

08.11.24

In - AIS - FJ - Fz - G - R

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die elf Gesetzgebungsakte des Europäischen Parlaments und des Rates zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) sind am 14. Mai 2024 final beschlossen worden. Die GEAS-Reform besteht aus folgenden Rechtsakten:

- Verordnung (EU) 2021/2303 – Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union zur Reform der EU- Asylagentur;
- Richtlinie (EU) 2024/1346 – Aufnahme-Richtlinie zur Regelung von Unterstützungsleistungen während des laufenden Asylverfahrens, Zugang zum Arbeitsmarkt sowie Haftvoraussetzungen;
- Verordnung (EU) 2024/1347 – Anerkennungs-Verordnung zur Regelung der materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling bzw. die Gewährung subsidiären Schutzes sowie der Rechtsstellung von international Schutzberechtigten;
- Verordnung (EU) 2024/1348 – Asylverfahrens-Verordnung mit Regelungen zu Verfahren, Rechtsbehelfen, Fristen, (verpflichtenden) Asylgrenzverfahren für bestimmte Personengruppen sowie zum Konzept sicherer Staaten;
- Verordnung (EU) 2024/1349 – Rückkehrgrenzverfahrens-Verordnung zur Regelung des Rückkehrgrenzverfahrens;
- Verordnung (EU) 2024/1350 – Neuansiedlungs-Verordnung zur Regelung des Rechtsrahmens für Aufnahmeprogramme aus humanitären Gründen;
- Verordnung (EU) 2024/1351 – Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (Nachfolge zur bisherigen sog. Dublin III-Verordnung) mit Regelungen zur Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Durchführung von Asylverfahren, zum Übergang der Zustän-

Fristablauf: 20.12.24

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

- digkeit auf einen anderen Mitgliedstaat, zu Überstellungsverfahren und zum neuen verpflichtenden Solidaritätsmechanismus zum Ausgleich von übermäßigen Belastungen einzelner Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Migration;
- Verordnung (EU) 2024/1352 – Überprüfungs-Folge-Verordnung mit notwendigen Anpassungen in anderen Verordnungen hinsichtlich der Datenabfragen in existierenden Systemen bzw. Datenbanken und hinsichtlich der Herstellung der Interoperabilität;
 - Verordnung (EU) 2024/1356 – Überprüfungs-Verordnung zur Regelung des Überprüfungsverfahrens für Identifizierung, Gesundheits- und Vulnerabilitätsprüfung sowie Sicherheitskontrolle von Personen, die in das Gebiet der Europäischen Union einreisen, ohne die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 (Schengener Grenzkodex) zu erfüllen;
 - Verordnung (EU) 2024/1358 – Eurodac-Verordnung mit Regelungen zur Reform der Datenbank Eurodac durch eine verbesserte Datengrundlage, Interoperabilität und effizientere Nutzung der Daten;
 - Verordnung (EU) 2024/1359 – Krisen-Verordnung mit Sonderregelungen für Ausnahmesituationen, die zu einer Überlastung des Asylsystems führen könnten.

Mit Ausnahme der Verordnung über die Asylagentur (EUAA-Verordnung) sind die genannten Rechtsakte am 11. Juni 2024 in Kraft getreten. Damit hat die zweijährige EU-Umsetzungsfrist bis zur Anwendbarkeit der Rechtsakte begonnen. Alle Rechtsakte werden Mitte 2026 anwendbar werden. Die EUAA-Verordnung ist bereits Anfang 2022 in Kraft getreten.

B. Lösung; Nutzen

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) ist die Grundlage, um EU-weit die Gewährung internationalen Schutzes insgesamt zu steuern und zu ordnen, humanitäre Standards für Geflüchtete und ihre Familienangehörigen sowie vulnerable Asylsuchende zu schützen bzw. zu verbessern und irreguläre Migration zu begrenzen. Von der ausgewogenen Balance aus Verantwortung und Solidarität wird Deutschland als Zielstaat von Sekundärmigration deutlich profitieren. Die Anpassungen des Europäischen Rechts werden weitreichende Auswirkungen auf die Praxis aller Mitgliedstaaten haben; dort sind die Verfahren den neuen Vorgaben anzupassen. Um der Verwaltungspraxis in Bund, Ländern und Kommunen für die konkrete Umsetzung möglichst frühzeitig Klarheit und Rechtssicherheit zu verschaffen und Zeit für die operativen Vorkehrungen zu belassen, ist die Verabschiedung der Anpassung des nationalen Rechts an die GEAS-Reform bereits deutlich vor der Anwendbarkeit der Rechtsakte erforderlich.

Aufgrund des unionsrechtlichen Verbots, Vorschriften aus Verordnungen im nationalen Recht zu wiederholen (Wiederholungsverbot), müssen entsprechende Regelungen in bestehenden Gesetzen gestrichen werden. Die GEAS-Rechtsakte sehen zudem zahlreiche Regelungen vor, die von den Mitgliedstaaten gesetzlich ausgefüllt werden müssen. Ebenso müssen Zuständigkeiten gesetzlich geregelt werden. Als Zielstaat von Sekundärmigration sind für Deutschland insbesondere die umfassende Registrierung nach der Eurodac-

Verordnung sowie funktionierende Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats wichtig. Die Einführung des Asylverfahrens an der Grenze sowie des Rückkehrverfahrens an der Grenze stellt eine Neuerung im Vergleich zum bisherigen System dar, die eine besonders schnelle Durchführung von Asylverfahren bei denjenigen Personen ermöglicht, bei denen die Zuerkennung von Schutz unwahrscheinlich ist. Auch wenn die Bundesrepublik Deutschland landseitig nicht über EU-Außengrenzen verfügt, sind die Verfahren für die luft- und seeseitigen EU-Außengrenzen einzuführen.

Zur Anpassung des nationalen Rechts in der Zuständigkeit des Bundes an die Vorgaben der GEAS-Reform sind insbesondere das Asylgesetz und das Aufenthaltsgesetz anzupassen; andere Gesetze sind punktuell von Änderungen betroffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Bund

Durch die Umsetzung des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des GEAS entstehen dem Bund jährlich Mehrausgaben für Sach- und Personalmittel. Der Mehrbedarf an Sachausgaben ergibt sich aus einmaligen Sachausgaben in Höhe von 86,58 Mio. Euro und jährlichen Sachausgaben in Höhe von 20,32 Mio. Euro ab dem Haushaltsjahr 2026. Zusätzlich wird für die Umsetzung der mit diesem Gesetz verbundenen Aufgaben ein Aufwuchs um zusätzliche 169,2 Stellen erforderlich. Die Kosten des Personalmehrbedarfs, der aus der Übernahme neuer Aufgaben bei Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und seinen Geschäftsbereichsbehörden entsteht, werden mit 11 Mio. Euro kalkuliert. Der Haushaltsmittelmehrbedarf für Sachausgaben zur Wahrnehmung neuer Fachaufgaben wurde anhand von Erfahrungswerten sowie validierter Annahmen geschätzt. Mehrbedarfe im Bereich des Bundes sollen finanziell und stellenmäßig in den jeweils betroffenen Einzelplänen gegenfinanziert werden. Etwaige Begünstigungen aus Fonds der Europäischen Union (AMIF und BMVI) werden zur Minderung der GEAS-bedingten Mehrausgaben im Bundeshaushalt eingesetzt.

2. Länder

Bei den Ländern und Kommunen ergeben sich zusätzliche haushalterische Auswirkungen, die nach derzeitigem Stand nicht konkretisiert werden können.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes steigt der laufende Erfüllungsaufwand um mindestens 2,3 Millionen Euro. Der laufende Erfüllungsaufwand der Länder steigt in einem derzeit nicht bezifferbaren Umfang. Dem Bund entstehen einmalige Umstellungsaufwände in Höhe von 56,9 Millionen Euro. Die Umstellungsaufwände für die Länder und Kommunen können derzeit nicht beziffert werden.

Tabelle 1: Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Verwaltungsebene	Erfüllungsaufwand
Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	> 2 300
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	2 300
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	-
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	> 56 900
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	56 900
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	-

Soweit der unter E.3 dargestellte Erfüllungsaufwand des Bundes haushaltswirksam wird und nicht unter „D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ aufgeführt ist, wird er im jeweils betroffenen Einzelplan gegenfinanziert.

F. Weitere Kosten

Die Belastungen und Entlastungen für die Verwaltungsgerichtbarkeit können nicht prognostiziert werden.

08.11.24

In - AIS - FJ - Fz - G - R

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 8. November 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts
an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems
(GEAS-Anpassungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, um noch in diesem Jahr mit den parlamentarischen Beratungen im Deutschen Bundestag beginnen zu können.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Fristablauf: 20.12.24

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

(GEAS-Anpassungsgesetz)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Ausländern, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, kann das Asylverfahren vor der Entscheidung über die Einreise durchgeführt werden, soweit die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich oder lediglich wegen einer erforderlichen stationären Krankenhausbehandlung nicht möglich ist, wenn der Ausländer

1. die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, offensichtlich getäuscht hat,
2. einen Folgeantrag gestellt hat,
3. sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346, 22.5.2024).

Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1133 (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 1) geändert worden ist, nachzukommen,

4. aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt oder
5. die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzt, in Bezug auf den die Anerkennungsquote 20 Prozent oder weniger beträgt und der Ausländer eindeutig unstimmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, sodass die Begründung für seinen Asylantrag offensichtlich nicht überzeugend ist.

Die Anerkennungsquote nach Satz 1 Nummer 5 ist der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit der internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt wird; maßgeblich sind die Daten des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) bezogen auf den Jahresdurchschnitt des letzten vollständigen Kalenderjahres. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat veröffentlicht eine Liste der Staaten nach Satz 1 Nummer 5 im Gemeinsamen Ministerialblatt.“

- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Asylantrag als“ die Wörter „unzulässig oder“ eingefügt und wird die Angabe „§§ 34 und 36 Abs. 1“ durch die Wörter „§§ 34 bis 36 Absatz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Asylantrag als“ die Wörter „unzulässig oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Satz 6 und 7 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Abschiebungsandrohung“ die Wörter „oder Abschiebungsanordnung“ eingefügt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Asylantrags“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 2a und 2b eingefügt:
 - „2a. das Bundesamt im Falle des Absatzes 1a Satz 1 Nummer 5

- a) bei der Prüfung des Asylantrags feststellt, dass sich seit der Veröffentlichung der Liste nach Absatz 1a Satz 3 wesentliche Änderung ergeben haben und die Anerkennungsquote mehr als 20 Prozent beträgt oder dass der Ausländer einer Personengruppe angehört, bei der die Anerkennungsquote von 20 Prozent oder weniger nicht als repräsentativ für den Schutzbedarf angesehen werden kann, wobei unter anderem den Unterschieden zwischen der Entscheidungspraxis des Bundesamtes und der Gerichte Rechnung getragen wird,
- b) nicht innerhalb von zwei Tagen nach Stellung des Asylantrags festgestellt hat, dass das Asylverfahren vor der Einreise durchzuführen ist,

2b. das Bundesamt nicht innerhalb von sieben Tagen nach Stellung des Asylantrags nach Absatz 1a über diesen entschieden hat,“.

2. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Ausreisefrist

(1) Das Bundesamt setzt dem Ausländer mit der Abschiebungsandrohung eine Frist zur freiwilligen Ausreise (Ausreisefrist) zwischen einer Woche und 30 Tagen.

(2) Im Falle der Rücknahme des Asylantrags vor der Entscheidung des Bundesamtes, der Unzulässigkeit nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 4 und der offensichtlichen Unbegründetheit soll die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche betragen. Die Ausreisefrist beginnt mit Ablauf der Frist nach § 74 Absatz 1. Hat der Ausländer innerhalb dieser Frist einen Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt, beginnt die Ausreisefrist mit Zustellung des ablehnenden gerichtlichen Beschlusses.

(3) In den nicht von Absatz 2 erfassten Fällen soll die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist 30 Tage betragen. Die Ausreisefrist beginnt mit Ablauf der Frist nach § 74 Absatz 1. Im Falle der Klageerhebung beginnt die Ausreisefrist nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann dem Ausländer im Falle der Rücknahme des Asylantrags oder der Klage, des Verzichts auf die Durchführung des Asylverfahrens nach § 14a Absatz 3 oder aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls eine Ausreisefrist bis zu drei Monaten eingeräumt werden, wenn er sich zur freiwilligen Ausreise bereit erklärt.

(5) Abweichend von Absatz 1 wird dem Ausländer keine Ausreisefrist gewährt,

1. wenn der Ausländer eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt,
2. der Asylantrag als missbräuchlich, insbesondere im Sinne von § 30 Absatz 1 Nummer 6, abgelehnt wurde oder

3. Fluchtgefahr besteht.“

3. § 49 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung vor Ablauf der in § 47 Absatz 1 festgelegten Höchstfrist erfolgt in der Regel nicht, bevor die Anhörung nach § 25 durchgeführt wurde. Die Verpflichtung kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung beendet werden; bei Vorliegen anderer zwingender Gründe ist sie so früh wie möglich zu beenden.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu Abschnitt 2 wird die Angabe „Unterabschnitt 1 Asyl“ gestrichen.

b) Nach der Angabe zu § 2 wird die Angabe „Unterabschnitt 2 Internationaler Schutz“ gestrichen.

c) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Zuerkennung des internationalen Schutzes“.

d) Die Angaben zu § 3a bis § 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3a (weggefallen)

§ 3b (weggefallen)

§ 3c (weggefallen)

§ 3d (weggefallen)

§ 3e (weggefallen)

§ 4 (weggefallen)“.

e) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 (weggefallen)“.

f) Nach der Angabe zu § 12a werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 12b Unentgeltliche Rechtsauskunft

§ 12c Beschränkung des Zugangs zu abgeschlossenen Bereichen, zu Hafteinrichtungen und zu Grenzübergangsstellen“.

g) Die Angaben zu § 13 bis § 14a werden wie folgt gefasst:

„§ 13 Stellung eines Asylantrags

§ 14 Einreichung eines Asylantrags

§ 14a (weggefallen)“.

h) Die Angabe zu § 18a wird wie folgt gefasst:

„§ 18a Asylverfahren an der Grenze“.

i) Die Angabe zu § 22a wird wie folgt gefasst:

„§ 22a Übernahme eines Antragstellers oder einer Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde“.

j) Die Angaben zu § 23 bis § 26a werden wie folgt gefasst:

„§ 23 (weggefallen)

§ 24 (weggefallen)

§ 25 Anhörung im Asylverfahren

§ 26 Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige

§ 26a Sichere Drittstaaten im Sinne des Artikels 16a Absatz 2 des Grundgesetzes

§ 27 Sichere Drittstaaten im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1348“.

k) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 (weggefallen)“.

l) Die Angabe zu § 29a wird wie folgt gefasst:

„§ 29a Sichere Herkunftsstaaten im Sinne des Artikels 16a Absatz 3 des Grundgesetzes; Bericht; Verordnungsermächtigung“.

m) Nach der Angabe zu § 29a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 29b Sichere Herkunftsstaaten im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1348“.

n) Die Angabe zu § 30a wird wie folgt gefasst:

„§ 30a (weggefallen)“.

o) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Entscheidung bei ausdrücklicher oder stillschweigender Antragsrücknahme“.

p) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Akteneinsicht und Zugang zu Informationsquellen“.

q) Die Angaben zu § 35 bis § 39 werden wie folgt gefasst:

„§ 35 (weggefallen)

§ 36 Verfahren bei Fällen des Artikels 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348

§ 37 (weggefallen)

§ 38 Ausreisefrist

§ 39 Zuständigkeit der Ausländerbehörden bei Aufenthaltsbeendigung“.

r) Die Angabe zu § 63a wird wie folgt gefasst:

„§ 63a Ankunftsachweis“.

s) Die Angabe zu § 67 bis § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 67 Erlöschen der Aufenthaltsgestattung

§ 68 Beschränkung der Bewegungsfreiheit

§ 69 Asylverfahrenshaft

§ 70 Vollzug der Asylverfahrenshaft“.

t) Nach der Angabe zu § 70 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 70a Inhaftnahme von Ausländern mit besonderen Bedürfnissen

§ 70b Haft im Rückführungsverfahren an der Grenze“.

u) Die Angabe zu Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7 Folgeantrag“.

v) Die Angabe zu § 71a wird wie folgt gefasst:

„§ 71a (weggefallen)“.

w) Die Angabe zu Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8. Erlöschen, Entzug, Widerruf und Rücknahme der Rechtsstellung“.

x) Die Angaben zu § 73 bis § 73b werden wie folgt gefasst:

„§ 73 (weggefallen)

§ 73a (weggefallen)

§ 73b Gründe und Verfahren für Entzug, Widerruf und Rücknahme“.

y) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:

„§ 75 Aufschiebende Wirkung der Klage, Recht auf Verbleib“.

z) Nach der Angabe zu § 87d wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 87e Übergangsvorschrift aus Anlass der am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 2 dieses Gesetzes] in Kraft getretenen Änderung“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt für Drittstaatsangehörige oder Staatenlose (Ausländer), die Folgendes beantragen (Asylantrag):

1. Schutz vor politischer Verfolgung nach Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes (Asylberechtigung) oder

2. internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und Rates (ABl. L, 2024/1347, 22.5.2024); der internationale Schutz im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347 umfasst den Schutz vor Verfolgung nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) und den subsidiären Schutz im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1347; § 104 Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes bleibt unberührt.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Dieses Gesetz gilt auch für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind, wenn die Voraussetzungen des dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union anhängenden Protokolls (Nr. 24) über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfüllt sind.

(4) Dieses Gesetz gilt auch für das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, soweit nicht die Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024) oder die Rechtsverordnung nach § 88 Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.

(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L, 2024/1348, 22.5.2024) in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt.“

3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für das Verfahren zur Prüfung der Anerkennung der Asylberechtigung finden die verfahrensbezogenen Regelungen der Verordnungen

1. (EU) 2024/1347,
2. (EU) 2024/1348,
3. (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung des Rückführungsverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 (ABl. L, 2024/1349, 22.5.2024),
4. (EU) 2024/1351,

5. (EU) 2024/1352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen (Abl. L, 2024/1352, 22.5.2024),
6. (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (Abl. L, 2024/1356, 22.5.2024),
7. (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Eurocols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L, 2024/1358, 22.5.2024) und
8. (EU) 2024/1359 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (Abl. L, 2024/1359, 22.5.2024)

entsprechende Anwendung, soweit in Artikel 16a des Grundgesetzes, in diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen werden.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Zuerkennung des internationalen Schutzes

Die Zuerkennung des internationalen Schutzes richtet sich nach den Kapiteln III bis VI der Verordnung (EU) 2024/1347. Hinsichtlich der Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1347 ist eine besonders schwere Straftat im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1347 anzunehmen, wenn die in § 60 Absatz 8 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes genannten Voraussetzungen vorliegen oder das Bundesamt nach § 60 Absatz 8a oder 8b des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen hat.“

5. Die §§ 3a bis 4 werden aufgehoben.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ist Asylbehörde im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 und nimmt Asylanträge entgegen, prüft diese und erlässt Entscheidungen über den Asylantrag; dies umfasst Entscheidungen über Überstellungen nach Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 67 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1351. Das Bundesamt stellt zudem fest, ob der Ausländer nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2024/1348 besondere Verfahrensgarantien benötigt. Das Bundesamt entscheidet auch über den Entzug der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung des internationalen Schutzes. Es ist nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „des Innern und für Heimat“ ersetzt und wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
- c) In den Absätzen 3 Satz 1, 4 Satz 1 und 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Leiter“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 30a“ durch die Wörter „Artikel 42 der Verordnung (EU) 2024/1348“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) Absatz 1c wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „(§ 3 Absatz 1 Nummer 2)“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die nach Satz 1 übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur für die Prüfung verarbeitet werden, ob die Voraussetzungen für die Erklärung der stillschweigenden Rücknahme nach Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 oder für einen Entzug der Asylberechtigung oder des internationalen Schutzes oder für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 und Satz 4 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

8. § 9 wird aufgehoben.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Ausländer hat“ durch die Wörter „Unbeschadet der Pflicht aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1348 hat der Ausländer“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz vorangestellt:

„Liegt ein Fall des Artikels 36 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 oder des Artikels 42 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1351 vor, soll an den Bevollmächtigten zugestellt werden, sofern der Ausländer einen solchen bestellt hat.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Unbeschadet von Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 muss der Ausländer Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle nach Absatz 1 auf Grund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann.“

cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Sätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Sätzen 2 und 3“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines nach dem gemäß Internationalem Privatrecht anzuwendenden Recht volljährigen Ausländers bleiben davon unberührt.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

11. In § 12a Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dabei werden auch spezialisierte Angebote der besonderen Rechtsberatung für vulnerable Schutzsuchende gefördert.“

12. Nach § 12a werden die folgenden §§ folgende § 12b und § 12c eingefügt:

„§ 12b

Unentgeltliche Rechtsauskunft

(1) Das Bundesamt gewährt auf Ersuchen des Antragstellers unentgeltlich Rechtsauskunft nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2024/1348 und nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2024/1351.

(2) In den Fällen des Artikels 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 und des Artikels 21 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1351 ist die Rechtsauskunft ausgeschlossen.

§ 12c

Beschränkung des Zugangs zu abgeschlossenen Bereichen, zu Hafteinrichtungen und zu Grenzübergangsstellen

Der Zugang zu Einrichtungen im Sinne des Artikels 18 Absatz 3 sowie des Artikels 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 von Personen und Organisationen, die befugt sind, Rechtsauskunft und Beratungsleistungen zu erbringen, kann durch die für die Einrichtung zuständige Behörde beschränkt werden, wenn dies für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des abgeschlossenen Bereichs, der Hafteinrichtung oder der Grenzübergangsstelle objektiv erforderlich ist und der Zugang dadurch nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Der Zugang für Rechtsvertreter bleibt davon ausgenommen.“

13. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Stellung eines Asylantrags

(1) Der Ausländer kann den Asylantrag auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränken. Er ist über die Folgen einer Beschränkung des Antrags zu belehren.

(2) Ein Ausländer, der nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere ist, hat den Asylantrag bei der Grenzbehörde zu stellen (§ 18). Im Falle der unerlaubten Einreise hat er sich unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden (§ 22) oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei den Asylantrag zu stellen (§ 19). Befindet sich der Ausländer in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam, kann er den Asylantrag bei der jeweiligen Haft- oder Gewahrsamseinrichtung stellen.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Einreichung eines Asylantrags“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Der Asylantrag ist“ das Wort „persönlich“ eingefügt.

bb) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „zu stellen“ durch das Wort „einzu-reichen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Antragstellung“ durch das Wort „Einreichung“ ersetzt und wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ist beim Bundesamt zu stellen“ durch die Wörter „ist unter Verwendung eines Formblatts schriftlich beim Bundesamt einzu-reichen“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Bundesamt informiert den Ausländer spätestens bei der Einreichung des Antrags nach Absatz 1 in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über freiwillige Rückkehrmöglichkeiten. Wird ein Antrag nach Absatz 2 eingereicht, erfolgt die Information spätestens im Rahmen der erstmaligen Anhörung im Asylverfahren.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 3 wird das Wort „Eingang“ durch das Wort „Einreichung“ und werden die Wörter „der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „der Europäischen Union“ und werden die Wörter „ein Auf- oder Wiederaufnahmeersuchen“ durch die Wörter „ein Aufnahmegesuch oder eine Wiederaufnahmemitteilung“ ersetzt.

f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Reist ein minderjähriges lediges Kind des Ausländers nach dessen Asylantragstellung ins Bundesgebiet ein oder wird es hier geboren, so ist dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltsgestattung besitzt oder sich nach Abschluss seines Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes im Bundesgebiet aufhält. Die Anzeigepflicht obliegt neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes auch der Ausländerbehörde. Mit Zugang der Anzeige beim Bundesamt gilt ein Asylantrag für das Kind als eingereicht.“

15. § 14a wird aufgehoben.

16. In § 15 Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „Er ist“ die Wörter „unbeschadet von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1351“ eingefügt.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „um Asyl nachsucht“ durch die Wörter „einen Asylantrag stellt“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „um Asyl nachsucht“ werden durch die Wörter „einen Asylantrag stellt“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Zuständig für die Registrierung des Asylantrags nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/1348 ist die Aufnahmeeinrichtung, mit der der Ausländer zuerst in Kontakt tritt. In den Fällen des § 14 Absatz 2 und 5 sowie § 71 Absatz 2 Satz 2 ist das Bundesamt für die Registrierung zuständig, soweit eine Registrierung noch nicht erfolgt ist.“

18. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

19. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „um Asyl nachsucht“ durch die Wörter „einen Asylantrag stellt“ ersetzt und nach dem Wort „unverzüglich“ werden die Wörter „nach der Antragstellung oder nach Abschluss der Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1356, soweit eine solche erforderlich ist,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 26a)“ durch die Angabe „nach § 26a“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Union“ und die Wörter „Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren“ durch die Wörter „Aufnahmeverfahren oder Verfahren für Wiederaufnahmemitteilungen“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „(§ 26a)“ durch die Angabe „nach § 26a“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

20. § 18a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18a Asylverfahren an der Grenze“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird ein Asylantrag nach den Artikeln 43 bis 54 der Verordnung (EU) 2024/1348 im Rahmen eines Asylverfahrens an der Grenze (Asylgrenzverfahren) geprüft, entscheidet das Bundesamt im Einklang mit Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 innerhalb von acht Wochen nach Registrierung des Antrags. Das Bundesamt kann die Frist auf 12 Wochen verlängern, wenn die Voraussetzungen des Artikels 51 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorliegen. Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 2 kann auch das Bundesamt den Asylantrag registrieren, wenn dieser im Asylgrenzverfahren geprüft wird. § 18 Absatz 2 bleibt unberührt.

(1a) Bei Durchführung des Asylgrenzverfahrens nach Absatz 1 sind Artikel 44 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 anzuwenden. Während des gesamten Asylgrenzverfahrens ist Artikel 53 der Verordnung (EU) 2024/1348 zu beachten.“

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „als unzulässig oder offensichtlich unbegründet“ durch die Wörter „nach Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348“ und wird die Angabe „36 Absatz 1“ durch die Angabe „38 Absatz 2“ ersetzt.
- d) Absatz 3 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Der Ausländer, dem die Einreise nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1349 durch die Grenzbehörde verweigert wurde, ist für die Dauer des Rückkehrverfahrens an der Grenze von bis zu 12 Wochen an einen Standort nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1349 zu verbringen.“
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „von drei Tagen“ durch die Wörter „einer Woche“ ersetzt und nach den Wörtern „zu stellen“ die Wörter „und zu begründen“ angefügt.
- bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „§ 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung drei Monate beträgt,“ eingefügt.
- cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
- „Abweichend von § 36 Absatz 2 soll das Gericht innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Antrags entscheiden.“
- dd) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „§ 36 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 3“ ersetzt.
- ee) In dem neuen Satz 8 werden die Wörter „§ 36 Absatz 3 Satz 9“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 2 Satz 9“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Während der Unterbringung an einem Standort nach Artikel 54 der Verordnung (EU) 2024/1348 oder nach Absatz 3 Satz 1 darf der Ausländer an einer Abreise aus dem Bundesgebiet nicht gehindert werden. Es ist zu gewährleisten, dass er auf Verlangen zu der Grenzübergangsstelle, an der er die Grenze überschritten hat, oder, soweit ihm dort kein Verkehrsmittel zur Abreise zur Verfügung steht, an eine andere Grenzübergangsstelle, an der ihm ein Verkehrsmittel zur Abreise zur Verfügung steht, verbracht wird. Der Grenzbehörde muss die Kontrolle seines Aufenthalts möglich bleiben.“
21. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ein Ausländer, der bei einer Ausländerbehörde, bei der Bundespolizei oder bei der Polizei eines Landes einen Asylantrag stellt, ist in den Fällen des § 14 Absatz 1 unverzüglich nach der Antragstellung an die zuständige oder, soweit diese nicht bekannt ist, an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten. Sofern eine Überprüfung im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1356 erforderlich ist und der Asylantrag nicht bei einer für die Durchführung

der Überprüfung zuständigen Behörde gestellt wird, ist zunächst die Überprüfung von der nach § 71 Absatz 3 Nummer 9 und Absatz 4a des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde durchzuführen und der Ausländer erst nach deren Abschluss an die Aufnahmeeinrichtung nach Satz 1 weiterzuleiten.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „um Asyl nachsucht“ durch die Wörter „einen Asylantrag stellt“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „(§ 26a)“ durch die Angabe „nach § 26a“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

22. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „so findet § 33 Absatz 1, 5 und 6 entsprechend Anwendung“ durch die Angabe „gilt § 32“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „um Asyl nachsucht“ durch die Wörter „den Asylantrag stellt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Asylgesuchs“ durch das Wort „Asylantrags“ ersetzt.

23. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

24. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zu stellen“ durch das Wort „einzureichen“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „so findet § 33 Absatz 1, 5 und 6 entsprechend Anwendung“ durch die Angabe „gilt § 32“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.

25. § 22a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22a Übernahme eines Antragstellers oder einer Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde“.

b) In Satz 1 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Union“ sowie die Wörter „um Asyl nachsucht“ durch die Wörter „einen Asylantrag stellt“ ersetzt.

c) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wurde eine Person, der im begünstigten Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt wurde, übernommen, so erkennt das Bundesamt den jeweiligen internationalen Schutz zu.“

d) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.

26. Die §§ 23 und 24 werden aufgehoben.

27. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Anhörung im Asylverfahren

(1) Der Ausländer hat alle Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.

(2) Unbeschadet von Artikel 28 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 kann ein späteres Vorbringen des Ausländers unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung des Bundesamtes verzögert würde. Der Ausländer ist hierauf und auf § 36 Absatz 3 Satz 3 hinzuweisen.

(3) Die Anhörung soll in zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragseinreichung erfolgen. Einer besonderen Ladung des Ausländers und seines Bevollmächtigten bedarf es nicht. Entsprechendes gilt, wenn dem Ausländer bei oder innerhalb einer Woche nach der Antragseinreichung der Termin für die Anhörung mitgeteilt wird. Kann die Anhörung nicht an demselben Tag stattfinden, sind der Ausländer und sein Bevollmächtigter von dem Anhörungstermin unverzüglich zu verständigen.

(4) Die Anhörung ist nicht öffentlich. Der Ausländer kann sich bei der Anhörung von einem Bevollmächtigten oder Beistand im Sinne des § 14 des Verwaltungsvorgangsgesetzes begleiten lassen. Das Bundesamt kann die Anhörung auch dann durchführen, wenn der Bevollmächtigte oder Beistand trotz einer mit angemessener Frist erfolgten Ladung nicht an ihr teilnimmt. Satz 4 gilt nicht, wenn der Bevollmächtigte oder Beistand seine Nichtteilnahme vor Beginn der Anhörung genügend entschuldigt. Anderen Personen kann der Präsident des Bundesamtes oder die von ihm beauftragte Person im Einklang mit Artikel 7 und Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 die Anwesenheit gestatten; dies gilt insbesondere für Vertreter des Bundes, eines Landes oder des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen.“

28. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige

(1) Asylanträge von Familienangehörigen im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 werden individuell geprüft und entschieden. Reisen Familienverbände gemeinsam ein, sollen die Personen des Familienverbands bei der Antragseinreichung durch das Bundesamt darauf hingewiesen werden, dass sie den Asylantrag in zeitlichem Zusammenhang einzureichen haben, um die Familieneinheit gewährleisten zu können.

(2) Wird der Asylantrag eines Familienangehörigen im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 abgelehnt, stellt das Bundesamt in den Fällen des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 in der Entscheidung fest, ob die Voraussetzungen des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 vorliegen. Abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 1 ist in diesen Fällen keine Abschiebungsandrohung zu erlassen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten auch für minderjährige ledige Geschwister des Asylberechtigten oder der Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde, wenn die Familie vor dessen Ankunft im Bundesgebiet bereits bestand oder die minderjährigen ledigen Geschwister im Bundesgebiet geboren worden sind.“

29. § 26a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 26a Sichere Drittstaaten im Sinne des Artikels 16a Absatz 2 des Grundgesetzes“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und die Wörter „(sicherer Drittstaat)“ gestrichen.

bb) In Satz 3 Nummer 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Sichere Drittstaaten“ die Wörter „im Sinne des Artikels 16a Absatz 2 des Grundgesetzes“ eingefügt.

30. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Sichere Drittstaaten im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1348

Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages sichere Drittstaaten im Sinne des Artikels 64 der Verordnung (EU) 2024/1348.“

31. § 28 wird aufgehoben.

32. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Unzulässige Anträge

Das Bundesamt lehnt den Asylantrag als unzulässig ab, wenn

1. ein Fall des Artikels 38 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1348 vorliegt,
2. ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 gewährt hat,
3. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und der bereit ist, den Ausländer wieder aufzunehmen, als für den Ausländer sicherer Drittstaat gemäß § 26a betrachtet wird,
4. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, für den Ausländer als sicherer Drittstaat nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1348 betrachtet wird, es sei denn, es ist eindeutig, dass der Ausländer von diesem Drittstaat nicht übernommen oder rückübernommen wird,
5. ein Staat, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, als erster Asylstaat nach Artikel 58 Verordnung (EU) 2024/1348 betrachtet wird, es sei denn, es ist eindeutig, dass der Ausländer von diesem Drittstaat nicht übernommen oder rückübernommen wird oder
6. im Falle eines Folgeantrags nach § 71 ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist.“

33. § 29a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 29a Sichere Herkunftsstaaten im Sinne des Artikels 16a Absatz 3 des Grundgesetzes; Bericht; Verordnungsermächtigung“.

- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Artikels 16a Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht. Die Voraussetzungen einer Verfolgung in diesem Sinne richten sich nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1347, die Voraussetzungen eines ernsthaften Schadens nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1347.“

(2) Sichere Herkunftsstaaten im Sinne des Artikels 16a Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes sind die in Anlage II bezeichneten Staaten.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

34. Nach § 29a wird folgender § 29b eingefügt:

„§ 29b

Sichere Herkunftsstaaten im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1348

Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages sichere Herkunftsstaaten im Sinne des Artikels 64 der Verordnung (EU) 2024/1348.“

35. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Offensichtlich unbegründete Asylanträge

Ein nach Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 unbegründeter Asylantrag ist im Einklang mit Artikel 39 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung einer der in Artikel 42 Absatz 1 oder Absatz 3 Buchstabe a, b oder c der Verordnung (EU) 2024/1348 aufgeführten Umstände vorliegt.“

36. § 30a wird aufgehoben.

37. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „subsidiäre Schutz“ durch die Wörter „Status subsidiären Schutzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 13 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 2“ durch die Angabe „Absatzes 1“ ersetzt.

d) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 3.

f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesamt unterrichtet die Ausländerbehörde unverzüglich über

1. die getroffene Entscheidung und

2. von dem Ausländer vorgetragene oder sonst erkennbare Gründe

- a) für eine Aussetzung der Abschiebung, insbesondere über die Notwendigkeit, die für eine Rückführung erforderlichen Dokumente zu beschaffen, oder
- b) die nach § 25 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen könnten.“

38. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Entscheidung bei ausdrücklicher oder stillschweigender Antragsrücknahme

Im Falle der Erklärung der ausdrücklichen Antragsrücknahme nach Artikel 40 Verordnung (EU) 2024/1348 oder der stillschweigenden Antragsrücknahme nach Artikel 41 Verordnung (EU) 2024/1348 stellt das Bundesamt in seiner Entscheidung fest, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.“

39. Dem § 32a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 32 gilt mit den Voraussetzungen aus Artikel 41 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) 2024/1348 entsprechend.“

40. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Akteneinsicht und Zugang zu Informationsquellen

Von der Akteneinsicht durch den Rechtsvertreter nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 sind im Verwaltungsverfahren alle Informationen und Quellen ausgeschlossen, deren Offenlegung die nationale Sicherheit, die Sicherheit der Organisationen oder Personen, von denen die Informationen stammen, oder die Sicherheit der Personen, die die Informationen betreffen, gefährden würde oder wenn die Ermittlungsinteressen des Bundesamts im Rahmen der Antragsprüfung im Einzelfall oder im Allgemeinen oder die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union beeinträchtigt würden oder wenn die Informationen oder Quellen als Verschlussachen eingestuft sind.“

41. § 34 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „erlässt“ die Wörter „im Einklang mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2024/1348“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „die Flüchtlingseigenschaft“ durch die Wörter „der internationale Schutz“ ersetzt.
- c) Nummer 2a wird aufgehoben.

42. § 34a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soll der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat in Folge einer Überstellungsentscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 oder Artikel 67 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1351 überstellt werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht. Kann eine Abschiebungsanordnung nach Satz 1 nicht ergehen, erlässt das Bundesamt eine Abschiebungsandrohung für den jeweiligen Staat.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 stellt das Bundesamt fest, ob die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Von der Feststellung nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn das Bundesamt in einem früheren Verfahren über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes entschieden hat und die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 3 werden dem Wort „Befristung“ die Wörter „Anordnung und“ vorangestellt.

43. § 35 wird aufgehoben.

44. § 36 wird wie folgt gefasst:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Verfahren bei Fällen des Artikels 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesamt übermittelt in den Fällen des Artikels 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 mit der Zustellung der Entscheidung den Beteiligten eine Kopie des Inhalts der Asylakte. Der Verwaltungsvorgang ist mit dem Nachweis der Zustellung unverzüglich dem zuständigen Verwaltungsgericht zu übermitteln.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung drei Monate beträgt,“ eingefügt.

cc) In Satz 5 wird das Wort „Absatzes“ durch das Wort „Satzes“ ersetzt.

dd) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Das Gericht teilt dem Bundesamt das Datum der Bekanntgabe der Entscheidung mit.“

ee) In Satz 10 werden dem Wort „Befristung“ die Wörter „Anordnung und“ vorangestellt.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 3 wird die Angabe „§ 25 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 2“ und die Angabe „§ 25 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1“ ersetzt.

45. § 37 wird aufgehoben.

46. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Artikels 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 soll die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche betragen.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle der Klageerhebung beginnt die Ausreisefrist, wenn der Antragsteller kein Recht auf Verbleib mehr hat.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von Absatz 1 kann dem Ausländer im Falle der Rücknahme der Klage oder aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls eine Ausreisefrist bis zu drei Monaten eingeräumt werden, wenn er sich zur freiwilligen Ausreise bereit erklärt.“

d) In Absatz 5 Nummer 2 werden die Wörter „§ 30 Absatz 1 Nummer 6“ durch die Wörter „Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1348“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 1 gilt für Entscheidungen im Rahmen des Asylgrenzverfahrens nach Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 die Regelung in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1349. Der zur Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise erforderliche Antrag ist vom Ausländer beim Bundesamt zu stellen. Der Antrag soll vom Ausländer zusammen mit dem Asylantrag gestellt werden. Das Bundesamt soll über diesen Antrag zusammen mit dem Asylantrag und dem Erlass einer Abschiebungsandrohung entscheiden. Nach Bekanntgabe der Entscheidung ist ein Antrag auf Gewährung einer Frist zur freiwilligen Ausreise unzulässig. Der Ausländer ist über das Recht zur Stellung eines Antrags zur Gewährung einer freiwilligen Ausreise und über die Rechtsfolgen der unterlassenen oder verspäteten Antragstellung spätestens bei der Registrierung seines Asylantrags in einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise vorausgesetzt werden darf, dass er sie versteht, zu

belehren. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, findet Satz 5 keine Anwendung.“

47. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Zuständigkeit der Ausländerbehörden bei Aufenthaltsbeendigung

Nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens sind die Ausländerbehörden für den Erlass von Entscheidungen und Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts zuständig. In den Fällen des § 74 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt dies ab erstmaligem Eintritt der Vollziehbarkeit. Dies gilt auch für das Wiederaufgreifen nach § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in den Fällen von § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5.“

48. In § 40 Absatz 2 wird die Angabe „§ 38 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 4“ ersetzt.

49. In § 42 Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

50. In § 43 Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

51. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Unterbringung Asylbegehrender“ durch die Wörter „Unterbringung von Ausländern“ und die Wörter „Zugang Asylbegehrender“ durch die Wörter „Zugang von Ausländern“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die Länder sollen geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung von Ausländern nach Absatz 1 besondere Bedürfnisse der Ausländer bei der Aufnahme zu identifizieren und zu berücksichtigen und den Schutz von Frauen, Kindern und weiteren schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. Schutzbedürftige Personen sind insbesondere Personen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen, einschließlich posttraumatischer Belastungsstörung, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Länder können Maßnahmen ergreifen, um die Bedarfe ihrer Aufnahmesysteme zu ermitteln und zu adressieren, einschließlich Maßnahmen zur Überprüfung, ob sich ein Ausländer tatsächlich in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhält.“

52. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Asylbegehrenden“ durch das Wort „Ausländern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Asylbegehrende“ durch das Wort „Ausländer“ ersetzt.

53. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 30a Absatz 1“ durch die Wörter „Artikel 42 der Verordnung (EU) 2024/1348“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Etwaige besondere Bedürfnisse der Ausländer bei der Aufnahme werden berücksichtigt.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Herkunftsländer“ die Wörter „und, soweit bereits identifiziert, besondere Bedürfnisse der Ausländer bei der Aufnahme“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausländer und ihre Familienangehörigen im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 2024/1346, 22.5.2024), sind mit ihrer Zustimmung als Gruppe zu melden, sodass bei der Verteilung die Familieneinheit gewahrt wird.“

54. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ausländer, die“ die Wörter „nach § 14 Absatz 1“ eingefügt und die Wörter „zu stellen haben (§ 14 Abs. 1)“ durch die Wörter „einreichen müssen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1a Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 29a“ die Angabe „und § 29b“ eingefügt, wird nach den Wörtern „des Asylantrags“ die Angabe „nach § 29a“ gestrichen und werden die Wörter „nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 als unzulässig“ durch die Wörter „im Fall einer Überstellungsentscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Aufnahmeeinrichtung weist den Ausländer innerhalb der Frist für die Registrierung des Asylantrags nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/1348 nach der Asylantragstellung möglichst schriftlich in transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form, unter Verwendung einer klaren und einfachen Ausdrucksweise und in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, auf seine Rechte und Pflichten bei der Aufnahme hin. Erforderlichenfalls werden diese Informationen auch zunächst mündlich oder bildlich bereitgestellt und an die Bedürfnisse des Ausländers angepasst. Die Aufnahmeeinrichtung benennt in dem Hinweis nach Satz 1 auch, wer dem Ausländer Rechtsberatung und -vertretung gewähren kann, darunter auch Vereinigungen, die eine solche Rechtsberatung und -vertretung unentgeltlich erbringen, und welche Vereinigungen den Ausländer über seine Rechten und Pflichten bei der Aufnahme, einschließlich medizinischer Versorgung beraten können.“

55. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „1. der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt oder ihm internationaler Schutz zuerkannt wurde oder die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes in der Person des Ausländers oder eines seiner Familienangehörigen im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 festgestellt wurden, oder
2. das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet hat, es sei denn, es wurde eine Überstellungsentscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 getroffen oder der Asylantrag wurde als unzulässig nach § 29 Nummer 2 abgelehnt.“

56. In § 52 wird das Wort „Asylbegehrenden“ durch das Wort „Ausländern“ ersetzt.

57. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einen Asylantrag gestellt haben und“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 44 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.“

58. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einem Ausländer ist der Aufenthalt im Bundesgebiet zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet und er hat ein Recht auf Verbleib, solange die Voraussetzungen aus Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorliegen und keine Ausnahmen nach Artikel 10 Absatz 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 bestehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Stellung“ durch das Wort „Einreichung“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

59. § 57 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesamt erlaubt einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, wenn hinreichend begründete dringende und schwerwiegende familiäre Gründe, notwendige medizinische Behandlungen oder sonstige zwingende Gründe es erfordern.“

60. § 58 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht oder hinreichend begründete dringende und schwerwiegende familiäre Gründe, notwendige medizinische Behandlungen oder sonstige zwingende Gründe es erfordern.“

61. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „um Asyl nachsucht“ durch die Wörter „einen Asylantrag stellt“ ersetzt.

62. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist dem Ausländer sechs Monate nach der Registrierung seines Asylantrags die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, sofern das Bundesamt noch keine Entscheidung erlassen hat, der Ausländer diese Verzögerung nicht zu vertreten hat und die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Sofern das beschleunigte Verfahren nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a bis f der Verordnung (EU) 2024/1348 zur Anwendung gelangt, wird die Erlaubnis zur Beschäftigung nicht erteilt oder eine bereits erteilte Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen.“

- b) Der bisherige Satz 2 erster Halbsatz bis zum Semikolon nach Nummer 4 wird aufgehoben.
- c) Im neuen Satz 4, dem bisherigen Satz 2 zweiter Halbsatz Nummer 5, werden die Wörter „Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013“ durch die Wörter „Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351“ ersetzt.
- d) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „Sätze 2 und 4“ ersetzt.

63. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Ausländer wird bei der Antragseinreichung oder so schnell wie möglich im Anschluss daran eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung im Sinne von Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 ausgestellt, wenn er nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 ist der Ausländer bei der Asylantragstellung aufzufordern, innerhalb der Frist nach Satz 1 bei der zuständigen Ausländerbehörde die Ausstellung der Bescheinigung zu beantragen.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die ausstellende Behörde unterrichtet den Ausländer über die räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung, einschließlich ihrer geographischen Ausdehnung.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und Satz 1 wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „enthält“ die Wörter „zusätzlich zu den in Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 genannten Angaben“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Datum der Ausstellung des Ankunftsnachweises“ durch das Wort „Registrierungsdatum“ ersetzt und am Ende nach dem Komma die Wörter „sofern ein Ankunftsnachweis ausgestellt wurde,“ eingefügt.

64. § 63a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 63a Ankunftsnachweis“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat und dessen Asylantrag registriert wurde, der den Asylantrag aber noch nicht eingereicht hat, wird bei der Registrierung des Antrags nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/1348 eine Bescheinigung über die Meldung als Asylantragsteller (Ankunftsnachweis) im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 ausgestellt.“

bb) In Satz 2 Nummer 12 wird das Wort „Ausstellungsdatum“ durch das Wort „Registrierungsdatum“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- aa) Dem Satz 1 werden folgende Sätze vorangestellt:
- „Zuständig für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Absatz 1 ist die Aufnahmeeinrichtung, mit der der Ausländer zuerst in Kontakt tritt. Wenn das Bundesamt die Registrierung nach § 16 Absatz 2 Satz 3 durchführt, stellt das Bundesamt auch die Bescheinigung nach Absatz 1 aus.“
- bb) Im neuen Satz 3 werden das Wort „Ausstellung“ und das Komma gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 werden die Wörter „mit Ablauf der Frist nach Absatz 2 Satz 1 oder der verlängerten Frist nach Absatz 2 Satz 2“ sowie das Komma gestrichen.
65. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Aufenthaltsgestattung“ die Wörter „und dem Ankunftsnachweis“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bescheinigung“ die Wörter „über die Aufenthaltsgestattung“ eingefügt.
66. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Stellung“ durch das Wort „Einreichung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
67. In § 66 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
68. § 67 bis § 70 werden wie folgt gefasst:

„§ 67

Erlöschen der Aufenthaltsgestattung

- (1) Die Aufenthaltsgestattung erlischt, wenn ein Recht auf Verbleib nach der Verordnung (EU) 2024/1348 nicht besteht oder nicht mehr besteht, insbesondere
1. wenn der Ausländer nach § 18 Absatz 2 und 3 zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird,
 2. wenn ein Fall von Artikel 68 Absatz 3 oder 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorliegt,
 3. im Falle der Erklärung der ausdrücklichen Rücknahme des Asylantrags nach Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes,
 4. wenn eine nach diesem Gesetz oder nach § 60 Absatz 9 des Aufenthaltsgesetzes erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist,
 5. mit der Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung nach § 34a,

- 5a. mit der Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes,
6. im Übrigen, wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist.

(2) Die Aufenthaltsgestattung tritt wieder in Kraft, wenn ein Gericht in den Fällen des Artikels 68 Absatz 4 oder 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 den Verbleib gestattet hat.

§ 68

Beschränkung der Bewegungsfreiheit

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann anordnen, dass sich ein Ausländer nur an dem nach § 47 bestimmten Ort aufhalten darf. Die Anordnung ist zulässig, wenn dies verhältnismäßig und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder, wenn Fluchtgefahr besteht, zur wirksamen Verhinderung einer Flucht des Ausländers erforderlich ist. Die Anordnung trägt der individuellen Situation des Ausländers, einschließlich seiner besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme, Rechnung.

(2) Die Fluchtgefahr wird insbesondere widerleglich vermutet,

1. bei einem Ausländer, der sich nach Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1351 in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten hat, oder
2. bei einem Ausländer, der nach seiner Flucht in einen anderen Mitgliedstaat in die Bundesrepublik Deutschland überstellt wurde und sich gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1351 im Bundesgebiet aufzuhalten hat.

(3) Die anordnende Behörde kann dem Ausländer erlauben, sich vorübergehend außerhalb des in der Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 festgelegten Ortes aufzuhalten. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu treffen und im Fall einer Ablehnung zu begründen. Der Ausländer muss keine Genehmigung einholen, um Termine bei Behörden oder Gerichten wahrzunehmen, bei denen seine Anwesenheit erforderlich ist. Der Ausländer hat die anordnende Behörde vorab über solche Termine zu informieren.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, soweit erforderlich, anordnen, dass sich der Ausländer zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in angemessenen Abständen bei einer Behörde meldet. Eine solche Meldepflicht kann angeordnet werden, um sicherzustellen, dass der Ausländer der Verpflichtung gemäß Absatz 1 Satz 1 nachkommt, oder um einen Ausländer wirksam an der Flucht zu hindern. Sie darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Rechte des Ausländers nach der Richtlinie (EU) 2024/1346 führen.

(5) Die Anordnung nach den Absätzen 1 und 4 ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Anordnung bestimmt eine Frist für die Beschränkung der Bewegungsfreiheit bis zur Höchstdauer eines Jahres. Über die Folgen eines Verstoßes gegen die durch die Anordnung nach

Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 auferlegten Pflichten ist der Ausländer zu unterrichten in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie verstehen kann.

§ 69

Asylverfahrenshaft

(1) Ein Ausländer darf während des Asylverfahrens auf richterliche Anordnung nur in Haft genommen werden (Asylverfahrenshaft),

1. um sicherzustellen, dass der Ausländer die ihm durch eine Anordnung nach § 68 Absatz 1 Satz 1 oder durch Absatz 4 Satz 1 auferlegten rechtlichen Pflichten erfüllt, wenn er diesen Pflichten nicht nachgekommen ist, und weiterhin Fluchtgefahr besteht,
2. wenn im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze nach § 18a über das Recht des Ausländers zur Einreise in das Hoheitsgebiet zu entscheiden ist, und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er untertaucht und dadurch die Durchführung des Asylgrenzverfahrens vereitelt,
3. wenn der Ausländer sich auf Grund eines Rückkehrverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) Nr. 2008/115/EG zur Vorbereitung seiner Rückführung oder Fortsetzung des Abschiebungsverfahrens in Haft befindet und aufgrund konkreter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass er den Asylantrag nur stellt, um die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln; ein konkreter Anhaltspunkt ist insbesondere die Tatsache, dass der Ausländer bereits Zugang zum Asylverfahren hatte,
4. wenn von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht.

In den Fällen des Satz 1 Nummer 4 beträgt die höchstzulässige Dauer der Haft jeweils einen Monat und kann jeweils bis zu einer Gesamtdauer von zwei Monaten verlängert werden.

(2) Die Anordnung von Asylverfahrenshaft ist unzulässig, wenn sie als Mittel der Zweckerreichung nicht geeignet oder verhältnismäßig ist oder wenn der Zweck der Haft durch ein milderes Mittel erreicht werden kann. Ein milderes Mittel als Haft kann auch die Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Ausländer oder einen anderen darstellen. Auf das Verfahren zur Aussetzung der Haft gegen Sicherheitsleistung findet § 116a StPO entsprechend Anwendung. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Verwaltungsverfahren, auf die Absatz 1 Bezug nimmt, werden mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt. Eine Verlängerung der Haft auf Grund von Verzögerungen in diesen Verwaltungsverfahren ist nur zulässig, wenn diese dem Ausländer zuzurechnen sind.

(3) Die Anordnung von Asylverfahrenshaft ist durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zu beantragen. Liegen dem Bundesamt Anhaltspunkte dafür vor,

dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, teilt es diese der für den Haftantrag zuständigen Behörde mit.

(4) Die für den Haftantrag zuständige Behörde kann einen Ausländer ohne vorherige richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung von Haft nach Absatz 1 gegeben sind,
2. die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Haft nicht vorher eingeholt werden kann und
3. der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Haft entziehen will.

Die Maßnahmen nach Satz 1 sind schriftlich anzuordnen. Der Ausländer ist unverzüglich dem Richter zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme und zur Entscheidung über die Fortdauer der Haft vorzuführen. Ist die Fortdauer der Haft nicht bis zum Ablauf des auf die Inhaftnahme folgenden Tages durch richterliche Entscheidung angeordnet, ist der Ausländer freizulassen.

§ 70

Vollzug der Asylverfahrenshaft

(1) Die Haft nach § 69 wird grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen. Sind spezielle Hafteinrichtungen nicht vorhanden oder ist der Vollzug in einer speziellen Hafteinrichtung nicht ausreichend, um eine von dem Ausländer ausgehende erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit abzuwehren, kann sie in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden; der in Haft genommene Ausländer ist in diesem Fall getrennt von Strafgefangenen unterzubringen. Ein in Haft genommener Ausländer wird, soweit möglich, getrennt von anderen Ausländern, die keinen Asylantrag eingereicht haben, untergebracht.

(2) Mitarbeiter des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und von UNHCR Deutschland sowie Vertreter anderer internationaler Organisationen oder nationaler Einrichtungen, denen nach völkerrechtlichen Vereinbarungen der Besuch in diesen Einrichtungen zu gestatten ist, können mit dem in Haft genommenen Ausländer Verbindung aufnehmen und ihn besuchen. Der Schutz der Privatsphäre ist hierbei zu gewährleisten.

(3) Familienangehörige im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346, Rechtsbeistand oder Rechtsberater und Mitarbeiter von anerkannten einschlägig tätigen Nichtregierungsorganisationen können mit dem in Haft genommenen Ausländer Kontakt aufnehmen und ihn besuchen. Der Schutz der Privatsphäre ist hierbei zu gewährleisten. Unbeschadet des § 12c darf der Zugang zur Hafteinrichtung nur dann eingeschränkt werden, wenn dies für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der

Hafteneinrichtung objektiv erforderlich ist und der Zugang dadurch nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird.

(4) Ein in Haft genommener Ausländer ist unverzüglich schriftlich und in einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise vorausgesetzt werden darf, dass er sie versteht, über die Gründe für die Haft und die im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Haftanordnung sowie über die Möglichkeit, unentgeltlich Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch zu nehmen, zu informieren. Ein in Haft genommener Ausländer ist systematisch zu den in der Einrichtung geltenden Regeln sowie zu seinen Rechten und Pflichten in einer Sprache zu informieren, die er versteht oder von der vernünftigerweise vorausgesetzt werden darf, dass er sie versteht. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann von der Verpflichtung nach Satz 2 für einen angemessenen Zeitraum, der so kurz wie möglich sein sollte, abgewichen werden, falls der in Haft genommene Ausländer an einer Grenzstelle oder in einer Transitzone in Haft genommen wird. Dies gilt nicht für Fälle nach Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/1348.“

69. Nach § 70 werden folgende §§ 70a und 70b eingefügt:

„§ 70a

Inhaftnahme von Ausländern mit besonderen Bedürfnissen

(1) Bei der Entscheidung über die Inhaftnahme eines Ausländers nach § 69 sind jegliche sichtbare Merkmale, Äußerungen oder Verhaltensweisen zu berücksichtigen, die darauf hindeuten, dass der Ausländer besondere Aufnahmebedürfnisse hat. Falls die in Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2024/1346 vorgesehene Beurteilung noch nicht abgeschlossen wurde, ist sie unverzüglich abzuschließen und ihre Ergebnisse sind zu berücksichtigen, wenn entschieden wird, ob die Haft fortgesetzt wird oder die Haftbedingungen angepasst werden müssen.

(2) In Fällen, in denen die Inhaftnahme eines Ausländers mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ihre körperliche oder psychische Gesundheit ernsthaft gefährden würde, wird dieser Ausländer nicht in Haft genommen. In Fällen, in denen ein Ausländer mit besonderen Bedürfnissen in Haft genommen wird, erfolgen regelmäßige Überprüfungen des in Haft genommenen Ausländers und die Bereitstellung zeitnaher und angemessener Unterstützung, wobei der besonderen Situation des Ausländers einschließlich seiner körperlichen und psychischen Gesundheit Rechnung getragen wird.

(3) Minderjährige werden grundsätzlich nicht in Haft genommen. Im Einklang mit dem Grundsatz der Einheit der Familien sind für Familien mit Minderjährigen grundsätzlich angemessene Alternativen zu Inhaftnahme zu nutzen. Minderjährige dürfen in Ausnahmefällen als letztes Mittel und nachdem festgestellt worden ist, dass andere weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können und nachdem eine Prüfung ergeben hat, dass die Inhaftnahme ihrem Wohl dient, in Haft genommen werden,

1. im Fall von begleiteten Minderjährigen, wenn sich der Elternteil oder die primäre Betreuungsperson in Haft befinden oder

2. im Fall von unbegleiteten Minderjährigen, wenn die Haft den Minderjährigen schützt.

Eine derartige Haft wird für den kürzest möglichen Zeitraum angeordnet und im Abstand von sechs Monaten durch das anordnende Gericht von Amts wegen überprüft. Minderjährige werden nicht in Haftanstalten oder in einer anderen zu Strafverfolgungs- oder Strafvollzugszwecken genutzten Einrichtung untergebracht. In Haft befindliche Minderjährige haben das Recht auf Bildung, es sei denn die Bereitstellung von Bildung hat für sie nur begrenzten Wert, weil sie sich nur für sehr kurze Zeit in Haft befinden. Diese Minderjährigen erhalten ebenso Zugang zu Freizeitbeschäftigungen, einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten.

(4) In Haft befindliche unbegleitete Minderjährige werden in Einrichtungen untergebracht, die für die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen ausgerichtet sind. Solche Einrichtungen verfügen über Personal, das qualifiziert ist, die Rechte unbegleiteter Minderjähriger zu schützen und sich um ihre Bedürfnisse zu kümmern. Die unbegleiteten Minderjährigen werden getrennt von Erwachsenen untergebracht.

(5) In Haft befindliche Familien erhalten eine gesonderte Unterbringung, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet. In Haft befindliche Familien mit Minderjährigen werden in Hafteinrichtungen untergebracht, die an die Bedürfnisse von Minderjährigen angepasst sind.

(6) In Haft befindliche männliche und weibliche Ausländer werden getrennt voneinander untergebracht, es sei denn, es handelt sich bei den Ausländern um eine Familie im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346 und die Betroffenen haben ihre Zustimmung zur gemeinsamen Unterbringung erteilt. Bei trans- und intergeschlechtlichen Personen sowie nichtbinären Personen soll der geäußerte Wille bezüglich der Unterbringung berücksichtigt werden. Satz 1 gilt nicht für gemeinsame Räumlichkeiten, die zur Erholung und für soziale Aktivitäten, einschließlich der Bereitstellung von Mahlzeiten, bestimmt sind.

(7) Wird der Ausländer an einer Grenzübergangsstelle oder in einer Transitzone festgehalten, kann in hinreichend begründeten Fällen und für einen angemessenen Zeitraum, der so kurz wie möglich gehalten wird, von der Anwendung von Absatz 4 Satz 1 und 2, Absatz 5 und Absatz 6 abgesehen werden. Satz 1 gilt nicht für Fälle nach Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/1348.

§ 70b

Haft im Rückkehrrenzverfahren

(1) Ein Ausländer darf nach Artikel 5 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1349 (Haft im Rückkehrrenzverfahren) nur auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden. § 62 Absatz 3 Nummer 4 und Absatz 3a des Aufenthaltsgesetzes für die widerlegliche Vermutung einer Fluchtgefahr im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1349 und § 62 Absatz 3b Nummer 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes als objektive Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1349 gelten entsprechend. Ferner wird Fluchtgefahr widerleglich vermutet, wenn

1. der Ausländer einen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat oder
2. der Ausländer zuvor mehrfach einen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1351 gestellt und den Mitgliedstaat der Asylantragstellung wieder verlassen hat, ohne den Ausgang des dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz abzuwarten.

(2) Für die Beantragung der Haft ist die Grenzbehörde zuständig.

(3) Die Grenzbehörde kann einen Ausländer ohne vorherige Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn

1. der dringende Verdacht für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 besteht,
2. die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Haft nicht vorher eingeholt werden kann und
3. der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Haft entziehen will.

Der Ausländer ist unverzüglich dem Richter zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme und zur Entscheidung über die Anordnung Fortdauer der Haft vorzuführen. Ist die Fortdauer der Haft nicht bis zum Ablauf des auf die Inhaftnahme folgenden Tages durch richterliche Entscheidung angeordnet, ist der Ausländer freizulassen.“

70. In der Überschrift des Abschnitts 7 werden das Komma und das Wort „Zweit Antrag“ gestrichen.

71. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Folgeantrag liegt vor, wenn die Voraussetzungen des Artikels 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2024/1348 erfüllt sind. Das Verfahren zur Prüfung des Folgeantrags richtet sich nach den Artikeln 55 und 56 der Verordnung (EU) 2024/1348. Soweit dort oder nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Regelungen für den Asylantrag auch für den Folgeantrag. Die Prüfung eines Folgeantrags obliegt dem Bundesamt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern der Ausländer das Bundesgebiet nicht zwischenzeitlich verlassen hat, hat er den Folgeantrag abweichend von § 14 Absatz 1 persönlich bei einer der Außenstellen des Bundesamtes einzureichen; ist sein Aufenthalt nach § 61 des Aufenthaltsgesetzes festgelegt, so hat er den Folgeantrag bei der nächstgelegenen Außenstelle in dem Land seines Aufenthalts einzureichen. In den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder wenn der Ausländer nachweislich am

persönlichen Erscheinen gehindert ist, ist der Folgeantrag schriftlich einzureichen.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Stellt der Ausländer, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrags ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht weiter nach Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 geprüft wird, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder -anordnung. In den Fällen des Artikels 56 der Verordnung (EU) 2024/1348 darf die Abschiebung vollzogen werden, wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung eingehalten wird. Im Übrigen darf die Abschiebung erst nach Ablauf der Frist nach § 74 Absatz 1 zweiter Halbsatz und im Fall eines innerhalb der Frist gestellten Antrags nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung erst nach Zustellung des ablehnenden gerichtlichen Beschlusses vollzogen werden, es sei denn, es liegt ein Fall des Artikels 68 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 vor.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 26a)“ durch die Angabe „nach § 26a“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und in Satz 3 werden die Wörter „Absätze 5 und 6“ durch die Wörter „Absätze 3 und 4“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und in Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 4“ ersetzt.

72. § 71a wird aufgehoben.

73. In der Überschrift des Abschnitts 8 wird nach dem Komma das Wort „Entzug“ und ein Komma eingefügt.

74. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Erlöschen

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung des internationalen Schutzes erlöschen im Einklang mit Artikel 66 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348, wenn der Ausländer

1. eindeutig, freiwillig und schriftlich gegenüber dem Bundesamt auf sie verzichtet,
2. auf seinen Antrag die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen Mitgliedstaats erworben hat oder

3. nachträglich in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten hat.

Satz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Der Ausländer hat einen Anerkennungs-, Zuerkennungs- oder Feststellungsbescheid und einen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.

(3) Gerichtlicher Rechtsschutz gegen das Erlöschen besteht nicht. Der Ausländer erhält auf Antrag eine Bestätigung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1.“

75. Die §§ 73 und 73a werden aufgehoben.

76. § 73b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 73b Gründe und Verfahren für Entzug, Widerruf und Rücknahme“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend zu den Artikeln 65 und 66 der Verordnung (EU) 2024/1348 sowie Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1347. Hinsichtlich des Vorliegens einer Gefahr für die Allgemeinheit nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1347 ist eine besonders schwere Straftat im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1347 anzunehmen, wenn die in § 60 Absatz 8 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes genannten Voraussetzungen vorliegen oder das Bundesamt nach § 60 Absatz 8a oder 8b des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen hat. Die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes ist zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.“

c) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Reist der Ausländer in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder wenn er staatenlos ist, in den Staat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wird vermutet, dass die Voraussetzungen für die Asylberechtigung, die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr vorliegen. Die Vermutung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Reise sittlich zwingend geboten ist.“

d) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Widerruf oder Rücknahme“ durch das Wort „Entzug“ ersetzt.

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Voraussetzungen für einen“ die Wörter „Entzug oder einen“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- f) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Bestandskraft“ die Wörter „des Entzugs,“ eingefügt.
- g) Absatz 5 wird aufgehoben.
- h) Der bisherige Absatz 5a wird Absatz 5.
- i) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Entscheidung über“ die Wörter „einen Entzug,“ eingefügt und wird nach dem Wort „Widerruf“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„§ 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 7 und Absatz 3 sowie § 16 gelten entsprechend, hinsichtlich der Sicherung der Identität durch ererkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2) mit der Maßgabe, dass sie nur zulässig ist, soweit die Identität des Ausländers nicht bereits gesichert worden ist. Bei Nichtbeachtung der Mitwirkungspflichten findet Artikel 66 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1348 entsprechend Anwendung.“
- j) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Asylberechtigter“ das Wort „oder“ eingefügt, das Komma gestrichen und nach dem Wort „Schutzes“ die Wörter „unanfechtbar entzogen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 75 Absatz 2“ durch die Wörter „Artikels 68 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1348“ ersetzt.

77. § 73c Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 73b gilt entsprechend.“

78. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz muss im Einklang mit Artikel 67 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1348 und mit Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1351 innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden. Abweichend von Satz 1 ist die Klage im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1351 innerhalb einer Woche zu erheben, wenn der Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Woche zu stellen ist (§ 34a Absatz 2 Satz 1). Die Frist von einer Woche gilt auch in den in Artikel 67 Absatz 7 Buchstabe a Verordnung (EU) 2024/1348 genannten Fällen. § 58 der

Verwaltungsgerichtsordnung gilt mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung drei Monate beträgt.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und werden nach dem Wort „gilt“ die Wörter „unbeschadet des Artikels 67 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348“ eingefügt.

79. § 75 wird wie folgt gefasst:

„§ 75

Aufschiebende Wirkung der Klage, Recht auf Verbleib

Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz hat keine aufschiebende Wirkung, außer Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1348 und Artikel 42 der Verordnung (EU) 2024/1351 sehen eine aufschiebende Wirkung vor.“

80. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 38 Absatz 1 und des § 73b Absatz 7“ durch die Wörter „Artikels 67 Absatz 1 Buchstabe b Alternative 1 und Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1348“ ersetzt.

- b) Folgende Absätze 5, 6 und 7 werden angefügt:

„(5) Das Gericht soll in Verfahren nach Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 innerhalb von sechs Monaten ab Erhebung der Klage entscheiden. Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1348 gilt entsprechend.

(6) Hebt das Gericht die Entscheidung des Bundesamts auf, entscheidet das Bundesamt im Einklang mit Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1348 innerhalb einer Frist von drei Monaten.

(7) Das Gericht kann in den Fällen, in denen das Bundesamt den Antrag als unzulässig abgelehnt hat, auch über die Begründetheit entscheiden. In diesen Fällen entscheidet das Gericht auch über das Vorliegen der Voraussetzungen aus § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4.“

81. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung gilt ein Antrag nach Artikel 68 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 als gestellt; mit der Entscheidung über die Zulassung der Berufung entscheidet das Oberverwaltungsgericht auch über den Antrag nach Artikel 68 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348. Dies gilt auch für Anträge nach § 133 und § 134 der Verwaltungsgerichtsordnung. Hat das Oberverwaltungsgericht die Revision zugelassen, gilt dies als Entscheidung nach Artikel 68 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348. Die Abschiebung ist

bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig.“

82. In § 80a Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
83. In § 84 Absatz 5 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
84. In § 84a Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
85. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „50 Abs.“ durch die Angabe „50 Absatz“ ersetzt und nach der Angabe „6“ werden das Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 71a Abs. 2 Satz 1,“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „59b Absatz 1“ das Komma und die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3,“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „60 Abs.“ durch die Angabe „60 Absatz“ ersetzt und werden nach der Angabe „2 Satz 1“ das Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3,“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 4 wird die Angabe „61 Abs.“ durch die Angabe „61 Absatz“ ersetzt und werden nach der Angabe „1“ das Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3,“ gestrichen
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Widerruf oder die Rücknahme“ durch das Wort „Entzug“ ersetzt und nach den Wörtern „im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 oder“ die Wörter „den Widerruf oder die Rücknahme“ eingefügt.
86. In § 86 Absatz 1 werden nach der Angabe „59b Absatz 1“ das Komma und die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 71a Abs. 3,“ gestrichen.
87. In § 87a Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 33 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.
88. Nach § 87d wird folgender § 87e eingefügt:

„§ 87e

Übergangsvorschrift aus Anlass der am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 2 dieses Gesetzes] in Kraft getretenen Änderung

(1) Für die Durchführung des Asylverfahrens zur Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit von Asylanträgen gilt Artikel 79 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348. Diese Regelung gilt auch hinsichtlich des Asylgesetzes in der Fassung bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 2 dieses Gesetzes] und für die Prüfung der Asylberechtigung und der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen des

Asylverfahrens. Soweit die Verordnung (EU) 2024/1348 Informationspflichten vor dem Zeitpunkt der Antragseinreichung vorsieht, sind diese Informationen spätestens bei der Einreichung des Antrags zur ab diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage zur Verfügung zu stellen.

(2) In Übereinstimmung mit Artikel 1 und Artikel 79 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 findet die Verordnung (EU) 2024/1347 für die Prüfung nach diesem Gesetz Anwendung in Bezug auf Anträge, die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht werden.

(3) Für den Widerruf einer Zuerkennung von Familienasyl und internationalem Schutz für Familienangehörige nach § 26 in der bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung findet § 73a in der bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung. Liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Asylberechtigung oder des internationalen Schutzes eines Ausländers vor, von dem andere Personen ihre Asylberechtigung oder ihren internationalen Schutz nach § 26 in der bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ableiten, findet §73b Absatz 3 Satz 2 in der bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung entsprechend Anwendung.“

89. § 88 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zuständigen Behörden für die Ausführung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren, über die Gewährung vorübergehenden Schutzes und zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und für die Ausführung der Aufnahme schutzbedürftiger Personen bestimmen, insbesondere für

1. Aufnahmegesuch und Wiederaufnahmemitteilungen an andere Staaten,
2. Entscheidungen über Aufnahmegesuch und Bestätigungen von Wiederaufnahmemitteilungen anderer Staaten,
3. den Informationsaustausch mit anderen Staaten und der Europäischen Union sowie Mitteilungen an die betroffenen Ausländer,
4. die Erfassung, Übermittlung und den Vergleich von biometrischen Daten der betroffenen Ausländer und
5. die Eintragung und die Löschung der Tatsache, dass die Person als Ergebnis der in der Verordnung (EU) 2024/1356 genannten Sicherheitskontrolle oder einer Prüfung nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1351 oder nach Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1348 eine Gefahr oder Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen könnte, in Eurodac sowie den Informationsaustausch mit anderen Staaten und der Europäischen Union einschließlich der Konsultation gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1358.“

90. § 89 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen richtet sich nach den Büchern 1 und 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit in diesem Gesetz oder in der Verordnung (EU) 2024/1349 nichts anderes geregelt ist. Ist über die Fortdauer der Asylverfahrenshaft oder der Haft im Rückkehrgrenzverfahren zu entscheiden, so kann das Amtsgericht das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk die Asylverfahrenshaft oder die Haft im Rückkehrgrenzverfahren jeweils vollzogen wird.“

Artikel 3

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 14 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 14a Überprüfung an der Außengrenze“.

b) Die Angabe zu § 15a wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 15a Überprüfung im Bundesgebiet

§ 15b Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer“.

c) Die Angabe zu § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65 Pflicht der Hafen- und Flughafensbetreiber“.

d) Die Angabe zu § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73 Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren, im Registrier- und Asylverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln; Prüfung von Personen“.

2. § 2 Absatz 14 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Artikel 44 der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024), der die Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung betrifft, maßgeblich ist, gelten § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 3a für die widerlegliche Vermutung einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) 2024/1351 und § 62 Absatz 3b Nummer 1 bis 5 als objektive Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) 2024/1351 entsprechend; im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1351 bleibt Artikel 44 Absatz 2 im Übrigen maßgeblich.“

b) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 604/2013“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2024/1351“ ersetzt.

c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Auf das Verfahren zur Anordnung von Haft zur Überstellung nach der Verordnung (EU) 2024/1351 finden § 62d sowie die Vorschriften in den Büchern 1 und 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend Anwendung, soweit das Verfahren in der Verordnung (EU) 2024/1351 nicht abweichend geregelt ist.“

3. § 10 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sofern sich die Ablehnung des Asylantrags nach § 30 des Asylgesetzes auf Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c, d oder f oder Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L, 2024/1348, 22.5.2024) stützt, darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden.“

4. In § 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „oder § 71a“ gestrichen.

5. § 12a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt“ durch die Wörter „dem internationaler Schutz nach der Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1347, 22.5.2024) zuerkannt“ ersetzt.

b) In Absatz 1a Satz 2 werden die Wörter „Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes“ durch die Wörter „Zuerkennung internationalen Schutzes nach der Verordnung (EU) 2024/1347“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Lassen die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden einen Ausländer während der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024)

(§ 14a), vor der Entscheidung über die Zurückweisung (§ 15 dieses Gesetzes, §§ 18 und 18a des Asylgesetzes) oder während der Vorbereitung, Sicherung oder Durchführung dieser Maßnahme die Grenzübergangsstelle zu einem bestimmten vorübergehenden Zweck passieren, so liegt keine Einreise im Sinne des Satzes 1 vor, solange ihnen eine Kontrolle des Aufenthalts des Ausländers möglich bleibt.“

7. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Überprüfung an der Außengrenze

(1) Ein Ausländer, der einer Überprüfung nach Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 zu unterziehen ist, ist von der zuständigen Behörde zur Durchführung der Überprüfung in einen Transitbereich, eine Einrichtung auf einem Hafengelände oder Flughafengelände, eine Einrichtung im Umfeld einer Grenzübergangsstelle oder in eine geeignete Einrichtung im Bundesgebiet zu verbringen. Der Ausländer darf an einer Abreise aus dem Bundesgebiet nicht gehindert werden. Es ist zu gewährleisten, dass er auf Verlangen zu der Grenzübergangsstelle, an der er die Grenze überschritten hat, oder, soweit ihm dort kein Verkehrsmittel zur Abreise zur Verfügung steht, an eine andere Grenzübergangsstelle, an der ihm ein Verkehrsmittel zur Abreise zur Verfügung steht, verbracht wird. Der Grenzbehörde muss die Kontrolle seines Aufenthalts möglich bleiben.

(2) Ein Ausländer darf zur Sicherstellung der Durchführung der Überprüfung auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden (Überprüfungshaft), wenn Gefahr besteht, dass er von dem Ort nach Absatz 1 in das Bundesgebiet flieht. Die Fluchtgefahr wird widerleglich vermutet, wenn der Ausländer ausdrücklich erklärt hat, dass er sich dem Überprüfungsverfahren entziehen will oder er eine Flucht schon vorbereitet oder zu ihr unmittelbar angesetzt hat. Die für den Haftantrag zuständige Behörde kann einen Ausländer ohne vorherige richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn

1. der dringende Verdacht für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 besteht,
2. die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Überprüfungshaft nicht vorher eingeholt werden kann und
3. der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Überprüfungshaft entziehen will.

Der Ausländer ist unverzüglich dem Richter zur Entscheidung über die Anordnung der Überprüfungshaft vorzuführen. § 69 Absatz 2 Satz 1 und 4 bis 6, §§ 70 und 70a des Asylgesetzes gelten entsprechend.

(3) Die zuständige Überprüfungsbehörde stellt sicher, dass die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1356 durch spezialisiertes, für diesen Zweck geschultes Personal durchgeführt wird.

(4) Der Zugang zu Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 von Personen und Organisationen, die befugt sind, Rechtsauskunft und Beratungsleistungen zu erbringen, kann durch die für die Einrichtung zuständige Behörde beschränkt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung objektiv erforderlich ist und der Zugang dadurch nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Der Zugang für Rechtsvertreter bleibt davon ausgenommen.“

8. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Überprüfung im Bundesgebiet

(1) Ein Ausländer, der einer Überprüfung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 zu unterziehen ist, ist von der zuständigen Behörde zur Durchführung der Überprüfung festzuhalten und an einen für die Überprüfung oder Unterbringung geeigneten Ort zu verbringen, wenn die Überprüfung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. Im Fall einer Freiheitsentziehung hat die zuständige Behörde unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

(2) Ein Ausländer darf zur Sicherstellung der Überprüfung auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden (Überprüfungshaft), wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Überprüfung unerlässlich ist und die Gefahr fortbesteht, dass der Ausländer von dem Ort nach Absatz 1 flieht.

(3) Der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Richters erst nach Freilassung der festgehaltenen Person ergehen würde. Der Ausländer ist freizulassen, wenn bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen die Fortdauer des Festhaltens nicht durch richterliche Entscheidung angeordnet ist. § 69 Absatz 2 Satz 1 und 4 bis 6, §§ 70 und 70a des Asylgesetzes gelten entsprechend.

(4) Das Festhalten nach Absatz 1 oder die Haft nach Absatz 2 können, auch wenn die Überprüfung noch nicht abgeschlossen ist, beendet werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Ausländer sich einer der folgenden Maßnahmen durch Flucht entzieht:

1. der Feststellung oder Überprüfung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1356,
2. einer Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, die möglicherweise auf Grundlage der Ergebnisse der Sicherheitskontrolle nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1356 zu ergreifen sein wird,
3. einer Rückführung nach der Richtlinie Nr. 2008/115/EG oder einer Überstellung nach der Verordnung (EU) 2024/1351, die im Anschluss an die Überprüfung durchzuführen ist.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 gilt § 62 Absatz 3a Nummer 1, 5 und 6 sowie Absatz 3b Nummer 1 bis 4 entsprechend.

(5) Ein Ausländer, der nicht mehr festgehalten wird, hat sich der zuständigen Behörde weiterhin für den Abschluss der Überprüfung zur Verfügung zu halten. Wenn das Überprüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann die zuständige Behörde ihn anweisen, zum Zweck der Durchführung des Überprüfungsverfahrens und bis zu dessen Abschluss eine von ihr bestimmte Unterkunft zu nehmen und seinen Aufenthalt auf das Gebiet der jeweiligen Kommune zu beschränken.

(6) Die zuständige Überprüfungsbehörde stellt sicher, dass die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1356 durch spezialisiertes, für diesen Zweck geschultes Personal durchgeführt wird.

(7) Der Zugang zu Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 von Personen und Organisationen, die befugt sind, Rechtsauskunft und Beratungsleistungen zu erbringen, kann beschränkt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung objektiv erforderlich ist und der Zugang dadurch nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Der Zugang für Rechtsvertreter bleibt davon ausgenommen.

(8) Behörden des Bundes und der Länder, die einen Ausländer nach Absatz 1 feststellen, teilen dies der für die Überprüfung zuständigen Behörde mit.“

9. Der bisherige § 15a wird § 15b.

10. In § 16g Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe e werden die Wörter „Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Abl. L 180 vom 29.6.2019, S. 31)“ durch die Wörter „Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351“ ersetzt.

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „als Asylberechtigter anerkannt ist“ die Wörter „oder, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 26 Absatz 2 oder 3 des Asylgesetzes festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 vorliegen.“ eingefügt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zumutbarkeit der Passbeschaffung richtet sich, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 26 Absatz 2 oder 3 des Asylgesetzes festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 vorliegen, nach der Zumutbarkeit der Passbeschaffung für den Asylberechtigten.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EU) 2024/1347 zuerkannt hat oder, wenn es nach § 26 Absatz 2 oder Absatz 3 des Asylgesetzes festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung

(EU) 2024/1347 vorliegen. Eine Aufenthaltserlaubnis ist auch zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einem Ausländer subsidiären Schutz im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2024/1347 zuerkannt hat oder, wenn es nach § 26 Absatz 2 oder 3 des Asylgesetzes festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 vorliegen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

12. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „erste Alternative“ gestrichen.

13. In § 29 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt

14. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c werden die Wörter „erste Alternative“ gestrichen.
 - bb) In den Buchstaben d und e werden jeweils die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

15. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „erste Alternative“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

16. § 36 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 2 eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt, ist abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.“

17. In § 36a Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
18. In § 40 Absatz 2 Nummer 1 und 3 wird jeweils die Angabe „15a“ durch die Angabe „15b“ ersetzt.
19. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 15a“ durch die Angabe „§ 15b“ ersetzt.
 - b) Absatz 4a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „vierzehnte“ durch das Wort „sechste“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 5 Nummer 6 werden nach den Wörtern „Aufnahmeverfahren nach § 23,“ die Wörter „für ein Übernahmeverfahren nach Artikel 67 der Verordnung (EU) 2024/1351,“ eingefügt.
 - d) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Identität eines Ausländers, der in Verbindung mit der unerlaubten Einreise aufgegriffen wird oder der aus einem der in den Artikeln 5 oder 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 genannten Gründe an einer Außengrenze oder innerhalb des Hoheitsgebiets einer Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 zu unterziehen ist, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern.“
20. In § 50 Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „§ 15a“ durch die Angabe „§ 15b“ ersetzt.
21. In § 53 Absatz 3a werden die Wörter „die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder eines subsidiär Schutzberechtigten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes“ durch die Wörter „internationalen Schutz nach der Verordnung (EU) 2024/1347“ ersetzt.
22. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 des Asylgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1347“ ersetzt.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Von der Anwendung des Absatzes 1 ist abzusehen, wenn der Ausländer

 1. die Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 2 oder Absatz 3 oder des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1347 erfüllt oder
 2. die Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1347 erfüllt, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.“
23. § 60a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5b Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013“ durch die Wörter „Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 29a“ durch die Wörter „den §§ 29a und 29b“ ersetzt und wird die Angabe „§ 24 Absatz 1“ durch die Wörter „einer unentgeltlichen Rechtsauskunft gemäß § 12c“ ersetzt.
24. In § 60c Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe e werden die Wörter „Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013“ durch die Wörter „Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351“ ersetzt.
25. In § 61 Absatz 1a Satz 3 wird die Angabe „§ 15a“ durch die Angabe „§ 15b“ ersetzt.
26. § 62 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Sicherungshaft kann unter Berücksichtigung von Artikel 5 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung des Rückführungsverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 (ABI. L, 2024/1349, 22.5.2024) bis zu sechs Monate angeordnet werden.“
27. § 62c Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 29 Absatz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 29 Nummer 4 oder 5“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 29 Absatz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 29 Nummer 4 oder 5“ ersetzt und werden die Wörter „§ 36 Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
28. In § 64 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 des Asylgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1347“ und die Wörter „§ 4 Absatz 1 des Asylgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1347“ ersetzt.
29. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 65
Pflicht der Hafen- und Flughafenbetreiber“.
- b) Die Wörter „Der Unternehmer eines Verkehrsflughafens ist verpflichtet,“ werden durch die Wörter „Der Betreiber eines Hafens oder Verkehrsflughafens ist verpflichtet, auf dem Gelände des Hafens oder“ ersetzt.
30. In § 68 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes“ durch die Wörter „Zuerkennung internationalen Schutzes nach der Verordnung (EU) 2024/1347“ ersetzt.

31. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „des Innern und für Heimat“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 604/2013“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2024/1351“ ersetzt.

bb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. die Überprüfung nach Artikel 5 Absatz 1 und 2 und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 sowie die in diesem Zusammenhang mit Ausnahme der nach § 82 Absatz 3a zu ergreifenden Maßnahmen nach den §§ 14a, 15a, 48, 48a, 49 Absatz 2 bis 9 und § 73, wenn der Ausländer von der Grenzbehörde bei Erfüllung ihrer grenzpolizeilichen Aufgaben festgestellt wird.“

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „§ 15a“ durch die Angabe „§ 15b“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Für die Überprüfung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 sowie die in diesem Zusammenhang mit Ausnahme der nach § 82 Absatz 3a zu ergreifenden Maßnahmen nach den §§ 15a, 48, 48a, 49 Absatz 2 bis 9 und § 73 sind die Polizeivollzugsbehörden der Länder sowie andere nach Landesrecht zu bestimmende Behörden zuständig. Für einzelne Maßnahmen, abgesehen von den Maßnahmen nach § 15a Absatz 1 und 2, kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmen, dass nur eine oder mehrere bestimmte Polizeivollzugsbehörden oder nach Landesrecht bestimmte Behörden zuständig sind.

(4b) Für die vorläufige Gesundheitskontrolle nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1356 sind die durch Landesrecht bestimmten Landesgesundheitsbehörden zuständig. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, dass nur eine oder mehrere bestimmte Landesgesundheitsbehörden zuständig sind. Die Gesundheitskontrolle ist von medizinisch qualifiziertem Personal vorzunehmen. Körperliche Eingriffe dürfen nur durch einen Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden. Das Ergebnis der Gesundheitskontrolle übermittelt die zuständige Landesgesundheitsbehörde an die für das Verfahren nach Artikel 5 Absatz 1 oder Absatz 2 oder Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 zuständige Behörde. Wird bei der Gesundheitskontrolle der Verdacht einer Erkrankung oder die Erkrankung an einer meldepflichtigen Krankheit nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes oder eine Infektion mit einem Krankheitserreger nach § 7 des Infektionsschutzgesetzes festgestellt, ist diese Feststellung auch der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen, sofern eine Pflicht zur namentlichen Meldung nach den §§ 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes besteht.“

- e) In Absatz 6 werden die Wörter „des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „des Innern und für Heimat“ ersetzt.

32. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 73

Sonstige Beteiligungserfordernisse im Visumverfahren, im Registrier- und Asylverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln; Prüfung von Personen“.

- b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Daten, die zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes und nach § 49 zu Personen im Sinne des § 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1 des AZR-Gesetzes erhoben werden oder bereits gespeichert wurden, können über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung von Versagungsgründen nach Artikel 12 und 17 der Verordnung (EU) 2024/1347, § 60 Absatz 8 sowie § 5 Absatz 4, für die Durchführung einer Sicherheitskontrolle gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356, zur Prüfung des Vorliegens einer Bedrohung für die innere Sicherheit gemäß Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 1 und 2 und gemäß Artikel 67 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das Zollkriminalamt übermittelt werden.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Widerruf oder eine Rücknahme nach den §§ 73 bis 73b“ durch die Wörter „Entzug nach Artikel 65 der Verordnung (EU) 2024/1348 oder einen Widerruf oder eine Rücknahme nach § 73b“ ersetzt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „nach Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 von einem anderen Mitgliedstaat an die Bundesrepublik Deutschland übermittelt wurden zu Personen, für die ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch eines anderen Mitgliedstaates an die Bundesrepublik Deutschland nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 gestellt wurde“ durch die Wörter „nach den Artikeln 39, 41 und 49 der Verordnung (EU) 2024/1351 von einem anderen Mitgliedstaat an die Bundesrepublik Deutschland übermittelt wurden zu Personen, für die ein Aufnahmegesuch oder eine Wiederaufnahmemitteilung eines anderen Mitgliedstaates an die Bundesrepublik Deutschland nach der Verordnung (EU) 2024/1351 gestellt wurde“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „nach § 49 Absatz 5 Nummer 6 erhoben“ die Wörter „oder nach Artikel 67 Absatz 7 der Verordnung

(EU) 2024/1351 von einem anderen Mitgliedstaat für ein Übernahmeverfahren übermittelt wurden“ eingefügt.

- c) Absatz 3a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 1a genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach den Artikeln 12 und 17 der Verordnung (EU) 2024/1347, § 60 Absatz 8 sowie nach § 5 Absatz 4, Anhaltspunkte für eine Bedrohung der inneren Sicherheit gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356, oder gemäß Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1351 oder gemäß Artikel 67 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen.“

- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit nicht ein Fall von Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 1 und 2 oder Artikel 67 der Verordnung (EU) 2024/1351 oder von Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1356 vorliegt, bestimmt das Bundesministerium des Innern und für Heimat unter Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage durch allgemeine Verwaltungsvorschriften, in welchen Fällen gegenüber Staatsangehörigen bestimmter Staaten sowie Angehörigen von in sonstiger Weise bestimmten Personengruppen von der Ermächtigung der Absätze 1 und 1a Gebrauch gemacht wird.“

- e) Die folgenden Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Bei der Überprüfung von Personen im Ausland, die für ein Aufnahmeverfahren nach § 23 Absatz 2 und 4 vorgeschlagen und von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden oder für eine Übernahme im Sinne des § 22a des Asylgesetzes von dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgesehen sind, kann das Bundesamt für Verfassungsschutz auch eine persönliche Anhörung der betreffenden Person durchführen zur Überprüfung, ob Ausschlussgründe nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und c, Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L, 2024/1350, 22.5.2024) oder nach Artikel 67 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 vorliegen. An der Gestaltung solcher Anhörungen ist das Auswärtige Amt zu beteiligen. Die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt können das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Prüfung nach Satz 1 unterstützen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz teilt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum Zwecke der Entscheidung über die Aufnahme oder Übernahme mit, ob Erkenntnisse zu den in Satz 1 genannten Ausschlussgründen vorliegen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt die Entscheidung über die Aufnahme und die sie tragenden Gründe an das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt, soweit es für die Aufgabenwahrnehmung dieser Behörden erforderlich ist, sowie an das Auswärtige Amt, soweit es für das Visumverfahren erforderlich ist. Die in den Sätzen 1 und 3 bis 5 genannten Behörden dürfen zum Zwecke der Feststellung der in Satz 1 genannten Ausschlussgründe erhobene oder

übermittelte Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(6) Die Bundespolizei oder das Bundeskriminalamt können in Aufnahme- und Übernahmeverfahren im Sinne des Absatzes 5 zum Zwecke der Identitätsfeststellung und zur Überprüfung, ob Ausschlussgründe nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b bis d, Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1350 oder nach Artikel 67 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 vorliegen, personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateien abgleichen, die sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben führen oder für die sie die Berechtigung zum Abruf haben. Die Behörde nach Satz 1 teilt dem Bundesamt für Verfassungsschutz zum Zwecke der persönlichen Anhörung nach Absatz 5 Satz 1 und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum Zwecke der Entscheidung über die Übernahme oder Aufnahme sowie dem Auswärtigen Amt zum Zwecke der Identitätsklärung im Visumverfahren mit, ob Erkenntnisse zur Identität der überprüften Person oder zu den in Satz 1 genannten Ausschlussgründen vorliegen. Die Behörde nach Satz 1 übermittelt zudem dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie der Bundespolizei oder dem Bundeskriminalamt die im Rahmen des Abgleichs nach Satz 1 verarbeiteten Daten, soweit es für die Aufgabenerfüllung dieser Behörden erforderlich ist. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Behörden dürfen zum Zwecke der Feststellung der in Satz 1 genannten Ausschlussgründe erhobene oder übermittelte Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten bei Verfahren zur Einreise und zur Aufnahme nach §§ 7 Absatz 1 Satz 3 und 22 entsprechend, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, dass aus dem Herkunftsland im Rahmen des jeweiligen Verfahrens Personen in das Bundesgebiet einreisen, bei denen Ausschlussgründe gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2024/1350 vorliegen. Die Entscheidung über die Durchführung einer persönlichen Anhörung nach Satz 1 ergeht im Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Auswärtigen Amt.“

33. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. die Durchführung von Übernahmeverfahren gemäß der Artikel 67, 68 und 69 der Verordnung (EU) 2024/1351 und die Verteilung der in diesem Verfahren übernommenen Ausländer auf die Länder;“.

b) In Nummer 12 wird die Angabe „den §§ 34, 35“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.

34. In § 79 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird nach den Wörtern „bei dem ein“ das Wort „Entzugs-“ eingefügt.

35. Nach § 82 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Soweit ein Ausländer einer Überprüfung nach Artikel 5 oder Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 zu unterziehen ist, kann die zuständige Landesgesundheitsbehörde eine vorläufige Gesundheitskontrolle nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 anordnen, um den Bedarf an einer sofortigen Gesundheitsversorgung oder Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit zu ermitteln. Der Ausländer hat diese Untersuchung zu dulden.“

36. § 84 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. die Anweisung einer Unterkunft und Anordnung einer räumlichen Beschränkung nach § 15a Absatz 4 Satz 2,“.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. den Widerruf des Aufenthaltstitels des Ausländers nach § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylberechtigung oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf Grundlage der in § 60 Absatz 8 genannten Gründe oder weil es nach § 60 Absatz 8a oder 8b von der Anwendung des § 60 Absatz 1 abgesehen hat, entzogen, widerrufen oder zurückgenommen hat,“.

37. Nach § 91i werden die folgenden §§ 91j und 91k eingefügt:

„§ 91j

Datenübermittlung zur Ausführung der Verordnung (EU) 2024/1358

In den Dringlichkeitsfällen des § 23 Absatz 4 Satz 1 übermitteln das Auswärtige Amt, die deutschen Auslandsvertretungen oder das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten die nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024) erfassten biometrischen Daten und die nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2024/1358 zu speichernden Daten an die für die Übermittlung dieser Daten an Eurodac nach § 88 des Asylgesetzes zu bestimmende Behörde.

§ 91k

Auskunftsbeschränkung nach Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/1358

Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten nach Artikel 43 Absatz 1 und 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1358 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber den nach der Verordnung (EU) 2024/1358 benannten Behörden, die Daten zum Zwecke des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a, b, c und j der Verordnung (EU) 2024/1358 verarbeiten, erstreckt sich nicht auf Einträge darüber, dass die Person eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen könnte sowie nicht auf die Information, welcher Mitgliedstaat diese Einträge vorgenommen hat.“

38. In § 98 Absatz 3 Nummer 2b werden nach der Angabe „Satz 1“ ein Komma und die Wörter „§ 15a Absatz 4 Satz 2“ eingefügt.
39. In § 99 Absatz 1 Nummer 16 werden nach dem Wort „Fingerabdruckdaten“ die Wörter „, biometrischen Daten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) 2024/1358“ eingefügt.
40. § 104 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 des Asylgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/1347“ ersetzt.
 - b) In Absatz 12 wird jeweils hinter das Wort „Asylgesetzes“ durch die Wörter „Asylgesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 18 wird jeweils hinter das Wort „Asylantrag“ durch die Wörter „Asylantrag nach § 13 des Asylgesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt.
41. In § 105a werden die Wörter „§ 15a Abs. 4 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 15b Absatz 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.
42. § 106 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Buch 7“ durch die Wörter „den Büchern 1 und 7“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist über die Fortdauer der Überprüfungshaft, der Zurückweisungshaft, der Abschiebungshaft oder der Haft zum Zweck der Überstellung zu entscheiden, so kann das Amtsgericht das Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss an das Gericht abgeben, in dessen Bezirk die Überprüfungshaft die Zurückweisungshaft, die Abschiebungshaft oder die Haft zum Zweck der Überstellung jeweils vollzogen wird.“

Artikel 4

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Dem § 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Soweit hinreichend begründet und verhältnismäßig, erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 für die Dauer von höchstens einem Monat ebenso nur Leistungen entsprechend Absatz 1, wenn sie durch ihr Verhalten die Ordnung in der Aufnahmeeinrichtung nach § 44 des Asylgesetzes oder der Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 des Asylgesetzes schwerwiegend beeinträchtigt oder in diesen Einrichtungen Personen bedroht oder sich gewalttätig verhalten haben. Die Verstöße werden der für die Leistungsgewährung zuständigen Behörde von der Leitung der Unterkunft schriftlich mitgeteilt. Bei der Bemessung der Einschränkungsdauer werden Art und Umfang des Verstoßes und die konkreten Umstände, unter denen dieser Verstoß begangen wurde, berücksichtigt.“

Artikel 5

Weitere Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1a werden die Wörter „ein Asylgesuch geäußert“ durch die Wörter „einen Asylantrag gestellt“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. ein Schutzgesuch zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes geäußert haben und die weder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes noch eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,“.

cc) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „über einen Flughafen“ die Wörter „oder einen Hafen“ eingefügt.

dd) In Nummer 7 werden die Wörter „oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes“ gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „fortbesteht, oder“ durch das Wort „fortbesteht,“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 des Asylgesetzes“ durch die Wörter „§ 29 Nummer 4 oder 5 des Asylgesetzes in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L, 2024/1348, 22.5.2024)“ sowie die Wörter „§ 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative des Asylgesetzes“ durch die Wörter „§ 34a Absatz 1 des Asylgesetzes“ ersetzt und wird nach den Wörtern „unanfechtbar ist,“ das Wort „oder“ eingefügt.
- cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. denen eine Überstellungsentscheidung im Sinne des Artikel 67 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024) zugestellt wurde und für die nach der Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist,“.
2. § 1a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2024/1351“ und die Wörter „die Verordnung (EU) Nr. 604/2013“ durch die Wörter „die Verordnung (EU) 2024/1351“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 13 Absatz 3 Satz 3 des Asylgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 1a oder 4 bis 7, die ihren Pflichten gemäß einer Anordnung nach § 68 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Asylgesetzes nicht nachkommen, erhalten nur Leistungen entsprechend Absatz 1. Die Anspruchseinschränkung nach Satz 1 endet, sobald die Ausländer ihre Pflichten gemäß der Anordnung nach § 68 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Asylgesetzes erfüllt.“
- „3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaftsunterkunft“ die Wörter „oder bei einer Unterbringung nach § 68 des Asylgesetzes“ eingefügt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschränkung“ die Wörter „oder einer Verpflichtung nach § 68 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Asylgesetzes“ eingefügt.
- b) In Absatz 2a Satz 5 Nummer 2 werden die Wörter „§ 71 Absatz 2 Satz 2 oder § 71a Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 71 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 422 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird Überprüfungshaft (§§ 14a, 15a des Aufenthaltsgesetzes), Zurückweisungshaft (§ 15 des Aufenthaltsgesetzes), Abschiebungshaft (§ 62 des Aufenthaltsgesetzes), Asylverfahrenshaft (§ 69 des Asylgesetzes), Haft zum Zweck der Überstellung (§ 2 Absatz 14 des Aufenthaltsgesetzes) oder Haft im Rückkehrrenzverfahren (§ 70b des Asylgesetzes) im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen, gelten die §§ 171, 173 bis 175 und 178 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend, soweit in § 62a des Aufenthaltsgesetzes für die Abschiebungshaft, in den §§ 70 und 70a des Asylgesetzes für die Asylverfahrenshaft und die Überprüfungshaft, in Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024) für die Haft zum Zweck der Überstellung oder in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung des Rückführungsverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 (ABl. L, 2024/1349, 22.5.2024) für die Haft im Rückkehrrenzverfahren nichts Abweichendes bestimmt ist.“

Artikel 7

Änderung der Personenstandsverordnung

In § 54 Satz 1 Nummer 1 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206) geändert worden ist, werden die Wörter „die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiärer Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes“ durch die Wörter „internationaler Schutz nach der Verordnung (EU)

2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1347, 22.5.2024)“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1c werden die Wörter „im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1347, 22.5.2024)“ ersetzt.
 - b) In den Nummern 1d, 1f und 1g werden jeweils die Wörter „im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1347“ ersetzt.
2. In § 52 Absatz 3 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1347“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „Stellung“ durch das Wort „Einreichung“ ersetzt.

2. Dem § 42a Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 55 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.“

Artikel 10

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

In § 41 Absatz 1 Nummer 7 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „, den für die Überprüfung nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden des Bundes und der Länder“ eingefügt.

Artikel 11

Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 1 und Artikel 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die elf Gesetzgebungsakte des Europäischen Parlaments und des Rates zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) sind am 14. Mai 2024 final beschlossen worden. Die GEAS-Reform besteht aus folgenden Rechtsakten:

- Verordnung (EU) 2021/2303 – Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union zur Reform der EU- Asylagentur;
- Richtlinie (EU) 2024/1346 – Aufnahme-Richtlinie zur Regelung von Unterstützungsleistungen während des laufenden Asylverfahrens, Zugang zum Arbeitsmarkt sowie Haftvoraussetzungen;
- Verordnung (EU) 2024/1347 – Anerkennungs-Verordnung zur Regelung der materiellen Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling bzw. die Gewährung subsidiären Schutzes sowie der Rechtsstellung von international Schutzberechtigten;
- Verordnung (EU) 2024/1348 – Asylverfahrens-Verordnung mit Regelungen zu Verfahren, Rechtsbehelfen, Fristen, (verpflichtenden) Asylgrenzverfahren für bestimmte Personengruppen sowie zum Konzept sicherer Staaten;
- Verordnung (EU) 2024/1349 – Rückkehrgrenzverfahrens-Verordnung zur Regelung des Rückkehrgrenzverfahrens;
- Verordnung (EU) 2024/1350 – Resettlement-Verordnung zur Regelung des Rechtsrahmens für Aufnahmeprogramme aus humanitären Gründen;
- Verordnung (EU) 2024/1351 – Asyl- und Migrationsmanagement- Verordnung (Nachfolge zur bisherigen sog. Dublin III-Verordnung) mit Regelungen zur Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Durchführung von Asylverfahren, zum Übergang der Zuständigkeit auf einen anderen Mitgliedstaat, zu Überstellungsverfahren und zum neuen verpflichtenden Solidaritätsmechanismus zum Ausgleich von übermäßigen Belastungen einzelner Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Migration;
- Verordnung (EU) 2024/1352 – Überprüfungs-Folge-Verordnung mit notwendigen Anpassungen in anderen Verordnungen hinsichtlich der Datenabfragen in existierenden Systemen bzw. Datenbanken und hinsichtlich der Herstellung der Interoperabilität;
- Verordnung (EU) 2024/1356 – Überprüfungs-Verordnung zur Regelung eines neuen Verfahrens für Identifizierung, Gesundheits- und Vulnerabilitätsprüfung sowie Sicherheitsüberprüfung von Personen, die in das Gebiet der Europäischen Union einreisen;
- Verordnung (EU) 2024/1358 – Eurodac-Verordnung mit Regelungen zur Reform der Datenbank Eurodac durch eine verbesserte Datengrundlage, Interoperabilität und einer effizienteren Nutzung der Daten;

- Verordnung (EU) 2024/1359 – Krisen-Verordnung mit Sonderregelungen für Ausnahmesituationen, die zu einer Überlastung des Asylsystems führen könnten.

Mit Ausnahme der Verordnung über die Asylagentur (EUAA-VO) sind die genannten Rechtsakte am 11. Juni 2024 in Kraft getreten. Damit hat die zweijährige EU-Umsetzungsfrist bis zur Anwendbarkeit der Rechtsakte begonnen. Alle Rechtsakte werden Mitte 2026 anwendbar werden. Die EUAA-VO ist bereits Anfang 2022 in Kraft getreten.

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem ist der Schlüssel, um Migration insgesamt zu steuern und zu ordnen, humanitäre Standards für Geflüchtete zu schützen und die irreguläre Migration zu begrenzen. Von der ausgewogenen Balance aus Verantwortung und Solidarität wird Deutschland als Zielstaat von Sekundärmigration deutlich profitieren.

Aufgrund des unionsrechtlichen Verbots, Vorschriften aus Verordnungen im nationalen Recht zu wiederholen (Wiederholungsverbot), müssen entsprechende Regelungen in bestehenden Gesetzen gestrichen werden. Die GEAS-Rechtsakte sehen zahlreiche Regelungen vor, die von den Mitgliedstaaten gesetzlich ausgefüllt werden müssen. Ebenso müssen Zuständigkeiten gesetzlich geregelt werden. Als Zielstaat von Sekundärmigration sind für Deutschland insbesondere die umfassende Registrierung nach der Eurodac-Verordnung sowie funktionierende Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats wichtig. Die Einführung des Asylgrenzverfahrens und des Rückkehrgrenzverfahrens stellt eine Neuerung im Vergleich zum bisherigen System dar, die eine besonders schnelle Durchführung von Asylverfahren bei denjenigen Personen ermöglicht, bei denen die Zuerkennung von Schutz unwahrscheinlich ist. Auch wenn die Bundesrepublik Deutschland landseitig nicht über EU-Außengrenzen verfügt, sind die Verfahren für die luft- und seeseitigen EU-Außengrenzen einzuführen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf dient der Anpassung des nationalen Rechts in der Zuständigkeit des Bundes an die Vorgaben der GEAS-Rechtsakte. Dies wird sowohl durch Streichungen von wiederholenden oder zuwiderlaufenden Regelungen erreicht als auch durch Neuregelung von Aspekten, die durch die GEAS-Reform durch den nationalen Gesetzgeber zu regeln sind. Zur Anpassung des nationalen Rechts an die Vorgaben der GEAS-Reform sind insbesondere das Asylgesetz und das Aufenthaltsgesetz anzupassen. Andere Gesetze sind punktuell von notwendigen Änderungen betroffen.

Mit der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1351) wird das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats für die Durchführung eines Asylverfahrens überarbeitet. Es wird ein vereinfachtes Notifizierungsverfahren eingeführt, das solche Verfahren beschleunigen soll, in denen Schutzsuchende bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben. Darüber hinaus wurden einige Zuständigkeitsfristen verlängert, so dass zum einen Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten weniger schnell übergehen und zum anderen Überstellungen länger möglich sind, bspw. wenn sich Schutzsuchende diesen entziehen. Viele der entsprechenden Regelungen sind bereits in der Verordnung (EU) 2024/1351 enthalten; der Gesetzentwurf enthält diesbezüglich Zuständigkeitszuweisungen und sonstige Anpassungen an die neuen europäischen Vorgaben. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Regelungen zum Verfahren bei Übernahme von Personen aus anderen Mitgliedstaaten im Rahmen des sog.

Solidaritätsmechanismus, der ebenfalls in der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1351) vorgesehen ist.

Mit der Asylverfahrens-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1348) werden verpflichtende Asylgrenzverfahren eingeführt. Ziel der Verfahren an den EU-Außengrenzen ist die schnelle und zugleich rechtsstaatliche Durchführung der Asylverfahren für Personen, die voraussichtlich keinen Anspruch auf internationalen Schutz in der EU haben. Dementsprechend gilt das Asylgrenzverfahren für bestimmte Personengruppen: für Personen, die die Behörden etwa über ihre Identität getäuscht haben, Personen, die eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen und Personen aus Herkunftsstaaten, bei denen in Bezug auf deren Asylantrag eine durchschnittliche EU-weite Schutzquote von 20 % oder weniger vorliegt. Auch im Asylgrenzverfahren werden Schutzanträge individuell geprüft; der Zugang zu Rechtsschutz bleibt ebenfalls erhalten. Ausdrücklich vom Asylgrenzverfahren ausgenommen sind unbegleitete Minderjährige, sofern sie keine Sicherheitsgefahr darstellen. Den besonderen Bedürfnissen von Minderjährigen und ihren Familienangehörigen wird im Asylgrenzverfahren ebenfalls Rechnung getragen: Zum einen sollen Minderjährige und ihre Familienangehörige nicht vorrangig vom Asylgrenzverfahren erfasst werden. Zum anderen sollen ihre Verfahren schnellstmöglich bearbeitet werden, wenn sie doch dem Asylgrenzverfahren unterfallen. Darüber hinaus wird bei Personen mit besonderen Aufnahme- bzw. Unterbringungsbedürfnissen oder besonderen Verfahrensbedürfnissen das Asylgrenzverfahren nicht durchgeführt oder beendet, wenn diese Bedürfnisse im Asylgrenzverfahren nicht berücksichtigt werden können. Die Mitgliedstaaten müssen im Asylgrenzverfahren den Zugang von Nichtregierungsorganisationen und Rechtsanwälten gewährleisten, auch vor einer konkreten Mandatserteilung. Die Antragsteller haben zudem im Asylgrenzverfahren einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsauskunft im Verwaltungsverfahren unter Berücksichtigung ihrer besonderen Situation, auch wenn sie keinen Rechtsanwalt beauftragt haben. Der Gesetzentwurf enthält die im nationalen Recht noch erforderlichen Regelungen; diese betreffen insbesondere Entscheidungsfristen für Behörden und Gerichte. Zudem enthält der Gesetzentwurf Regelungen zum Rückkehrgrenzverfahren, das sich nach der Verordnung (EU) 2024/1349 an das Asylgrenzverfahren anschließt.

Eurodac soll mit der Verordnung (EU) 2024/1358 zu einer echten Migrationsdatenbank ausgebaut werden, um irreguläre Zuwanderung in die Union und Sekundärbewegungen innerhalb der EU besser und vollständiger nachvollziehen zu können. Neben Schutzsuchenden und irregulär eingereisten Personen sollen in Zukunft auch Daten weiterer Personengruppen in Eurodac gespeichert werden. Ziel der Anpassungen der Eurodac-Verordnung ist es, die wirksame und effiziente Anwendung des zukünftigen Rechtsrahmens zu gewährleisten und Sekundärmigration zu reduzieren. Der Gesetzentwurf enthält in diesem Zusammenhang insbesondere eine Anpassung der Altersgrenzen für die Registrierung sowie eine Auskunftsbeschränkung im Falle von Bedrohungen für die innere Sicherheit.

Die GEAS-Rechtsakte enthalten ein umfassendes Regime der Früherkennung und Berücksichtigung besonderer Schutzbedarfe, die auch im Rahmen des nationalen Rechts zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Überprüfung nach der Überprüfungs-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1356), die künftig für alle Personen gilt, die irregulär in die EU einreisen, wird unter anderem eine vorläufige Prüfung der Vulnerabilität vorgenommen. Im Rahmen der Asylverfahren sind die Mitgliedstaaten künftig verpflichtet, eine unentgeltliche Rechtsauskunft im Verwaltungsverfahren zur Verfügung zu stellen. Zudem werden

besondere Verfahrensgarantien geprüft, z.B. in Bezug auf Vulnerabilität. Bei der Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ist vorgesehen, dass ein besonderes Bedürfnis der einzelnen Person sowohl bei der Aufnahme als auch im späteren Verfahren beurteilt und berücksichtigt wird. Auch besondere medizinische Bedarfe werden beachtet. Für unbegleitete und begleitete Minderjährige treffen alle Rechtsakte vielfältige Regelungen, die die Wahrung des Kindeswohls sicherstellen. Wo eine Präzisierung oder Ergänzung des nationalen Rechts in diesem Zusammenhang erforderlich ist, wurden Entwürfe für entsprechende Regelungen im Asylgesetz und Aufenthaltsgesetz aufgenommen.

Die GEAS-Rechtsakte sehen an verschiedenen Stellen Regelungen zu Beschränkungen der Bewegungsfreiheit sowie zu Haft vor; diese beziehen sich auf verschiedene Verfahrensstadien. Der Gesetzentwurf enthält die entsprechenden Regelungen für Maßnahmen im Rahmen der Überprüfung, des Asylverfahrens und des Asylverfahrens an der Grenze sowie des Rückkehrverfahrens an der Grenze, um die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien im Einzelfall sicherzustellen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Asylgesetzes (Artikel 1 und 2), des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 3) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) und Artikel 72 Absatz 2 GG und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen). Gleiches gilt für die Änderungen des FamFG (Artikel 4), der Personenstandsverordnung (Artikel 5), der Aufenthaltsverordnung (Artikel 6) sowie des Bundeszentralregistergesetzes (Artikel 7). Eine bundesgesetzliche Regelung auf dem Gebiet des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Anpassung der bestehenden bundesgesetzlichen Aufenthaltsregelungen kann nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen, da ansonsten die Gefahr einer Rechtszersplitterung bestünde. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs beim Aufenthalt von Ausländern zu erwarten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des AsylbLG (Artikel 4 und 5) und des SGB VIII (Artikel 9) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht für Ausländer), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge); für Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4, 6 und 7 GG jeweils in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Anpassung der bestehenden bundesgesetzlichen Aufenthaltsregelungen kann nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen, da ansonsten die Gefahr einer Rechtszersplitterung bestünde.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Er dient der Durchführung der Verordnungen (EU) 2024/1347, (EU) 2024/1348, (EU) 2024/1349, (EU) 2024/1350, (EU) 2024/1351, (EU) 2024/1352, (EU) 2024/1356, (EU) 2024/1358, (EU) 2024/1359 und der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1346.

Die genannten Verordnungen haben gemäß Artikel 288 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) allgemeine Geltung, sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Einer wiederholenden Wiedergabe von Teilen einer Verordnung setzt das sog. Wiederholungsverbot des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) Grenzen. Es soll verhindern, dass die unmittelbare Geltung einer Verordnung verschleiert wird, weil die Normadressaten über den wahren Urheber des Rechtsaktes oder die Jurisdiktion des EuGH im Unklaren gelassen werden (EuGH, Rs. C-34/73, Variola, Rn. 9 ff.; EuGH, Rs. C-94/77, Zerbone, Rn. 22/27).

Die sich im vorliegenden Gesetzentwurf auf die genannten Verordnungen beziehenden punktuellen Wiederholungen und Verweisungen sind aufgrund der besonderen Ausgangslage mit dem Unionsrecht vereinbar:

Zwar formulieren die Verordnungen das Ziel einer Vollharmonisierung, doch erreichen sie dieses Ziel nicht vollumfänglich. Die Verordnungen schaffen für den nationalen Gesetzgeber Spielräume durch Optionsregelungen. Durch diese Ausgestaltungsspielräume für den nationalen Gesetzgeber beschränkt bereits der Unionsgesetzgeber selbst die unmittelbare Wirkung. Diese treten neben die vom nationalen Gesetzgeber auf der Grundlage der Verordnungen zu treffenden Regelungen wie z. B. Zuständigkeitszuweisungen.

Der nationale Gesetzgeber muss zudem das nationale Recht nicht nur an die genannten Verordnungen anpassen, sondern auch die Richtlinie (EU) 2024/1346 umsetzen. Die Richtlinie enthält teils Regelungen, die mit einzelnen Regelungen der Verordnungen übereinstimmen (z. B. Vertretungsregelungen bei unbegleiteten Minderjährigen).

Es gibt kein unionsrechtliches Gebot, einen Unionsrechtsakt in einem einzigen nationalen Gesetz umzusetzen bzw. ihn dort anzupassen. D. h. es ist sowohl möglich, einen Rechtsakt mit verschiedenen Gesetzen als auch mehrere Rechtsakte mit einem nationalen Gesetz zu erfassen.

Bereits aufgrund dieser Ausgangslage bestehen triftige Gründe, das Ausmaß des sog. Wiederholungsverbots auf die vorliegende Anpassungs- und Umsetzungsgesetzgebung den oben genannten Aspekten entsprechend angemessen zu beurteilen und anzuwenden.

Über diese Ausgangslage hinaus ist zu berücksichtigen, dass der EuGH auch bisher schon Ausnahmen vom Wiederholungsverbot für rechtmäßig erachtet hat, solange die unmittelbare Geltung der Verordnung nicht verschleiert wird. So räumt der EuGH dem nationalen Gesetzgeber seit langem ein, eine zersplitterte Rechtslage vorgefundener europäischer und nationaler Rechtstexte inkl. der Ersetzung von Richtlinienrecht durch Verordnungsrecht und zumal im Mehrebenensystem internationaler, europäischer, und nationaler Akteure ausnahmsweise durch den Erlass eines zusammenhängenden

Gesetzeswerks zu bereinigen und hierbei im Interesse eines inneren Zusammenhangs und der Verständlichkeit für den Adressaten notwendige punktuelle Normwiederholungen vorzunehmen (EuGH, Rs. C-272/83, Kommission/Italien, Rn. 27).

Die Mitgliedstaaten haben grundsätzlich durch geeignete innerstaatliche Maßnahmen die uneingeschränkte Anwendbarkeit einer Verordnung sicherzustellen (EuGH, Rs. C-72/85 Kommission/Niederlande, Rn. 20). Hierzu müssen die Mitgliedstaaten nicht nur ihr eigenes Recht anpassen bzw. bereinigen, sondern darüber hinaus eine so bestimmte, klare und transparente Lage schaffen, dass der Einzelne seine Rechte in vollem Umfang erkennen und sich vor den nationalen Gerichten darauf berufen kann (EuGH, Rs. C-162/99, Kommission/Italien, Rn. 22). Dies verdeutlicht, dass der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung atypische Konstellationen berücksichtigt und Aspekten wie Verständlichkeit und Kohärenz Bedeutung beimisst.

Es ist daher im Interesse der Kohärenz des Asyl- und Ausländerrechts sowie der Erhöhung der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender mit dem Unionsrecht vereinbar und zweckmäßig, dass dieser Gesetzentwurf Wiederholungen einzelner Passagen bzw. Bestimmungen der oben genannten Verordnungen oder Verweisungen auf sie enthält. Solche werden jeweils transparent im Gesetzestext sichtbar gemacht, indem explizit auf die entsprechenden Verordnungsregelungen Bezug genommen wird. Dies betrifft sowohl die Ausgestaltung der eingeräumten Optionsregelungen als auch die gemeinsamen Schnittmengen aus den Bereichen der Verordnungen und der Richtlinie (EU) 2024/1346 und dem nicht unionsrechtlich geregelten Bereich. Durch diesen integrativen Ansatz des Gesetzentwurfs wird dem mit der GEAS-Reform verbundenen Harmonisierungsziel in besonderer Weise und über das reine Soll hinaus Rechnung getragen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

In Teilen gelten für die Verwaltungsverfahren künftig die Vorgaben der genannten EU-Rechtsakte der GEAS-Reform. Insofern werden im nationalen Recht Vorschriften aufgehoben, die diese Vorgaben wiederholen oder ihnen widersprechen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Dieser Entwurf steht insofern im Kontext der Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 8 bei, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum zu schaffen bzw. zu fördern.

Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft und, soweit einschlägig, beachtet.

Das Regelungsvorhaben hat ggf. Auswirkungen auf den Bereich Erwerbstätigenquote insgesamt (20 bis 64 Jahre) (Indikator 8.5.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem

§ 61 Asylgesetz an die Vorgaben des Artikels 17 der Richtlinie (EU) 2024/1346 angepasst wird. Dieser regelt den Zugang zu Beschäftigung von Personen, die einen Asylantrag gestellt haben.

Das Regelungsvorhaben stellt außerdem die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte sowie rechtsstaatliches und verantwortungsvolles Handeln der Behörden sicher. Mit der Verordnung (EU) 2024/1348 werden verpflichtende Asylgrenzverfahren eingeführt. Die Verordnung (EU) 2024/1348 enthält die maßgeblichen Regelungen zu den betroffenen Personengruppen sowie Ausnahmen hiervon (z.B. unbegleitete Minderjährige, sofern sie keine Sicherheitsgefahr darstellen, oder Personen mit besonderen Aufnahme- bzw. Unterbringungsbedürfnissen oder besonderen Verfahrensbedürfnissen). Im Asylgrenzverfahren werden menschen- und rechtsstaatliche Grundsätze eingehalten. Der Gesetzentwurf sieht Regelungen vor, die die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1348 flankieren: Es werden sowohl behördliche als auch gerichtliche Entscheidungsfristen im Asylgrenzverfahren und sich anschließenden Rückkehrgrenzverfahren normiert (§ 18a Asylgesetz). Zudem enthält der Gesetzentwurf Regelungen für den Fall, dass im Asylgrenzverfahren im Einzelfall Beschränkungen der Bewegungsfreiheit oder Haft angeordnet werden (§§ 68 ff. Asylgesetz). Diese Regelungen setzen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1346 um. Auch an anderen Stellen enthält das Regelungsvorhaben Vorgaben zur Anordnung von Beschränkungen der Bewegungsfreiheit bzw. Haft im Einzelfall, die rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen und Vorgaben von EU-Rechtsakten umsetzen (vgl. §§ 14a f. Aufenthaltsgesetz in Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1356).

Die europäischen Rechtsakte der GEAS-Reform enthalten ein umfassendes Regime der Früherkennung und Berücksichtigung besonderer Schutzbedarfe; wo die Regelungen der EU-Rechtsakte für die Umsetzung auf nationaler Ebene nicht ausreichen, werden diese im Gesetzentwurf nachgezeichnet bzw. die Vorgaben präzisiert. Im Rahmen der Überprüfung nach der Überprüfungs-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1356), die künftig für alle Personen gilt, die irregulär in die EU einreisen, wird unter anderem eine vorläufige Prüfung der Vulnerabilität vorgenommen. Im Rahmen der Asylverfahren sind die Mitgliedstaaten künftig verpflichtet, eine unentgeltliche Rechtsauskunft im Verwaltungsverfahren zur Verfügung zu stellen (§ 12b Asylgesetz). Zudem werden besondere Verfahrensgarantien geprüft, z.B. in Bezug auf Vulnerabilität. Bei der Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ist vorgesehen, dass ein besonderes Bedürfnis der einzelnen Person sowohl bei der Aufnahme als auch im späteren Verfahren beurteilt und berücksichtigt wird. Auch besondere medizinische Bedarfe werden beachtet. Für unbegleitete und begleitete Minderjährige treffen alle Rechtsakte vielfältige Regelungen, die die Wahrung des Kindeswohls sicherstellen. Auch an anderen Stellen enthält der Gesetzentwurf solche Regelungen für den Fall, dass im Asylgrenzverfahren im Einzelfall Beschränkungen der Bewegungsfreiheit oder Haft angeordnet werden sollte (§§ 68 ff. Asylgesetz). Diese Regelungen setzen die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1346 um. Die entsprechenden Regelungen sollen sich nach dem Regelungsvorhaben künftig insbesondere in §§ 44 ff., 57 ff. Asylgesetz finden.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Bund

Durch die Umsetzung des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems entstehen dem Bund jährlich Mehrausgaben für Sach- und Personalmittel.

Für die Änderungen des § 12b Asylgesetz entstehen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Mehraufwand von 30 VZÄ und jährliche Sachkosten i.H.v. rund 820 T Euro. Die jährlichen Personaleinzelkosten werden mit 2,7 Mio. Euro veranschlagt. Zusätzlich ist eine initiale Sachkosteninvestition von 180 T Euro erforderlich.

Für die Änderungen des 18a Asylgesetz in Artikel 1 dieses Gesetzes für das Verfahren bei Einreisen auf dem Luftweg entsteht ein zusätzlicher Personalbedarf von 6 VZÄ beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, was haushalterischen Mehrbedarfen in Höhe von 700 T Euro entspricht, und 4,5 VZÄ bei der Bundespolizei, was Mehrausgaben von 435 T Euro entspricht.

Für die weiteren Änderungen des § 18a Absatz 1 Asylgesetz in Artikel 2 dieses Gesetzes entsteht beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Mehraufwand von 31 VZÄ, für die Änderungen des § 18a Absatz 3 Asylgesetz wird bei der Bundespolizei ein Personalmehraufwand i.H.v. 24,7 VZÄ entstehen. Die Aufgaben nach § 73 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz verursachen einen Personalmehraufwand im Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dem Bundeskriminalamt und der Bundespolizei i.H.v. 83,5 VZÄ und jährlichen Sachkosten i.H.v. rund 3,8 Mio. Euro.

Die Erfassung biometrischer Daten und die Aufgaben der Identifizierung/Verifizierung einer Identität sowie anderer Aufgaben aus der Überprüfungs-Verordnung sowie der Asylverfahrens-Verordnung erfordern initiale Sachkosten bei der Bundespolizei i.H.v. 23,9 Mio. Euro. Für die technische und prozessuale Anpassung in den Behörden aufgrund der nationalen Umsetzung der Eurodac-III-Verordnung entstehen einmalige Sachkosten i.H.v. 33 Mio. Euro beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundeskriminalamt, und Bundesverwaltungsamt im Haushaltsjahr 2025 und weitere 40 Mio. Euro im Finanzplanungszeitraum.

Um eine Anwendung der europäischen Vorgaben ab Mitte 2026 vollständig gewährleisten zu können, müssen die Arbeitsabläufe und IT-Anwendung innerhalb des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge angepasst werden. Hierfür entstehen einmalige Sachkostenbedarfe i.H.v. 29,5 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2025 und weitere 12 Mio. Euro im Finanzplanungszeitraum.

Der Haushaltsmittelmehrbedarf für Sachausgaben zur Wahrnehmung neuer und geänderter Fachaufgaben wurde anhand von Erfahrungswerten sowie validierter Annahmen geschätzt. Anhand der ersten Erfahrungen im laufenden Betrieb werden die angenommenen Haushaltsauswirkungen zu überprüfen sein. Die entstehenden Mehrausgaben sollen finanziell und stellenmäßig in den jeweils betroffenen Einzelplänen gegenfinanziert werden.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsvorhaben wird nicht mit der Erhebung zusätzlicher Einnahmen gerechnet. Durch die Europäische Union werden den Mitgliedstaaten Mittel für die Umsetzung des Migrations- und Asylpakets infolge der Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens zur Verfügung gestellt. Derzeit ist offen, in welchem Umfang die Bundesrepublik Deutschland im Haushaltsjahr 2025 davon profitieren kann; die Verteilung der gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF-Verordnung) bzw. Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (BMVI-Verordnung) zurückgehaltenen Mittel steht zum 1. Januar 2025 an. Der für Deutschland vorgesehene Anteil kann aufgrund der sog. 10%-Schwelle (Artikel 17 Absatz 2 AMIF-Verordnung bzw. Artikel 14 Absatz 2 BMVI-Verordnung) sowie des komplexen Verteilmechanismus des Annex 1 der AMIF-Verordnung derzeit nicht beziffert werden. Diese Mittel können aufgrund des Fördercharakters des AMIF für öffentliche/nicht-öffentliche Träger nicht unmittelbar bzw. in voller Höhe zur Minderung der Ausgaben des Bundes genutzt werden.

Auf Basis der Entscheidung zu Ziffer 9 und 30 des Europäischen Rats vom 1. Februar 2024 werden in den sog. Home Affairs Funds zusätzlich 2 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt, um die GEAS-bedingten Aufwände der Mitgliedstaaten abzumildern. Über die konkrete Verteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten entscheidet die EU-Kommission im Frühjahr 2025. Die EU-Kommission ist ermächtigt, diese Mittel durch sog. spezifische Maßnahmen (Artikel 18 AMIF-Verordnung) nach eigenem Ermessen für konkrete Projekte an die Mitgliedstaaten auszureichen. Daher ist auch in diesem Bereich derzeit nicht absehbar, für welche Maßnahmen Deutschland europäische Mittel in welcher Höhe erhält. Mehrbedarfe des Bundes sollen finanziell und stellenmäßig in den jeweils betroffenen Einzelplänen gegenfinanziert werden.

2. Länder und Kommunen

Bei den Ländern und Kommunen ergeben sich zusätzliche haushalterische Auswirkungen, die nach derzeitigem Stand nicht konkretisiert werden können.

4. Erfüllungsaufwand

Die Asylprozesse werden zukünftig – deutlich stärker als zuvor – durch Unionsrecht determiniert und das nationale Recht dient im Wesentlichen deren Umsetzbarkeit. Ziel des nationalen Regelungsentwurfs ist daher vorrangig, dem sog. Wiederholungsverbot gerecht zu werden sowie notwendige Ermächtigungen und Zuständigkeiten für deren Umsetzung zu regeln. Mit Blick auf die Veränderungen des Erfüllungsaufwandes pro Fall entstehen daher nur geringe Effekte, da im Wesentlichen bereits national bestehende Vorgaben zukünftig durch EU-Recht in vergleichbarem Umfang geregelt sein werden. Zu erwarten sind jedoch Auswirkungen der gemeinsamen europäischen Asylpolitik auf die nationalen Fallzahlen. Hierzu kann jedoch keine belastbare Prognose gestellt werden.

Durch den Regelungsentwurf werden das Asylgesetz (AsylG), das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), die Personenstandsverordnung (PStV), die Aufenthaltsverordnung (AufenthV) sowie das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) an die GEAS-Reform angepasst. Bestehende Erfüllungsaufwandsrelevante Vorgaben des AsylG und des AufenthG werden zum Teil künftig unmittelbar durch die Verordnung (EU) 2024/1347 (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes), die Verordnung (EU) 2024/1348 (Verordnung des Europäischen Parlaments und des

Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union), die Verordnung (EU) 2024/1349 (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung des Rückführungsverfahrens an der Grenze) sowie die Verordnung (EU) 2024/1351 (Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung) geregelt oder bleiben im Bundesrecht mit oder ohne Verweis auf europäische Regelungen bestehen (vgl. Tabelle 1 und 2).

Unter Berücksichtigung des mit der Umsetzung verbundenen weitergehenden Unterbringungsbedarfes, z.B. aufgrund des Asylgrenzverfahrens nach § 18a AsylG, der notwendigen Personalstärke für die rasche Durchführung der Registrierung nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/1348 etc. sowie der weitergehenden Gesundheitsversorgung von minderjährigen Asylsuchenden nach dem AsylbLG ist von einem nicht nur unerheblichen Erfüllungsaufwand für die Länder auszugehen. Ein, aus weiteren Regelungen des Gesetzentwurfs entstehender, zusätzlicher Erfüllungsaufwand ist aus Sicht der Länder zumindest nicht ausgeschlossen, eine konkrete Benennung beziehungsweise Bezifferung ist allerdings an dieser Stelle nicht möglich.

Das Bundesland Bayern macht geltend, dass – wenn die dortigen Annahmen zuträfen und für das Asylgrenzverfahren 60 Unterbringungsplätze in Flughafennähe in Bayern permanent vorgehalten werden müssten – Baukosten in Höhe eines mittleren zweistelligen Millionenbetrags anfallen würden. Dazu kämen neben den laufenden Betriebskosten ein Stellenbedarf von voraussichtlich 70 Stellen verschiedener Qualifikationsstufen. Referenz hierzu sind die Erfahrungen bei Bau und Betrieb vergleichbarer Abschiebungshafteinrichtungen. Für die Durchführung von Überprüfungsmaßnahmen (nach der Verordnung (EU) 2024/1356) im Inland durch zuständige Landesbehörden fielen zudem nach überschlägiger Rechnung alleine in Bayern jährliche Gesamtkosten in Höhe eines (mindestens) mittleren zweistelligen Millionenbetrags an.

Das Bundesland Hessen nimmt an, dass die Rechtsänderungen zudem dazu führen, dass Unterbringungen und Inhaftierungen in speziellen Einrichtungen zunehmen werden. Aufwände entstünden den Ländern, die diese speziellen Einrichtungen einrichten und betreiben müssen. Für eine Einschätzung der initialen Kosten bis zur Inbetriebnahme einer solchen Einrichtung könnten die Zahlen aus den Jahren 2018 und 2021 herangezogen werden: Für Bau sowie Ausbau/Ertüchtigung der Hessischen Abschiebungshafteinrichtung (Erweiterung auf ca. 80 Plätze) wurden Gesamtkosten in Höhe von rund 32,6 Mio. Euro erwartet, tatsächlich seien Kosten i.H.v. 37,8 Mio. Euro angefallen; es würde davon ausgegangen, dass ein Neubau heute 50 Prozent höhere Kosten verursacht. Neben diesen Initialkosten entstünden im Betrieb auch laufende Personal- und Sachkosten, die sich im aktuellen Tageshaftkostensatz von 455,28 Euro niederschlagen würden. Für wie viele Personen nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen Überprüfungshaft, Asylverfahrens haft und Haft im Verfahren an der Außengrenze angeordnet würden, könne jedoch nur schwer eingeschätzt werden. Es würde jedoch von Fallzahlen im vierstelligen Bereich und damit von einer erheblichen Erhöhung des Erfüllungsaufwandes wegen der Unterbringung und Inhaftierung und dem damit einhergehenden sonstigen Aufwand (Antragstellung, Transport) ausgegangen.

Zudem entsteht den Ländern einmaliger Erfüllungsaufwand für die Anpassung bereits betriebener IT-Systeme, mithin die Implementierung von Schnittstellen zu Datenbanken, die nach den Vorgaben der Überprüfungs-Verordnung für den Prozess abzufragen sind und zu denen die Landesbehörden – anders als die Bundesbehörden – bislang keinen Zugang

haben bzw. Anpassungen von Schnittstellen der für die Leistungserbringung verwendeten jeweiligen Software-Lösungen (AsylbLG). Diesbezügliche Kosten können jedoch aufgrund der Vielfalt der Softwarelösungen sowie der jeweils abgeschlossenen Service- und Supportverträge mit Softwareanbietern nicht beziffert werden. Ob und inwieweit die Länder bei der Umsetzung Synergieeffekte aus eigenen Beschaffungsmaßnahmen für andere Projekte (wie z. B. bereits geplante Ersetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen) oder Nachfragebündelungen (z. B. nach dem Prinzip „Einer-für-Alle“ – EfA) nutzen können oder planen, ist nicht bekannt.

Der Regelungsentwurf enthält 66 Rechtsänderungen, welche bestehende oder neue Verwaltungsverfahren tangieren. Davon entfalten lediglich sieben Rechtsänderungen Auswirkungen auf den laufenden Erfüllungsaufwand.

In den meisten Fällen konnten den Rechtsänderungen Vorgaben aus der Online Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA) zugeordnet werden. Diese sind in den beiden nachfolgenden Tabellen mit der zusätzlichen Vorgaben-ID gekennzeichnet (nach der Bezeichnung der Vorgabe).

Tabelle 2: Künftige Vorgaben bestehenden Rechtsbestands des AsylG und AufenthG mit Belastungsänderungen pro Fall

Bezeichnung der Vorgabe; Vorgaben-ID	Norm		Normadressat
	bisher	künftig	
Rechtsauskunft; -	-	§ 12b AsylG	Vw
Regelungen, die nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Gesetzes in Kraft treten			
Asylverfahren bei Einreise auf dem Luftwege	-	§ 18a Abs. 1a AsylG i. V. m. Abs. 6 Punkt 2a,b AsylG-E	Vw
Androhung der Abschiebung	-	§ 18a Abs. 2 AsylG	Vw
Verweigerung der Einreise	-	§ 18a Abs. 3 AsylG	Vw
Gewährung der Einreise und für den Fall der Einreise gegen die Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung	-	§ 18a Abs. 5 AsylG	Vw
Mitteilungspflicht an die Leistungsgewährung zuständige Behörde	-	§ 1a Absatz 7 AsylbLG	W
Regelungen, die nach Artikel 11 Absatz 2 dieses Gesetzes in Kraft treten			
Mitteilung von Anhaltspunkten, dass die Voraussetzungen für Asylverfahrenshaft erfüllt sind (Bund).	-	§ 69 Abs. 3 AsylG	Vw
Beantragung von Asylverfahrenshaft (Land)	-	§ 69 Abs. 3 AsylG	Vw
Zusendung einer Bestätigung an den Ausländer beim Vorliegen der Voraussetzungen für das Erlöschen; -	-	§ 72 Abs. 3 AsylG	Vw

Die zuständige Überprüfungsbehörde stellt sicher, dass die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung durch spezialisiertes, für diesen Zweck geschultes Personal durchgeführt wird.	-	§ 14a Absatz 3 AufenthG	Vw
Die zuständige Überprüfungsbehörde stellt sicher, dass die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung durch spezialisiertes, für diesen Zweck geschultes Personal durchgeführt wird.	-	§ 15a Absatz 6 AufenthG	Vw
Meldepflicht bei Feststellung eines überprüfungspflichtigen Ausländers im Bundesgebiet (Bund); -	-	§ 15a Abs. 8 AufenthG	Vw
Meldepflicht bei Feststellung eines überprüfungspflichtigen Ausländers im Bundesgebiet (Land); -	-	§ 15a Abs. 8 AufenthG	Vw
Pflicht der Hafen- und Flughafensbetreiber	§ 65 AufenthG	§ 65 AufenthG	W
Anhörung im Aufnahmeverfahren zur Überprüfung von Ausschlussgründen (Solidaritätsmechanismus); -	-	§ 73 Abs. 5 AufenthG	Vw
Übermittlung des Ergebnisses einer Gesundheitsuntersuchung	-	§ 82 Abs. 3a AufenthG	Vw
Datenübermittlung zur Ausführung der Verordnung (EU) 2024/1358; -	-	§ 91j AufenthG	Vw

Weitere 53 Rechtsänderungen stellen Änderungen ohne praktische Auswirkungen auf bestehende Verwaltungsverfahren dar.

Tabelle 3: Künftige Vorgaben bestehenden Rechtsbestands des AsylG und AufenthG ohne Belastungsänderungen pro Fall

Bezeichnung der Vorgabe; Vorgaben-ID	Norm		Normadressat
	bisher	künftig	
Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; 2016030909201601	§ 3 AsylG	§ 3 AsylG	Vw
Einrichtung von Außenstellen; 2017081015291301	§ 5 Abs. 3 AsylG	§ 5 Abs. 3 AsylG	Vw
Vereinbarung über Unterbringung von Ausländern in besonderen Aufnahmeeinrichtungen (Bund); 2018061915480301	§ 5 Abs. 5 AsylG	§ 5 Abs. 5 AsylG	Vw
Vereinbarung über Unterbringung von Ausländern in besonderen Aufnahmeeinrichtungen (Land); 2018061915480401	§ 5 Abs. 5 AsylG	§ 5 Abs. 5 AsylG	Vw
Übermittlung personenbezogener Daten; 200609280858041	§ 8 Abs. 1 und 3 AsylG	§ 8 Abs. 1 und 3 AsylG	Vw
Anzeigepflicht des Ausländers bei jedem Wechsel seiner Anschrift; 200609280858044	§ 10 Abs. 1 AsylG	§ 10 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 Buchstabe c (EU) 2024/1348	B
Asylantrag (Erstantrag); 2009012109035401	§ 14 Abs. 1 und 2 AsylG	§ 14 Abs. 1 und 2 AsylG	B
Verpflichtung des Asylsuchenden zur Antragstellung bei anderer Außenstelle; 2017081015291701	§ 14 Abs. 1 Satz 2 AsylG	§ 14 Abs. 1 Satz 2 AsylG	B

Informationen über freiwillige Rückkehrmöglichkeiten; enthalten in 2020062910510302	§ 24 Abs. 1 AsylG	§ 14 Abs. 3 AsylG	Vw
Anzeigepflicht des Ausländers bei Einreise eines unter 16 Jahre alten Kindes bzw. Geburt in Deutschland; 200609280858045	§ 14a Abs. 2 AsylG	§ 14a Abs. 5 AsylG	B
Mitwirkung bei der Feststellung und Sicherung der Identität der Asylbewerber; 2009012109063201	§ 16 Abs. 1 AsylG	§ 16 Abs. 1 AsylG	B
Bearbeitungsfristen für das Asylgrenzverfahren; -	§ 18a Abs. 1 AsylG	§ 18a Abs. 1 AsylG	Vw
Weiterleitung an Aufnahmeeinrichtung; 2019080208053201	§ 20 AsylG	§ 20 AsylG	Vw
Mitteilungspflicht der Behörde gegenüber Aufnahmeeinrichtung über Weiterleitung eines Ausländers; 200609280858047	§ 20 Abs. 2 Satz 1 AsylG	§ 20 Abs. 2 Satz 1 AsylG	Vw
Mitteilung der Aufnahmeeinrichtung an BAMF über Aufnahme des Ausländers; 200609280858049	§ 23 Abs. 2 Satz 4 AsylG	Art. 26, 28 und 41 (EU) 2024/1348	Vw
Persönliche Anhörung zum Asylantrag; 2021121408042501	§ 24 Abs. 1 Satz 3 AsylG	Art. 4 Abs. 1 und 3 (EU) 2024/1347; Art. 8 Abs. 2, Art. 11 bis 13, Art. 22 Abs. 3 Unterabs. 1, Art. 31 Abs. 3 und Art. 35 (EU) 2024/1348	B
Persönliche Anhörung des Asylsuchenden, bevor über die Zulässigkeit des Asylantrages entschieden wird; 2020062910510302	§ 24 Abs. 1 Satz 3 AsylG	Art. 4 Abs. 1 und 3 (EU) 2024/1347; Art. 8 Abs. 2, Art. 11 bis 13, Art. 22 Abs. 3 Unterabs. 1, Art. 31 Abs. 3 und Art. 35 (EU) 2024/1348	Vw
Unterrichtung der Ausländerbehörde über Asylantragsentscheidung durch das BAMF; 2006092808580410	§ 24 Abs. 3 AsylG	Art. 4 Abs. 1 und 3 (EU) 2024/1347; Art. 8 Abs. 2, Art. 11 bis 13, Art. 22 Abs. 3 Unterabs. 1, Art. 31 Abs. 3 und Art. 35 (EU) 2024/1348	Vw
Anhörung; 2022122214443401	§ 25 Abs. 6 Satz 3 bis 5 AsylG	§ 25 Abs. 4 AsylG	Vw
Ablehnung unzulässiger Anträge; -	§ 29 AsylG	§ 29 AsylG	Vw
Unterrichtungspflicht der Ausländerbehörde an das BAMF wenn Rückführung nicht möglich; 2006092808580411	§ 29 Abs. 2 Satz 2 AsylG	Art. 55 (EU) 2024/1348	Vw
Entscheidung über Asylantrag; 2013042211151401	§ 31 AsylG	§ 31 AsylG	Vw
Anzeigepflicht des Ausländers nach Ablauf seiner Aufenthaltserlaubnis zur Fortführung seines Asylverfahrens; 2006092808580412	§ 32a Abs. 2 AsylG	§ 32a Abs. 2 AsylG	B
Akteneinsicht und Zugang zu Informationsquellen; -	-	§ 33 AsylG	Vw
Abschiebungsandrohung - einfacher Fall (Bund); 2024030512450001	§ 34 AsylG	§ 34 AsylG	Vw
Abschiebungsandrohung - Beteiligung Ausländerbehörde (Land); 2024030512520001	§ 34 AsylG	§ 34 AsylG	Vw

Abschiebungsandrohung - Beteiligung Ausländerbehörde (Bund); 2024042913303601	§ 34 AsylG	§ 34 AsylG	Vw
Androhung der Abschiebung; 2020062910510601	§ 34a Abs. 1 Satz 4 AsylG	§ 34a Abs. 1 AsylG	Vw
Unterrichtung der Ausländerbehörde durch das BAMF bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung; 2006092808580414	§ 40 Abs. 2 AsylG	§ 40 Abs. 2 AsylG	Vw
Mitteilung an Länder über Zugänge von Asylbegehrenden und voraussichtlichen Unterbringungsbedarf durch das BMI; 2006092808580416	§ 44 Abs. 2 AsylG	Art. 9 (EU) 2024/1351	Vw
Mitteilung der Aufnahme richtung an zentrale Verteilungsstelle über Zahl der Ausländer; 2006092808580417	§ 46 Abs. 3 AsylG	§ 46 Abs. 3 AsylG	Vw
Betrieb von Aufnahmeeinrichtungen; 2020021908342701	§ 47 AsylG	§ 47 AsylG	Vw
Erlaubnis den Aufenthaltsbereich zu verlassen; 2014121210550101	§ 57 Abs. 1, 58 Abs. 1 AsylG	§ 57 Abs. 1, 58 Abs. 1 AsylG	Vw
Antrag auf individuelle Verlassenserlaubnis des Aufenthaltsbereich; 2017110713432001	§ 57 Abs. 1, 58 Abs. 1 AsylG	§ 57 Abs. 1, 58 Abs. 1 AsylG	B
Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (BAMF); 2017081015292501	§ 63 AsylG	§ 63 AsylG	Vw
Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (Gesuch auf Verlängerung) - Ausländerbehörden; 2024030511140101	§ 63 AsylG	§ 63 AsylG	B
Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis); 2016012113395401	§ 63a AsylG	§ 63a AsylG	Vw
Mitwirkung bei der Ausstellung eines Ankunftsnachweises; 2019042511514001	§ 63a Abs. 1 AsylG	§ 63a AsylG	B
Verlängerung des Ankunftsnachweises; 2019042511515002	§ 63a Abs. 2 AsylG	Art. 29 Abs. 1 Satz 2 (EU) 2024/1348	Vw
Antrag auf Fristverlängerung des Ankunftsnachweises; 2019042511514301	§ 63a Abs. 2 AsylG	Art. 29 Abs. 1 Satz 2 (EU) 2024/1348	B
Asylantrag (Folgeantrag); 2009012109104401	§ 71 Abs. 1 bis 3 AsylG	§ 71 Abs. 1 bis 2 AsylG	B
Mitteilungspflicht des BAMF wenn Voraussetzungen für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht vorliegen; 2006092808580421	§ 71 Abs. 5 AsylG	§ 71 Abs. 3 AsylG	Vw
Abgabepflicht des Anerkennungsbescheides und des Reiseausweises bei Ausländerbehörde durch Ausländer; 2006092808580422	§ 72 Abs. 2 AsylG	§ 72 Abs. 2 AsylG	B
Prüfung des Widerrufs der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft; 2006092808580423	§ 73 Abs. 2a Satz 1 AsylG	Art. 65 (EU) 2024/1348	Vw
Mitwirkungspflicht im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren; 2018120407271601	§ 73 Abs. 3a AsylG	Art. 65 (EU) 2024/1348	B
Durchsetzung der Mitwirkungspflichten; 2018120407271702	§ 73 Abs. 3a AsylG	Art. 65 (EU) 2024/1348	Vw
Hinweisspflicht des BAMF auf die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Mitwirkungspflichten; 2018120407271701	§ 73 Abs. 3a Satz 7 AsylG	Art. 65 (EU) 2024/1348	Vw

Information an Ausländer über Widerruf oder Rücknahme der Asylberechtigung und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft; 2006092808580424	§ 73 Abs. 4 Satz 2 AsylG	Art. 65 (EU) 2024/1348	Vw
Prüfung des Widerrufs oder der Rücknahme; 2006092808580423	§ 73b Abs. 1 AsylG	§ 73b Abs. 1 AsylG	Vw
Mitwirkungspflicht im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren; 2018120407271601	§ 73b Abs. 5 AsylG	§ 73b Abs. 5 AsylG	B
Durchsetzung der Mitwirkungspflichten; 2018120407271702	§ 73b Abs. 5 AsylG	§ 73b Abs. 5 AsylG	Vw
Haftunterbringung aufgrund asylrechtlicher Straftaten; 2024030512570001	§ 85 Abs. 1 und 2 AsylG	§ 85 Abs. 1 und 2 AsylG	Vw
Auskunftsbeschränkung; -	-	§ 91h AufenthG	Vw

Die GEAS-Reform sieht verlässliche Kontrollen an den EU-Außengrenzen, beschleunigte Verfahren bei der Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats, den Ausbau von EURODAC zu einer echten Migrationsdatenbank zur besseren Nachvollziehbarkeit von Wanderbewegungen und gleichzeitig die Sicherstellung klarer und rechtssicherer Verfahren vor und beinhaltet damit zahlreiche Maßnahmen, die zur Reduzierung von Sekundärmigration beitragen.

Insgesamt führt der Regelungsentwurf zu keinen Änderungen im Erfüllungsaufwand pro Fall bestehender Verfahren. Mit Ausnahme von Vorgaben 4.3.4 und 4.3.9 (s.u. Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben) ergeben sich auch keine neuen Verfahren durch die vorliegenden Rechtsänderungen. Inwieweit die Gesamtanzahl der Asylanträge in der Europäischen Union durch die GEAS-Reform sich entwickeln wird, hängt von einer Vielzahl externer Faktoren und der Umsetzung durch die anderen EU-Mitgliedstaaten ab; die Entwicklung der Fallzahlen lässt sich zum derzeitigen Stand nicht prognostizieren.

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht. Die Rechte und Pflichten der Asylsuchende innerhalb der Europäischen Union werden stark harmonisiert, aber ihr Umfang ändert sich durch die europäische Gesetzgebung – verglichen mit den bislang im deutschen Asylrecht bereits angewandten Regelungen – grundsätzlich nicht.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Für die Wirtschaft verändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand nicht.

Vorgabe 4.2.1: Pflicht der Hafен- und Flughafенunternehmer; § 65 AufenthG

Nach dem neuen § 65 AufenthG sind künftig auch Betreiber von Häfen verpflichtet, geeignete Unterkünfte zur Unterbringung von Ausländern, die nicht im Besitz eines erforderlichen Passes oder eines erforderlichen Visums sind, bis zum Vollzug der grenzpolizeilichen Entscheidung über die Einreise bereitzustellen. Von der gesetzlich vorgesehenen Unterbringung an Häfen sind in der Vergangenheit eine sehr geringe Anzahl an Fällen im Jahr (im einstelligen Bereich) betroffen gewesen. Eine deutliche Steigerung der jährlichen Häufigkeit an solchen Fällen ist nicht zu erwarten. Bestehende Kapazitäten werden als ausreichend angesehen. Insofern entsteht durch die Neuregelungen auch kein relevanter einmaliger Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Vorgabe 4.2.2: Mitteilungspflicht an die Leistungsgewährung zuständige Behörde; § 1a Absatz 7 AsylbLG

Nach der Neuregelung hat die Leitung der Unterkunft Verstöße der für die Leistungsgewährung zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

In wie vielen Fällen künftig die Mitteilung nach § 1a Absatz 7 AsylbLG notwendig sein wird, kann aufgrund fehlender Datenlage nicht verlässlich geschätzt werden. Da das Verfahren neu ist, liegen auch keine Erfahrungswerte vor.

Gemäß Zeitwerttabelle der Wirtschaft kann von einer durchschnittlichen Nettobearbeitungszeit pro Fall für die Übermittlung der einschlägigen Informationen von zwei Minuten (vgl. Leitfaden: Anhang 5, Standardaktivität 8 mittlere Komplexität, S. 62) ausgegangen werden.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Regelungen, die nach Artikel 11 Absatz 1 dieses Gesetzes in Kraft treten:

Mit dem neuen § 18a Absatz 1a i. V. m. Absatz 6 Nr. 2a und 2b Asylgesetz wird das Verfahren bei Einreise auf dem Luftwege erweitert und dessen Anwendung in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt.

Das Asylverfahren kann nach der neuen Regelung vor der Entscheidung über die Einreise durchgeführt werden, wenn ein Ausländer über seine Identität täuscht, einen Folgeantrag stellt, sich weigert der Verpflichtung zur Abgabe seiner Fingerabdrücke nachzukommen, aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt oder wenn er die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzt, in Bezug auf den die Anerkennungsquote 20 Prozent oder weniger beträgt und der Ausländer eindeutig unstimmmige und widersprüchliche, eindeutig falsche oder offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, sodass die Begründung für seinen Asylantrag offensichtlich nicht überzeugend ist. Die Änderung dient im Rahmen der Umsetzung der GEAS-Reform der Ermöglichung eines Pilotprojektes zur Durchführung von Außengrenzverfahren. Ziel des Pilotprojektes ist die Sammlung von Erfahrungswerten. Daraus ergeben sich weitere Folgeanpassungen in § 18a Absatz 2, 3 und 5 Asylgesetz.

Bei den genannten Regelungen wird davon ausgegangen, dass die Erweiterung auf Staatsangehörige, die unter eine EU-weite Anerkennungsquote von 20 Prozent oder weniger fallen, zu einer Mehrbelastung im Verfahren bei Einreise auf dem Luftwege führen wird. Allerdings liegt die Anzahl der Aktenanlagen im Flughafenverfahren seit einigen Jahren im niedrigen dreistelligen Bereich (BAMF „Das Bundesamt in Zahlen 2023 – Asyl“), sodass zukünftig trotz der Erweiterung nur von einer geringen Fallzahlerhöhung und somit einer geringen Mehrbelastung ausgegangen werden kann.

Der in § 18a Absatz 1a Asylgesetz genannte Personenkreis durchläuft nach derzeitiger Rechtslage in der Regel das reguläre Asylverfahren, sodass durch das neue erweiterte Verfahren bei Einreise auf dem Luftwege letztendlich nur eine Verschiebung zwischen dem regulären Asyl- und dem Asylgrenzverfahren stattfindet. Die zu erwartete Belastung

beim Erfüllungsaufwand im zukünftigen Asylgrenzverfahren wird durch die erwartende Entlastung im derzeitigen regulären Asylverfahren ausgeglichen.

Regelungen, die nach Artikel 11 Absatz 2 dieses Gesetzes in Kraft treten:

Mit dem neuen § 18a Absatz 1 Asylgesetz werden gesetzlich verbindliche Bearbeitungsfristen für das Asylverfahren an der Grenze eingeführt. Die Rechtsänderung führt zu einer Straffung des Verfahrens und hat insofern keine Auswirkung auf die Nettobearbeitungszeiten von Anträgen im Asylverfahren an der Grenze.

Soweit der unter 4.3 dargestellte Erfüllungsaufwand des Bundes haushaltswirksam wird und nicht unter „3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ aufgeführt ist, wird er im jeweils betroffenen Einzelplan gegenfinanziert. Die Eurodac-Verordnung sowie die Überprüfungs-Verordnung schreiben u. a. die Erfassung biometrischer Daten (Fingerabdrücke und Lichtbilder) und die Identifizierung / Verifizierung der Identität des Ausländers vor. Hierzu bedarf es beispielsweise bei der Bundespolizei einer umfassenden Ertüchtigung der bereits vorhandenen Erkennungsdienste (ED)-Räume bzw. der Einrichtung neuer ED-Räume. Zusätzlich müssen die ED-Räume den neuen Anforderungen genügen und sollen deshalb zusätzlich mit Ausweislesern sowie Scannern/Multifunktionsgeräten ausgestattet werden.

Des Weiteren werden im Rahmen der Überprüfungs-Verordnung sowie der Asylverfahrens-Verordnung erhebliche Fahraufwände (z. B. Fahrten zur Durchführung der vorläufigen Gesundheitskontrolle, Fahrten zu Gerichten) erwartet, sodass bei den betroffenen 63 Bundespolizei-Inspektionen flächendeckend jeweils mindestens ein zusätzliches Kfz in polizei-typischer Ausstattung benötigt wird.

Darüber hinaus erfordert die nationale Umsetzung der Eurodac-III-Verordnung sowohl technische und prozessuale Anpassungen zwischen den Behörden Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesverwaltungsamt und Bundeskriminalamt einerseits sowie andererseits zum Eurodac-Zentralsystem und zu den weiteren bedarfstragenden Dienststellen, auch in den Ländern.

Tabelle 4: Einmaliger Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung

Zweck	Einmalige Sachkosten in Mio. Euro
Polizeiliche Ausstattung	23,9
Technische/prozessuale EUODAC-Anpassungen	33,0
Insgesamt	56,9

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt, welche voraussichtlich von einer Belastungsänderung durch die vorliegenden Rechtsänderungen betroffen sind.

Vorgabe 4.3.1: Rechtsauskunft; § 12b AsylG

Der neue § 12b AsylG sieht vor, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Ersuchen eines Antragstellers unentgeltliche Rechtsauskunft nach den neuen europäischen Vorschriften gewährt. Grundsätzlich wird derzeit bereits durch das Bundesamt für

Migration und Flüchtlinge Rechtsauskunft im vergleichbaren Umfang gewährt. Aufgrund der Vorgaben der Asylverfahrens-Verordnung erhöht sich nach Einschätzung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge der inhaltliche Umfang der Gruppengespräche, so dass von einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes im derzeit nicht ermittelbaren Umfang ausgegangen werden kann.

Vorgabe 4.3.2: Mitteilung von Anhaltspunkten, dass die Voraussetzungen für Asylverfahrenshaft erfüllt sind (Bund); § 69 Absatz 3 AsylG

Sobald dem Bundesamt Anhaltspunkte vorliegen, dass die Voraussetzungen für Asylverfahrenshaft erfüllt sind, muss dies der für den Haftantrag zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Diese Mitteilungspflicht wird durch den § 69 Absatz 3 AsylG neu eingeführt und verursacht eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands bei der Verwaltung.

In wie vielen Fällen künftig eine Mitteilung nach § 69 Absatz 3 AsylG notwendig sein wird, kann nicht verlässlich geschätzt werden.

Gemäß Zeitwerttabelle der Verwaltung kann von einer durchschnittlichen Nettobearbeitungszeit pro Fall für die oben beschriebene Mitteilung von zehn Minuten (vgl. Leitfaden: Anhang 8, Standardaktivitäten 10 mittlere Komplexität, S. 68) ausgegangen werden.

Vorgabe 4.3.3: Beantragung von Asylverfahrenshaft (Land); § 69 Absatz 3 AsylG

Nach § 69 Absatz 3 AsylG ist die Anordnung von Asylverfahrenshaft durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zu beantragen. Eine solche Beantragung stellt eine Neuerung im Verfahren dar und verursacht eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands bei der Verwaltung (Land).

Analog zur Sicherungshaft (Abschiebungshaft) gemäß § 62 Absatz 3 bis 6 AufenthG (Quelle: OnDEA; RV 4750 - Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht [2020021908342002]) ist auch hier für die betroffenen Behörden der Länder von einer Nettobearbeitungszeit pro Fall von 600 Minuten auszugehen. Der hohe Zeitaufwand pro Fall liegt darin begründet, dass generell für die Anordnung von Haft zahlreiche und zeitaufwendige Prüfungen etc. im Vorfeld durchgeführt werden müssen.

In wie vielen Fällen künftig nach § 69 Absatz 3 AsylG die Beantragung von Asylverfahrenshaft notwendig sein wird, kann nicht verlässlich geschätzt werden.

Vorgabe 4.3.4: Zusendung einer Bestätigung an den Ausländer beim Vorliegen der Voraussetzungen für das Erlöschen; § 72 Absatz 3 AsylG

Nach § 72 Absatz 3 AsylG hat die zuständige Ausländerbehörde dem Ausländer eine Bestätigung zu geben, wenn die Voraussetzungen für das Erlöschen des zuerkannten internationalen Schutzes eintreten. Diese Mitteilung stellt eine Neuerung im Verfahren dar und verursacht eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands bei der Landesverwaltung.

In wie vielen Fällen künftig die Übermittlung einer Bestätigung nach § 72 Absatz 3 AsylG notwendig sein wird, kann nicht verlässlich geschätzt werden. Zudem sind die Anwendungsfälle nicht ausschließlich von gesetzlich induzierten Effekten abhängig.

Gemäß Zeitwerttabelle der Verwaltung kann von einer durchschnittlichen Nettobearbeitungszeit pro Fall für die Erstellung und Übermittlung der oben beschriebenen Bestätigung von sechs Minuten (vgl. Leitfaden: Anhang 8, Standardaktivitäten 10 und 11 einfacher Komplexität, S. 68) ausgegangen werden. Dies entspricht rechnerisch 3,34 Euro pro Fall (Lohnkostensatz mittlerer Dienst, Kommunalverwaltung). Von Portokosten wird Abstand genommen, da die Ausländerbehörde ohnehin zur Abgabe des Anerkennungs-, Zuerkennungs- oder Feststellungsbescheids und des Reiseausweises schriftlich auffordern muss und die Bestätigung entweder beim Schreiben beifügt oder bei persönlichem Erscheinen zur Abgabe der Dokumente aushändigen wird.

Vorgabe 4.3.5: Die zuständige Überprüfungsbehörde stellt sicher, dass die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung durch spezialisiertes, für diesen Zweck geschultes Personal durchgeführt wird; § 14a Absatz 4 AufenthG

Nach § 14a Absatz 4 AufenthG muss die zuständige Überprüfungsbehörde sicherstellen, dass die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung durch spezialisiertes, für diesen Zweck geschultes Personal durchgeführt wird. Eine Überprüfung der entsprechenden Qualifikation der jeweiligen Person ist hierzu erforderlich. Da das Verfahren neu ist, liegen keine Erfahrungswerte vor.

Gemäß Zeitwerttabelle der Verwaltung kann von einer durchschnittlichen Nettobearbeitungszeit pro Fall für die oben beschriebene Überprüfung von 60 Minuten (vgl. Leitfaden: Anhang 8, Standardaktivität 5 mittlere Komplexität, S. 68) ausgegangen werden.

Vorgabe 4.3.6: Die zuständige Überprüfungsbehörde stellt sicher, dass die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung durch spezialisiertes, für diesen Zweck geschultes Personal durchgeführt wird; § 15a Absatz 5 AufenthG

Analog zu Vorgabe 4.3.5 ist auch hier von einer durchschnittlichen Nettobearbeitungszeit pro Fall für die oben beschriebene Überprüfung von 60 Minuten (vgl. Leitfaden: Anhang 8, Standardaktivität 5 mittlere Komplexität, S. 68) auszugehen

Vorgabe 4.3.7: Meldepflicht bei Feststellung eines überprüfungspflichtigen Ausländers im Bundesgebiet (Bund); § 15a Absatz 7 AufenthG

Nach dem neuen § 15a AufenthG sind Behörden des Bundes verpflichtet, die Feststellung eines überprüfungspflichtigen Ausländers der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Bei den Anwendungsfällen der neuen Meldepflicht nach § 15a Absatz 6 AufenthG handelt es sich um sog. „Zufallstreffer“, die im Rahmen der alltäglichen behördlichen Tätigkeiten auftreten können, ohne dass die von der Meldepflicht betroffene Behörde besondere Maßnahmen zur Feststellung überprüfungspflichtiger Ausländer im Einzelfall anordnet. In wie vielen Fällen künftig eine Meldung nach § 15a Absatz 6 AufenthG erfolgen wird, kann nicht verlässlich geschätzt werden. Statistisch werden nur Feststellungen von unerlaubt aufhältigen ausländischen Tatverdächtigen durch die Polizeibehörden erfasst (s. Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik, unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/MB-2022/migrationsbericht-2022-kap6.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Gemäß Zeitwerttabelle der Verwaltung kann von einer durchschnittlichen Nettobearbeitungszeit pro Fall für die Aufbereitung und Übermittlung der einschlägigen Informationen von sechs Minuten (vgl. Leitfaden: Anhang 8, Standardaktivitäten 10 und 11 einfacher Komplexität, S. 68) ausgegangen werden.

Vorgabe 4.3.8: Meldepflicht bei Feststellung eines überprüfungspflichtigen Ausländers im Bundesgebiet (Land); § 15a Absatz 7 AufenthG

Analog zu Vorgabe 4.3.4 ist auch für die betroffenen Behörden der Länder von einer Nettobearbeitungszeit pro Fall für die Aufbereitung und Übermittlung der einschlägigen Informationen von sechs Minuten (vgl. Leitfaden: Anhang 8, Standardaktivitäten 10 und 11 einfacher Komplexität, S. 68) auszugehen.

Vorgabe 4.3.9: Anhörung im Übernahmeverfahren zur Überprüfung von Ausschlussgründen (Solidaritätsmechanismus); § 73 Absatz 5 AufenthG

Nach dem neuen Solidaritätsmechanismus steht den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Verteilsystem von Asylbewerbern und Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, zur Verfügung, nach dem jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit erhält, sich durch finanzielle Beiträge, sonstige Maßnahmen oder durch die Übernahme von Personen zu beteiligen. Im Falle einer Beteiligung Deutschlands durch Übernahme von Personen aus anderen EU-Staaten können die in Frage kommenden Personen entsprechend § 73 Absatz 5 AufenthG vom Bundesamt für Verfassungsschutz im Ausland persönlich angehört werden, um Sicherheitsgefahren auszuschließen. Dabei können die Bundespolizei sowie das Bundeskriminalamt das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Erledigung seiner Aufgaben unterstützen.

Es wird entsprechend dem in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1351 enthaltenen Verteilschlüssel „fair share“ zur Bestimmung der Übernahmequote von rund 6 500 Übernahmen durch die Bundesrepublik Deutschland, wenn Deutschland als beitragender Mitgliedstaat eingestuft wird (jährliche Bewertung der EU-Kommission), ausgegangen.

Nach Auswertung gängiger Konzepte zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen im Ausland ist in diesem Fall mit einer Zunahme des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes um rund 2,3 Millionen Euro zu rechnen.

Vorgabe 4.3.10: Übermittlung des Ergebnisses einer Gesundheitsuntersuchung; § 82 Abs. 3a AufenthG

Nach den Neuregelungen hat die zuständige Landesgesundheitsbehörde das Ergebnis der Gesundheitsuntersuchung im Rahmen der vorläufigen Gesundheitskontrolle nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1356 an die für das Verfahren nach Artikel 5 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 2 oder Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 zuständigen Behörde sowie an die für die Unterbringung zuständige Stelle zu übermitteln. Die Übermittlung wird in der Regel schriftlich erfolgen.

In wie vielen Fällen künftig die Übermittlung der Gesundheitsuntersuchung nach § 82 Absatz 31 AufenthG erfolgen wird, kann nicht verlässlich geschätzt werden.

Gemäß Zeitwerttabelle der Verwaltung kann von einer durchschnittlichen Nettobearbeitungszeit pro Fall für die Aufbereitung und Übermittlung der einschlägigen Informationen von sechs Minuten (vgl. Leitfaden: Anhang 8, Standardaktivitäten 10 und 11 einfacher Komplexität, S. 68) ausgegangen werden. Bei Ansatz der Lohnkosten des mittleren Dienstes der Landesverwaltung fallen 3,37 Euro pro Fall zzgl. zweimal 1 Euro pauschal für Porto/Versandmaterial zur Übermittlung an zwei Stellen an. Somit ergibt sich ein geschätzter Erfüllungsaufwand von 5,37 Euro pro Fall für die Länder.

Vorgabe 4.3.11: Datenübermittlung zur Ausführung der Verordnung (EU) 2024/1358; § 91j AufenthG

Nach der Neuregelung haben das Auswärtige Amt, die deutschen Auslandsvertretungen oder das Bundesamt für auswärtige Angelegenheiten in Dringlichkeitsfällen die von ihnen nach Artikeln 18 und 19 Verordnung (EU) 2024/1358 erfassten Daten an die nach § 88 AsylG zu bestimmende Behörde zu übermitteln.

In wie vielen Fällen künftig die Übermittlung erfasster Daten nach § 91j AufenthG notwendig sein wird, kann aufgrund fehlender Datenlage nicht verlässlich geschätzt werden. Da das Verfahren neu ist, liegen auch keine Erfahrungswerte vor.

Gemäß Zeitwerttabelle der Verwaltung kann von einer durchschnittlichen Nettobearbeitungszeit pro Fall für die Aufbereitung und Übermittlung der einschlägigen Informationen von sechs Minuten (vgl. Leitfaden: Anhang 8, Standardaktivitäten 10 und 11 einfacher Komplexität, S. 68) ausgegangen werden, was Kosten in Höhe von 3,38 Euro pro Fall (Lohnkosten mittlerer Dienst Bund) entspricht. Es wird von elektronischer Übermittlung ausgegangen, Portokosten werden nicht berücksichtigt.

Soweit der unter 4.3 dargestellte Erfüllungsaufwand des Bundes haushaltswirksam wird und nicht unter „3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ aufgeführt ist, wird er im jeweils betroffenen Einzelplan gegenfinanziert.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine direkten oder indirekten Kosten für die Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Referentenentwurf umfasst Änderungen, die der Anpassung der prozessualen Regelungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit an die Vorgaben der Rechtsakte der GEAS-Reform dienen. Zurzeit ist nicht abschätzbar, wie sich diese Rechtsänderungen in den prozessualen Abläufen niederschlagen. Insbesondere die Auswirkungen auf den Personaleinsatz in der Verwaltungsgerichtsbarkeit können daher nicht abschließend geschätzt werden. Aus Sicht des Landes Baden-Württemberg lösen die Gesetzesentwürfe jedoch erhebliche Mehrbelastungen, auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und zudem die ordentlichen Gerichte, aus.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben führt nicht zu finanziellen Belastungen für künftige Generationen.

Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen, weil auch die korrespondierenden EU-Rechtsakte nicht zeitlich befristet sind.

Eine Evaluierung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Die Rechtsakte der GEAS-Reform beinhalten weitreichende Evaluierungsvorschriften. In der Regel erfolgt die Evaluierung durch die EU-Kommission, die dem Europäischen Parlament und dem Rat berichtet. Auch die Mitgliedstaaten werden hier eingebunden.

Hierbei wird regelmäßig überprüft, ob die festgelegten Zahlen bezüglich der adäquaten Kapazität und die Ausnahmen vom Asylgrenzverfahren angesichts der allgemeinen Migrationslage weiterhin angemessen sind (Artikel 77 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348). Das Konzept des sicheren Drittstaats ist bis zum 12. Juni 2025 zu überprüfen (Artikel 77 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348). Ebenso ist vorgesehen, das Funktionieren der Solidaritätsmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und über die Umsetzung Bericht zu erstatten (Artikel 79 der Verordnung (EU) 2024/1351). Die EU-Kommission überprüft zudem regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, die Relevanz der in Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1351 genannten Zahlen (Mindestzahl erforderlicher jährlicher Übernahmen und jährliche Höhe der gesamten Finanzbeiträge) und die allgemeine Funktionsweise des Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens. Bis zum 1. Juli 2031 und anschließend alle fünf Jahre nimmt die EU-Kommission eine Bewertung mit Blick auf den Grundsatz der Solidarität und die gerechte Verteilung der Verantwortlichkeiten vor. Nach Artikel 34 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346 legt die EU-Kommission bis zum 12. Juni 2028 und danach mindestens alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vor. Nach der Verordnung (EU) 2024/1359 wird fortlaufend überwacht, ob eine Krisensituation oder eine Situation höherer Gewalt fortbesteht und ob etwaige ergriffene Maßnahmen weiterhin erforderlich und verhältnismäßig sind. Die EU-Kommission erstattet bis zum 13. Juni 2028 und danach alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung der Rückkehrgrenzverfahrensverordnung und schlägt ggf. Änderungen vor (Artikel 13 der Verordnung (EU) 2024/1349). Auch über die Durchführung der in der Verordnung (EU) 2024/1356 vorgesehenen Maßnahmen erstattet die EU-Kommission Bericht und nimmt regelmäßig eine Bewertung der Verordnung vor. Gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) 2024/1358 legt eu-LISA einen Jahresbericht über den Betrieb von Eurodac vor. Bis zum 12. Juni 2029 und danach alle vier Jahre legt die EU-Kommission eine umfassende Bewertung von Eurodac vor. Darüber hinaus erstellt die EU-Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über den Zugang zu Eurodac zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken. Zudem beurteilt die EU-Kommission die Funktionsweise und die operative Effizienz jedes IT-Systems, das für den Austausch der Daten von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, für die Zwecke der Verwaltungszusammenarbeit verwendet wird (Artikel 58 der Verordnung (EU) 2024/1358). Die EU-Kommission erstattet bis zum 13. Juni 2028 und danach alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung der Anerkennungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1347) und schlägt erforderlichenfalls die notwendigen Änderungen vor (Artikel 39 der Verordnung (EU) 2024/1347). Bis zum 12. Juni 2028 legt die EU-

Kommission einen Bericht über die Anwendung der Resettlement-Verordnung vor (Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1350).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Asylgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient im Rahmen der Umsetzung der GEAS-Reform der Ermöglichung eines Pilotprojektes zur Durchführung von Außengrenzverfahren, die nach der Verordnung (EU) 2024/1348 ab dem 12. Juni 2026 verpflichtend auch an den deutschen Außengrenzen anzuwenden sind. Ziel des Pilotprojekts ist die Sammlung von Erfahrungswerten. Um dem Aspekt eines Pilotprojekts Rechnung zu tragen, werden die Erweiterungen in einem neuen Absatz 1a aufgenommen und deren Anwendung in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt. Der neue Absatz 1a greift hierbei diejenigen Fallkonstellationen auf, die nach den zukünftig anzuwendenden Artikel 44 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a bis g und Buchstabe j der Verordnung (EU) 2024/1348 bei Asylverfahren an der Außengrenze anzuwenden und die ebenfalls unter der bereits aktuell geltenden Richtlinie 2013/32/EU möglich sind. Im Flughafenverfahren gelten die Garantien und Ausnahmen der Artikel 24 und 25 der Richtlinie 2013/32/EU.

Zu Buchstabe a

Nummer 1 des neuen Absatz 1a bezieht sich auf Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe c der Richtlinie 2013/32/EU.

Nummer 2 des neuen Absatz 1a bezieht sich auf Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe f der Richtlinie 2013/32/EU.

Nummer 3 bezieht sich auf Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe i der Richtlinie 2013/32/EU.

Nummer 4 des neuen Absatz 1a bezieht sich auf Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe j der Richtlinie 2013/32/EU.

Nummer 5 des neuen Absatz 1a bezieht sich auf Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe e der Richtlinie 2013/32/EU.

Nach Artikel 31 Absatz 8 Buchstabe e der Richtlinie 2013/32/EU können Asylverfahren an der Grenze durchgeführt werden, wenn der Antragsteller offensichtlich unwahrscheinliche Angaben gemacht hat, die im Widerspruch zu hinreichend gesicherten Herkunftslandinformationen stehen, so dass die Begründung für seine Behauptung, dass er als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU anzusehen ist, offensichtlich nicht überzeugend ist. Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben b und j der Verordnung (EU) 2024/1348 geht davon aus, dass Asylanträge aus den genannten Gründen im Regelfall unbegründet sein werden, wenn der Antragsteller Angehöriger eines Staats mit einer Anerkennungsquote der Gewährung internationalen Schutzes von 20 Prozent oder weniger ist. Die neu geschaffene Möglichkeit in Nummer 5 des Absatz 1a ermöglicht es, Erfahrungen mit Sachvorträgen der genannten Gruppe der Antragsteller zu sammeln und

Prozesse für das zukünftige Außengrenzverfahren zu erproben. Das Bundesamt hat innerhalb von zwei Tagen darüber zu entscheiden, ob der Ausländer Angaben macht, die offensichtlich unwahrscheinlich sind und im Widerspruch zu den Herkunftslandinformationen stehen. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass dies nicht der Fall ist, ist dem Antragsteller unverzüglich die Einreise in das Bundesgebiet zu gestatten und kein Verfahren an den Flughäfen durchzuführen.

Zu Buchstabe b

Die Ablehnung eines Antrages als unzulässig wird in Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/32/EU aufgenommen.

Zu Buchstabe c

Die Ablehnung eines Antrages als unzulässig wird in Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/32/EU aufgenommen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe e

Es wird klargestellt, dass sich ein Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz im Fall der Einreise nicht nur gegen eine Abschiebungsandrohung, sondern auch gegen eine Abschiebungsanordnung richtet.

Zu Buchstabe f

Bezüglich der Entscheidungsfristen für das Bundesamt ändert sich nichts für das bisherige Verfahren nach § 18a Absatz 1.

Im Falle des § 18 Absatz 1a Nummer 5 hat das Bundesamt zwei Tage Zeit, die Voraussetzungen für die Durchführung des Flughafenverfahrens zu prüfen. Stellt das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen, ist dem Ausländer die Einreise unverzüglich zu gestatten.

Stellt das Bundesamt während der Prüfung des Asylantrags fest, dass sich seit der Veröffentlichung der Liste mit Staaten mit einer Anerkennungsquote 20 Prozent oder weniger im Gemeinsamen Ministerialblatt wesentliche Änderung ergeben haben und die Anerkennungsquote nunmehr mehr als 20 Prozent beträgt, ist dem Ausländer die Einreise zu gestatten. Gleiches gilt, wenn der Ausländer einer besonders schutzwürdigen Personengruppe angehört, für welche die Anerkennungsquote in der jeweiligen Personengruppe mehr als 20 Prozent beträgt. Das Bundesamt hat hierbei mögliche auftretende Unterschiede in der Entscheidungspraxis zwischen dem Bundesamt und den Gerichten zu berücksichtigen.

Die Entscheidungsfrist für Verfahren nach dem neuen Absatz 1a wird auf sieben Tage festgesetzt. Dies soll dem Bundesamt im Rahmen des Pilotprojekts ausreichend Zeit geben, über die neu hinzugekommenen Fallkonstellationen für Asylverfahren an der Grenze zu entscheiden. Nach Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 wird zukünftig für Asylverfahren an der Grenze grundsätzlich eine Höchstgrenze von zwölf Wochen für die Verfahrensdauer gelten. Die Erhöhung der Entscheidungsfrist des Bundesamtes von

zwei auf sieben Tage dient ebenfalls der Pilotierung von längeren Verfahrensdauern an den jeweiligen Flughäfen. Dies ist auch im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie 2013/32/EU, welcher in Artikel 43 Absatz 2 Satz 2 eine Höchstgrenze von vier Wochen bis zum Ergehen einer Entscheidung vorsieht.

Zu Nummer 2

Die Neufassung der Regelungen in Absatz 1 bis 4 dient der Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie 2008/115/EG. Die Streichung des bisherigen Absatz 2 ist eine Folgeänderung zu der Neufassung. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 setzen die EuGH Rechtsprechung in der Rechtssache Gnandi (EuGH, Urteil vom 19. Juni 2018, Gnandi, C-181/16, EU:C:2018:465, Rn. 61 f.) um. Danach darf die in Artikel 7 der Richtlinie 2008/115/EG vorgesehene Frist zur freiwilligen Ausreise nicht zu laufen beginnen, solange der Betroffene ein Bleiberecht hat (vgl. auch BVerwG, U. v. 10.02.2020 – 1 C 1.19, Rn. 27; ZAR 2019, 45, 52). Hinsichtlich der besonderen Umstände des Einzelfalls in Absatz 4 wird Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2008/115/EG Rechnung getragen.

Der neue Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2008/115/EG, welcher die Möglichkeit des Absehens von einer Frist zur freiwilligen Ausreise oder alternativ eine Verkürzung der Frist auf unter sieben Tage vorsieht. In Absatz 5 wird die Regelung dahingehend umgesetzt, dass in den genannten Fallkonstellationen keine Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzt wird. Hintergrund dafür sind praktische Erwägungen. Ein Ausländer, der wegen schwerer Straftaten ausgewiesen und gegen den die Abschiebungshaft angeordnet wurde, musste nach der bisherigen Rechtslage aus der Haft entlassen werden, wenn er einen Asylantrag stellte und diesen am darauffolgenden Tag wieder zurücknahm. Durch die Einstellungsentscheidung des Bundesamts aufgrund der Rücknahme des Asylantrags endete die Abschiebungshaft bisher trotz Abschiebungsandrohung aufgrund der Frist zur freiwilligen Ausreise. Diese Regelungslücke wird durch den Änderungsvorschlag geschlossen, da in diesen Fällen von einer Frist zur freiwilligen Ausreise abzusehen ist. Die Regelung wird ergänzend zu § 14 Absatz 3 benötigt, da mit § 14 Absatz 3 lediglich sichergestellt wird, dass die Haft trotz des Asylantrags fortgesetzt oder angeordnet werden kann. Mit der Ergänzung in § 38 Absatz 5 wird ergänzend zu § 14 Absatz 3 sichergestellt, dass bei Rücknahme des Asylantrags und Erlass einer Abschiebungsandrohung der Ausländer nicht allein wegen der Frist zur freiwilligen Ausreise aus der Haft entlassen werden muss.

Zu Nummer 3

Der neue Satz 1 unterstreicht auf Basis der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Mai 2023 den gesetzlichen Regelfall, der eine Wohnverpflichtung der Ausländer in einer Aufnahmeeinrichtung mindestens bis zur Durchführung einer Anhörung vorsieht. Dies erleichtert dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Durchführung der Anhörung. Eine Änderung der in § 47 Absatz 1 geregelten Höchstfrist der Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist mit der Regelung nicht verbunden.

Die Neufassung des Satzes 2 bestimmt, dass es sich bei der Entscheidung, beim Vorliegen anderer zwingender Gründe als den in der Vorschrift im Übrigen genannten aus der Aufnahmeeinrichtung so früh wie möglich zu entlassen, um eine gebundene Entscheidung handelt. Zwingende Gründe sind besondere Härten, die auf gesundheitlichen, familiären oder sonstigen persönlichen Umständen beruhen, wenn deren Nichtberücksichtigung zu einem erheblichen, dem Betroffenen nicht zumutbaren Nachteil führt. Einschränkungen, die gewöhnlicherweise mit der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft einhergehen, sind demgegenüber hinzunehmen.

Mit der Regelung ist in Bezug auf die übrigen in der Vorschrift genannten Gründe eine Verschiebung des bisher geltenden Maßstabes nicht verbunden.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Asylgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Aufhebung der §§ 3a bis 4 bedarf es im Abschnitt 2 keiner Unterabschnitte mehr.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Aufhebung der §§ 3a bis 4 bedarf es im Abschnitt 2 keiner Unterabschnitte mehr.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 4.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 5.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 8.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 20.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 12.

Zu Buchstabe h

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 13, Artikel 2 Nummer 14, Artikel 2 Nummer 15.

Zu Buchstabe i

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 25.

Zu Buchstabe j

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 26 bis Artikel 2 Nummer 29.

Zu Buchstabe k

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 31.

Zu Buchstabe l

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 33.

Zu Buchstabe m

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 34.

Zu Buchstabe n

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 36.

Zu Buchstabe o

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 38.

Zu Buchstabe p

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 40.

Zu Buchstabe q

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 43 bis Artikel 2 Nummer 47.

Zu Buchstabe r

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 64.

Zu Buchstabe s

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 68.

Zu Buchstabe t

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 69

Zu Buchstabe u

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 70.

Zu Buchstabe v

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 72.

Zu Buchstabe w

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 73.

Zu Buchstabe x

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 75 und Artikel 2 Nummer 76.

Zu Buchstabe y

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 79.

Zu Buchstabe z

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 88.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Anpassung an die Verordnungen (EU) 2024/1347 und (EU) 2024/1348. Diese gelten lediglich für Drittstaatsangehörige und Staatenlose. Zur Klarstellung wird definiert, wer Ausländer und was ein Asylantrag ist. Im gesamten Asylgesetz bezieht sich der Begriff „Ausländer“ auf solche, die einen Asylantrag gestellt haben.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 ist eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a. Für Asylanträge von Staatsangehörigen der Europäischen Union gelten besondere Regelungen.

Der neue Absatz 4 dient der Klarstellung, dass das Asylgesetz auch für Verfahren nach der Verordnung (EU) 2024/1351 gilt, soweit dort oder in der Rechtsverordnung nach § 88 Absatz 1 keine besonderen Regelungen getroffen sind.

Der neue Absatz 5 dient der Klarstellung, dass das Unionsrecht dem Asylgesetz vorgeht, falls Regelungen im Asylgesetz dem Unionsrecht widersprechen.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Klarstellung, dass das Verfahren zur Prüfung des Grundrechts auf Asyl nach Artikel 16a Grundgesetz dem Verfahren zur Prüfung des internationalen Schutzes gleichgestellt ist und wie nach bisheriger Rechtslage ein einheitliches Asylverfahren durchgeführt werden soll, soweit dies nicht anderweitig geregelt ist. Nach bisheriger Rechtslage kommt es für die Durchführung des Asylverfahrens sowie die Aufnahme des Asylantragstellers nicht darauf an, ob ein Ausländer den Asylantrag umfassend nach § 1 Nummer 1 und 2 stellt oder diesen nach § 13 Absatz 2 Satz 2 auf die Zuerkennung des internationalen Schutzes beschränkt. Diese Rechtslage soll zukünftig fortgelten. Es ist wie bisher ein einheitliches Verfahren durchzuführen, insbesondere solange die Prüfung, ob die Asylberechtigung anerkannt werden kann, noch nicht abgeschlossen ist.

Nach bisheriger Rechtslage sind die verfahrensbezogenen Regelungen ganz überwiegend im nationalen Recht, insbesondere im Asylgesetz, geregelt. Lediglich die Eurodac-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 603/2013) und die Dublin-III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013) galten auch bisher unmittelbar und wurden ebenfalls auf Asylantragsteller, die auch § 1 Nummer 1 beantragt hatten, angewandt. Durch die unmittelbare Geltung der Verordnung (EU) 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung) und der weiteren GEAS-Verordnungen werden zahlreiche Vorschriften im Asylgesetz mit Blick auf das

Wiederholungsverbot aufgehoben oder angepasst. Das Asylverfahren bestimmt sich daher zukünftig maßgeblich aus einem Zusammenspiel von Verordnungen und dem nationalen Recht.

Dies betrifft aus der Asylverfahrensverordnung insbesondere die Regelungen in Kapitel II zur Durchführung der Anhörungen (Artikel 11 bis 14), der Bereitstellung von Rechtsauskunft und Rechtsberatung und -vertretung (Artikel 15 bis 19) sowie der besonderen Garantien (Artikel 20 bis 25) sowie des Kapitels III Abschnitt I bis IV zum Verwaltungsverfahren, des Kapitels IV zum Verfahren für den Entzug sowie des Kapitels V zum Rechtsbehelfsverfahren. Hinsichtlich des Kapitels III Abschnitt V zu den Konzepten des sicheren Staats gilt dies nur insoweit, als dadurch keine Abweichung von Artikel 16a des Grundgesetzes erfolgt.

Wird die Anerkennung der Asylberechtigung im Rahmen des Asylgrenzverfahrens sowie die Zuerkennung des internationalen Schutzes abgelehnt, muss in diesem Fall die Verordnung (EU) 2024/1349 Anwendung finden.

Auch hinsichtlich der weiteren genannten GEAS-Verordnungen ist eine entsprechende Anwendung erforderlich, um ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten. Unabhängig davon, ob ein Ausländer § 1 Nummer 1 und 2 oder nur § 1 Nummer 2 beantragt, muss die Person weiterhin in der Eurodac-Datenbank nach der Verordnung (EU) 2024/1358 erfasst und der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 unterzogen werden. Hinsichtlich der Verordnung (EU) 2024/1351 ist ebenfalls eine entsprechende Anwendung vorzusehen, da auch bei Ausländern, die den Asylantrag nach § 1 Nummer 1 stellen, die Anhörung für das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren durchzuführen ist und eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat erfolgen muss, wenn die Anerkennung der Asylberechtigung nicht einschlägig ist und ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des internationalen Schutzes zuständig ist.

Die Verordnung (EU) 2024/1359 regelt für die Krisenfall abweichende Verfahrensvorschriften und modifiziert die zuvor genannten GEAS-Verordnungen, insbesondere die Asylverfahrensverordnung hinsichtlich einzuhaltender Fristen. Im Krisenfall muss daher auch die Verordnung (EU) 2024/1359 für die Prüfung der Anerkennung der Asylberechtigung Anwendung finden.

Hinsichtlich der Verordnung (EU) 2024/1347 ist insbesondere Artikel 4 als verfahrensbezogene Regelung entsprechend anzuwenden. Auch die Artikel 11, 12 und 14 gelten entsprechend, da der Inhalt dieser Regelungen bisher in § 73 Absatz 1 und 5 enthalten war. Für anerkannte Asylberechtigte gelten zudem die in Kapitel VII geregelten Rechte und Pflichten entsprechend.

Zu Nummer 4

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes sind in der Verordnung (EU) 2024/1347 geregelt. Um dies im Asylgesetz zu verdeutlichen und den neuen Satz 2 einzuleiten, wird der neue Satz 1 als Klarstellung eingefügt. Nicht in der Verordnung (EU) 2024/1347 geregelt ist, wann eine besonders schwere Straftat im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1347 anzunehmen ist. Um einen Gleichlauf mit den Regelungen in § 60 Absatz 8 bis Absatz 8b des Aufenthaltsgesetzes sicherzustellen, wird der neue Satz 2 eingefügt.

Zu Nummer 5

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes sind in der Verordnung (EU) 2024/1347, insbesondere Artikel 6 bis 10 und 18, geregelt. Für die Regelungen in §§ 3a bis 4 gibt es daher keinen Bedarf mehr.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Anpassung an die Anforderungen aus Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348. Zu Klarstellung wird auch eingefügt, dass das Bundesamt auch für die Überstellungsentscheidungen nach Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 67 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1351 zuständig ist, sowie für den Entzug der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung des internationalen Schutzes.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 30a in Artikel 2 Nummer 36. Die beschleunigten Verfahren sind unmittelbar in Artikel 42 der Verordnung (EU) 2024/1348 geregelt.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung von § 3 in Artikel 2 Nummer 4.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 33 in Artikel 2 Nummer 40 sowie zur Anpassung von § 73b in Artikel 2 Nummer 76.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8

Die Streichung dient der Anpassung an Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1348; weitergehender Regelungen im Asylgesetz bedarf es nicht.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 36 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 und von Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1351; das in den genannten Verordnungen eingeräumte Ermessen der Mitgliedstaaten wird für das Bundesamt gesetzlich ausgeübt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Regelung in Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorrangig gilt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Einfügung dient der Klarstellung, da jedenfalls Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 31 bis 33 der Verordnung (EU) 2024/1348 davon ausgehen, dass einzelne Verfahrenshandlungen auch von Minderjährigen vorgenommen werden können.

Zu Buchstabe b

Die Streichung dient der Anpassung an Artikel 32 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine Klarstellung zum bereits bestehenden Verfahren der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung, um den besonderen Bedürfnissen vulnerabler Schutzsuchender Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 12

Zu § 12b (Unentgeltliche Rechtsauskunft)

§ 12b dient der Umsetzung der Vorgaben verschiedener EU-Rechtsakte der GEAS-Reform:

Zu Absatz 1: Antragsteller haben im Verwaltungsverfahren nach Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/1348 zur Feststellung für den internationalen Schutz einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsauskunft. Der Anspruch besteht während der gesamten Dauer des Asylverfahrens, einschließlich des Asylgrenzverfahrens und des Überprüfungsverfahrens und wird auf Ersuchen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gewährt. Ebenso haben die Antragsteller in einem Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates nach der Verordnung (EU) 2024/1351 einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsauskunft. Die Regelung in Absatz 1 stellt klar, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die jeweilige Rechtsauskunft erteilt. Eine schriftliche oder mündliche formlose Äußerung, aus der erkennbar ist, dass Rechtsauskunft gewünscht wird, reicht aus. Insofern konkretisiert die Vorschrift den Anspruch aus den beiden genannten Verordnungen. Entsprechend Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 informiert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antragsteller spätestens zum Zeitpunkt der Registrierung seines Antrags über sein Recht auf unentgeltliche Rechtsauskunft und unentgeltliche Rechtsberatung. Neben dem in § 12b neu eingeführten Anspruch auf behördliche Rechtsauskunft bleibt die Möglichkeit, eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung nach § 12a wahrzunehmen für Schutzsuchende bestehen. Soweit Anbieter der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung im Sinne des §12a auch Rechtsauskünfte anbieten, bleibt diese Möglichkeit auch künftig neben dem behördlichen Anspruch auf Rechtsauskunft nach § 12b bestehen. Für Schutzsuchende besteht folglich ein Wahlrecht, ob sie eine Rechtsauskunft von einem behördenunabhängigen Anbieter oder die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereitgestellte Rechtsauskunft wahrnehmen. Ein Anspruch auf Rechtsauskunft kann jedoch ausschließlich nach § 12b gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geltend gemacht werden.

Zu Absatz 2: In Fällen, in denen der Antragsteller bereits von einem Rechtsberater unterstützt oder vertreten wird, sind die Mitgliedstaaten nicht zur Rechtsauskunft verpflichtet. In einem Verfahren zur Feststellung für den internationalen Schutz oder in einem Verfahren zur Feststellung des zuständigen Mitgliedstaates sind die Mitgliedstaaten im Falle eines ersten Folgeantrags, bei dem davon ausgegangen werden kann, dass er nur zu dem Zweck gestellt worden ist, die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem Mitgliedstaat führen würde, oder im Falle eines zweiten oder weiteren Folgeantrags nicht zur unentgeltlichen Rechtsauskunft verpflichtet.

Im Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates ist Deutschland nicht zur unentgeltlichen Rechtsauskunft verpflichtet, wenn der Antragsteller bereits von einem Rechtsberater unterstützt oder vertreten wird.

Zu § 12c (Beschränkung des Zugangs zu abgeschlossenen Bereichen, zu Hafteinrichtungen und zu Grenzübergangsstellen)

Personen und Organisationen, die Rechtsauskunft und Beratungsleistungen erbringen, wird im Einklang mit Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU)

2024/1348 Zugang zu den dort genannten Einrichtungen von der für die Einrichtung zuständigen Behörde gewährt. Der Zugang kann aus Gründen der Aufrechterhaltung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Funktionsfähigkeit der Einrichtung beschränkt werden. Beispielsweise kann der Zugang auf die üblichen Öffnungszeiten der Einrichtung begrenzt oder von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden, um einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten. Die Möglichkeit der Zugangsbeschränkung gilt nicht für den Zugang von Rechtsvertretern.

Zu Nummer 13

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1348. Die Verordnung (EU) 2024/1348 unterscheidet zwischen der Antragstellung in Artikel 26 und der Antragseinreichung in Artikel 28. Das bisherige Asylgesuch entspricht dabei der Antragstellung aus Artikel 26 und die bisherige Antragstellung entspricht der Antragseinreichung aus Artikel 28. Dementsprechend sind die Begrifflichkeiten in § 14 und in allen weiteren Regelungen entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Anpassung an die Anforderung des persönlichen Einreichens aus Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1348 sowie der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 24 in Artikel 2 Nummer 26. Die Informationspflicht über die freiwillige Rückkehr ergibt sich nicht aus der Verordnung (EU) 2024/1348 und muss daher weiterhin im Asylgesetz geregelt werden. Da Antragstellung und Registrierung überwiegend bei anderen Behörden als dem Bundesamt erfolgen,

kann das Bundesamt in der Regel erst zum Zeitpunkt der Einreichung oder bei der Anhörung über die freiwillige Rückkehr informieren.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Die Änderung dient zum einen der Anpassung an die Terminologie von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1348. Zum anderen tritt das in Artikel 41 der Verordnung (EU) 2024/1351 geregelte Verfahren für Wiederaufnahmemitteilungen an Stelle des bisherigen Wiederaufnahmeverfahrens nach Artikel 23 bis 26 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 12 Absatz 3 in Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe b und § 14a in Artikel 2 Nummer 15. Da in § 14a nur der bisherige Absatz 2 verbleiben würde, wird dieser in § 14 überführt und dient der Anpassung an die Regelung in Artikel 32 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Nummer 15

Die Aufhebung von Absatz 1 dient der Anpassung an die Regelung in Artikel 32 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348, die die Fiktion der Asylantragstellung für minderjährige Kinder enthält. Die Aufhebung von Absatz 3 dient der Anpassung an die Regelungen in Artikel 32 und 33 der Verordnung (EU) 2024/1348. Ein Verzicht auf die Durchführung ist dort nicht vorgesehen. Die Rücknahme des Asylantrags richtet sich nach Artikel 40 der Verordnung (EU) 2024/1348. Die Aufhebung von Absatz 4 ist eine redaktionelle Anpassung, da die von dieser Regelung erfassten Minderjährigen nunmehr volljährig sind und die Regelung aufgrund des Zeitablaufs leerläuft.

Zu Nummer 16

Aus klarstellenden Gründen erfolgt ein Verweis auf die neben § 15 Absatz 2 geltenden europäischen Ordnungsregelungen.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie von Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie von Artikel 26 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung dient der Anpassung an Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/1348. Aufgrund der kurzen Frist von maximal fünf Tagen von der Antragstellung bis zur Registrierung ist die Registrierung durch die Aufnahmeeinrichtung durchzuführen, mit der der Ausländer als erstes in Kontakt tritt. Da bei der Registrierung der Ankunftsnachweis

auszustellen ist, bedarf es einer Regelung, die den Gleichlauf mit § 63a sicherstellt. In den Fällen, in denen der Ausländer den Asylantrag schriftlich einreichen kann, ist das Bundesamt für die Registrierung zuständig, wenn eine solche nicht bereits stattgefunden hat. In einer Krisensituation oder einer Situation höherer Gewalt können sich Abweichungen bei der Registrierung von Asylanträgen nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1359 ergeben.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Die Streichung von Absatz 1 dient der Anpassung an Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 5 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348. Die Streichung von Absatz 3 dient der Anpassung an Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1348. Im Zusammenhang mit dem Erwägungsgrund 15 der Verordnung (EU) 2024/1348 ergibt sich, dass für die Hinzuziehung von Sprachmittlern per Video die Anforderungen für die Hinzuziehung von Ausländern per Video gelten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 18 Buchstabe a.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Rechtslage sowie die Regelung, dass in dem Fall der Verpflichtung zur Durchführung der Überprüfung nach Verordnung (EU) 2024/1356 vor einer Weiterleitung an die Aufnahmeeinrichtung die Überprüfung durchzuführen ist.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Aufhebung der Legaldefinition in § 26a (Artikel 2 Nummer 29 Buchstabe b) und die Neufassung des § 27 in Artikel 2 Nummer 30 ist diese Änderung zur Klarstellung erforderlich, welche sicheren Drittstaaten von der Regelung in § 18 Absatz 2 erfasst sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Das in Artikel 41 der Verordnung (EU) 2024/1351 geregelte Verfahren für Wiederaufnahmemitteilungen tritt an Stelle des bisherigen Wiederaufnahmeverfahrens nach Artikel 23 bis 26 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Aufhebung der Legaldefinition in § 26a (Artikel 2 Nummer 29 Buchstabe b) und die Neufassung des § 27 in Artikel 2 Nummer 30 ist diese Änderung zur Klarstellung erforderlich, welche sicheren Drittstaaten von der Regelung in § 18 Absatz 2 erfasst sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 20

Artikel 43 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 sieht im Rahmen des verpflichtenden Asylverfahrens an der Grenze (Asylgrenzverfahren) die Einrichtung eines Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte im Zusammenhang mit dem Asylgrenzverfahren vor, der den Kriterien gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1356 entspricht. Dieser überwacht die Einhaltung des Unionsrechts und des Völkerrechts, einschließlich der EU-Grundrechtecharta, insbesondere in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren, den Grundsatz der Nichtzurückweisung, das Wohl des Kindes und die entsprechenden Vorschriften über die Inhaftnahme, einschließlich der entsprechenden Bestimmungen über die Inhaftnahme im nationalen Recht und stellt sicher, dass fundierte Anschuldigungen von Grundrechtsverstößen im Zusammenhang mit dem Asylgrenzverfahren wirksam und unverzüglich untersucht werden, erforderlichenfalls Ermittlungen zu solchen Anschuldigungen ausgelöst werden und der Fortgang solcher Ermittlungen überwacht wird. Er erfasst alle Tätigkeiten der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1348.

Die Einrichtung eines solchen unabhängigen Überwachungsmechanismus ist der Bundesregierung ein sehr wichtiges Anliegen. Der Mechanismus soll unionsweit Gewähr dafür bieten, dass die genannten Rechte auch in der Praxis zu voller Geltung gelangen. Die Anforderungen an den Mechanismus, einschließlich des Erfordernisses der Unabhängigkeit, ergeben sich unmittelbar aus Artikel 43 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 i. V. m. Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1356, ebenso wie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dem Überwachungsmechanismus Zugang zu allen einschlägigen Orten und zu jeder Zeit zu gewähren. Artikel 43 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 i. V. m. Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 sieht außerdem vor, dass die nationalen Bürgerbeauftragten und die nationalen Menschenrechtsinstitutionen, einschließlich der im Rahmen des OPCAT eingerichteten nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter, sich an der Anwendung des unabhängigen Überwachungsmechanismus beteiligen und dazu bestellt werden können, die Aufgaben des unabhängigen Überwachungsmechanismus ganz oder teilweise auszuüben. In Umsetzung dieser Vorgaben und unter Berücksichtigung der allgemeinen Leitlinien der EU-Grundrechteagentur hierzu wird die Bundesregierung rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Verordnungen (EU) 2024/1348 und (EU) 2024/1356 unter enger Einbindung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter und des Deutschen Instituts für Menschenrechte ein Verfahren zur Überwachung der Durchführung des Asylgrenzverfahrens nach der Verordnung (EU) 2024/1348 etablieren, das den Anforderungen aus Art. 10 der Verordnung (EU) 2024/1356 entspricht. Sie wird keine staatliche Stelle damit beauftragen, Aufgaben des unabhängigen Überwachungsmechanismus wahrzunehmen.

Alle erforderlichen Garantien zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Mechanismus in Deutschland werden durch entsprechende Erlasse, Weisungen sowie Vereinbarungen durch Bund und Länder sichergestellt. Dabei wird garantiert, dass der unabhängige

Überwachungsmechanismus alle sich aus Artikel 43 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 i. V. m. Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1356 ergebenden Kompetenzen und Befugnisse zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte während des gesamten Asylgrenzverfahrens in voller Unabhängigkeit und umfassend ausüben kann.

Die Berücksichtigung der besonderen Bedarfe vulnerabler Personen im Asylgrenzverfahren werden entsprechend der Empfehlungen aus den allgemeinen Leitlinien der EU-Grundrechteagentur ebenfalls Überwachungsgegenstand sein.

Zu Buchstabe a

Neufassung der Überschrift zur Anpassung an den Wortlaut von Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe b

Der Verweis auf die Normen zum Asylgrenzverfahren in der Verordnung (EU) 2024/1348 stellt klar, dass das Asylgrenzverfahren nicht nur in den nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2024/1348 verpflichtenden Fällen zur Anwendung kommt, sondern auch in den übrigen Fällen angewendet werden kann.

Eine Anwendung des freiwilligen Asylgrenzverfahrens ist nur möglich, wenn die auf Grundlage der für die Bundesrepublik Deutschland bestimmten angemessenen Kapazität nach Artikel 47 der Verordnung (EU) 2024/1348 für das Asylgrenzverfahren geschaffenen Plätze nicht bereits durch Personen belegt sind, auf die das verpflichtende Asylgrenzverfahren Anwendung findet (verpflichtende Fälle). Für die operative Festlegung, auf welche Personen das freiwillige Asylgrenzverfahren im Einzelfall angewendet wird (freiwillige Fälle), bedarf es keiner Rechtsgrundlage. Eine willkür- und diskriminierungsfreie Praxis ist über behördeninterne Maßnahmen wie Verwaltungsvorschriften oder Dienstanweisungen zu gewährleisten. Dabei gilt z. B. der Grundsatz, dass auf Personen aus einem Herkunftsland mit geringerer Schutzquote das freiwillige Asylgrenzverfahren angewendet wird, bevor es auf Personen aus einem Herkunftsland mit höherer Schutzquote angewendet wird. Maßgeblich für die jeweilige Entscheidung im Einzelfall ist, ob im Anschluss an die Überprüfung nach Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass nach Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 im Rahmen des Asylgrenzverfahrens über den Asylantrag entschieden werden kann. Ergänzend sollte auch die Rückführungsperspektive in die Entscheidungsfindung einfließen.

Im Rahmen der operativen Festlegung ist eine ausreichende Zahl freier Plätze vorzuhalten, damit verpflichtende Fälle jederzeit in das Asylgrenzverfahren aufgenommen werden können. Sind in nicht vorhersehbaren Ausnahmefällen die Plätze im Asylgrenzverfahren durch verpflichtende und zusätzlich ins Asylgrenzverfahren genommene freiwillige Fälle bereits vollständig belegt und erreicht eine Person, die verpflichtend ins Asylgrenzverfahren zu nehmen ist, in diesem Fall eine deutsche Außengrenze, so sind freiwillige Fälle aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben aus der Einrichtung herauszunehmen und nach Gestattung der Einreise in das reguläre Asylverfahren zu nehmen.

Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 regelt, welche Personengruppen bei der Anwendung des verpflichtenden Asylgrenzverfahrens im Falle einer Kapazitätser-schöpfung vorrangig zu berücksichtigen sind. Hieraus folgt unmittelbar, dass zum Beispiel

Minderjährige und deren Familienangehörige in diesen Fällen nachrangig in das verpflichtende Asylgrenzverfahren zu nehmen sind. Zugleich wird durch Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 sichergestellt, dass Anträge von Minderjährigen und ihren Familienangehörigen vorrangig zu prüfen sind, wenn das Asylgrenzverfahren trotz der nachrangigen Anwendung auf sie angewendet wird.

Die Festlegung der Fristen dient zudem der Umsetzung von Artikel 51 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348. Für das Asylgrenzverfahren stehen insgesamt 12 Wochen zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund erscheinen acht Wochen für die Entscheidung des Bundesamts angemessen. Die Frist kann auf zwölf Wochen verlängert werden, wenn ein Fall von Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorliegt. Eine weitere Woche ist für die Einlegung und Begründung des Rechtsbehelfs und weitere zwei Wochen für die Entscheidung des Gerichts vorzusehen (siehe Absatz 4).

Die Unterbringung während des Asylgrenzverfahrens liegt gemäß verfassungsrechtlichen Grundsätzen wie im bisherigen Flughafenverfahren in der Zuständigkeit der Länder. Dabei sind die in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1346 erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten (Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346 i. V. m. Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348).

Die Anforderungen an die Standorte für die Durchführung des Asylgrenzverfahrens ergeben sich aus Artikel 51 der Verordnung (EU) 2024/1348. In Umsetzung dieser Vorgaben sollte die Unterbringung der betroffenen Antragsteller grundsätzlich in der Weise erfolgen, dass der betroffene Antragsteller in den Transitbereich eines Flughafens bzw. Hafens mit Grenzübergangsstelle, eine Einrichtung auf dem Gelände oder im Umfeld eines solchen Flughafens bzw. Hafens oder in eine andere geeignete Unterbringung im Bundesgebiet verbracht wird, wo er unter der Kontrolle der Grenzbehörde bleibt, aber an einer Wiederabreise aus dem Bundesgebiet nicht gehindert wird. Die in Rede stehenden Bereiche und Einrichtungen sind also, wie auch die schon bestehenden Einrichtungen für das Flughafenverfahren, mit infrastrukturellen Maßnahmen vom Bundesgebiet abzugrenzen, sodass der betroffene Ausländer physisch an einer Einreise in das Bundesgebiet gehindert wird. Zugleich darf der betroffene Ausländer aber an der Abreise nicht gehindert werden. Es ist – entsprechend der bisherigen Praxis im Flughafenverfahren – zu gewährleisten, dass auch in Fällen, in denen für den Ausländer die Grenzübergangsstelle, an der er die Grenze überschritten hat, von der in Rede stehenden Einrichtung aus nicht frei zugänglich ist, weil er dafür nicht abgegrenztes Bundesgebiet durchqueren muss, eine Abreise möglich ist. Daher ist der Ausländer jederzeit unverzüglich auf Verlangen zu der Grenzübergangsstelle, an der er die Grenze überschritten hat, und von der er mit einem Verkehrsmittel abreisen kann, zu verbringen. Sollte ihm an der Grenzübergangsstelle, an der er die Grenze überschritten hat, kein Verkehrsmittel zur Abreise zur Verfügung stehen, kann er verlangen, an eine andere Grenzübergangsstelle, gebracht zu werden. Die Verbringung an eine andere Grenzübergangsstelle setzt wiederum voraus, dass an dieser ein Verkehrsmittel zur Abreise zur Verfügung steht. Eine Regelung zur Gewährleistung dieser Vorgaben und zur Verpflichtung der zuständigen Behörden wird in Absatz 6 getroffen.

Stimmt der Ausländer dem Aufenthalt an den genannten Standorten zu, liegt schon aus diesem Grund keine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Absatz 2 des Grundgesetzes vor. Doch auch ohne Zustimmung des Ausländers stellt der Aufenthalt an den genannten Standorten keine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Absatz 2 des Grundgesetzes dar. Gleiches gilt für eine Verbringung des betroffenen Antragstellers zu

einer zuständigen Behörde oder einem erstinstanzlichen Gericht oder zum Zwecke einer medizinischen Behandlung nach Artikel 54 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1348. Auch in dieser Situation ist dem Antragsteller eine Abreise aus dem Bundesgebiet nach den dargestellten Grundsätzen möglich.

Der Betroffene wird zwar an einer Einreise durch infrastrukturelle Maßnahmen und Bewachungspersonal physisch gehindert. Die Wiederabreise wird ihm aber nicht verwehrt (s.o.). Die Maßnahme ist daher gemäß der Rechtsprechung des BVerfG zum Flughafenverfahren nicht als Freiheitsentziehung einzuordnen (vgl. BVerfGE 94, 166, 198 f.). Dass die Bewegungsfreiheit von Asylbewerbern im Transitbereich de facto ausgeschlossen sein kann, weil ihnen eine Abreise praktisch nicht möglich ist, wenn ihnen im Herkunftsland Verfolgung droht und sie nicht die Einreisevoraussetzungen für einen Drittstaat erfüllen, ist dem deutschen Staat nicht zurechenbar (BVerfG, a.a.O., 199).

Auch aus dem Unionsrecht ergibt sich insofern nichts anderes. Dieses geht ebenfalls davon aus, dass die Unterbringung in einem Grenz- oder Transitbereich nicht mit einer Inhaftierung gleichzusetzen ist. So trennt zum Beispiel Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 die beiden Maßnahmen deutlich voneinander und nennt sie jeweils gesondert.

Die Maßnahmen sind ebenso wenig als Freiheitsentziehung i. S. d. Artikels 5 der EMRK einzuordnen (vgl. EGMR, Urte. v. 25.06.1996, 19776/92 (Amuur/Frankreich), Rn. 43). Zu berücksichtigende Faktoren sind die Dauer der Festsetzung vor dem Hintergrund des Zwecks der Maßnahme, prozessuale Absicherungen und der Umfang tatsächlicher Freiheitsbeschränkungen (EGMR, Urte. v. 21.11.2019, 61411/15, 61420/15, 61427/15, 3028/16 (Z.A./Russland), Rn. 138). Bei den dargestellten Maßnahmen ist vor diesem Hintergrund in die Bewertung insbesondere einzubeziehen, dass für das Asylgrenzverfahren und damit auch für die hier in Rede stehende Maßnahme eine maximale Dauer durch die Verordnung (EU) 2024/1348 gesetzlich vorgegeben ist (vgl. EGMR, Urte. v. 21.11.2019, 42787/15 (Ilias & Ahmed/Ungarn), Rn. 227, 233). Des Weiteren zielt die hier in Rede stehende Maßnahme nach ihrer gesetzlichen Ausgestaltung durch die Verordnung (EU) 2024/1348 nicht darauf ab, den Betroffenen ihre Freiheit zu entziehen. Sie soll den Betroffenen eine ggf. gewünschte Abreise aus dem Bundesgebiet nicht erschweren, sondern der zuständigen Behörde lediglich ermöglichen, vor der Gestattung der Einreise prüfen zu können, ob die Einreisevoraussetzungen vorliegen, und im Fall der Ablehnung des Asylantrages die Rückführung zu erleichtern (vgl. EGMR Urte. v. 21.11.2019, 42787/15 (Ilias & Ahmed/Ungarn), Rn. 224 f.).

Rechtsschutz gegen die Verweigerung der Einreise ist nach § 18a Absatz 4 und 5 gegeben. Der Umfang der Freiheitsbeschränkung ist aufgrund der jederzeitigen Abreisemöglichkeit, die in Absatz 6 geregelt wird, begrenzt (s.o.).

In einer Krisensituation oder einer Situation höherer Gewalt können sich Abweichungen bei der Durchführung des Asylverfahrens an der Grenze nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2024/1359 ergeben.

Mit Absatz 1a wird klargestellt, dass Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 und die hieraus folgenden Priorisierungsentscheidungen auch im Rahmen des freiwilligen Asylgrenzverfahrens gelten.

Zudem wird klarstellend auf die Regelung des Artikels 53 der Verordnung (EU) 2024/1348 verwiesen. Dieser regelt in Bezug auf die Anwendung des Asylgrenzverfahrens auf unbegleitete minderjährige Antragsteller, dass diese nur unter den in Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1348 normierten Fällen ins Asylgrenzverfahren genommen werden dürfen. In diesen Fällen ist das Asylgrenzverfahren auch für unbegleitete minderjährige Antragsteller gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2024/1348 verpflichtend.

Zuständig für die Einleitung des Verfahrens zur Altersbestimmung nach Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1348 ist das Bundesamt als Asylbehörde. Bei der Altersbestimmung bezieht das Bundesamt die Feststellungen des für das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 42f. SGB VIII ein.

Darüber hinaus regelt Artikel 53 der Verordnung (EU) 2024/1348 unmittelbar, in welchen Fällen das Asylgrenzverfahren nicht durchgeführt oder vorzeitig beendet wird.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Anpassung an die Vorgaben von Artikel 44 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe d

Die Änderung dient der Anpassung an die Vorgaben von Artikel 44 der Verordnung (EU) 2024/1348 und von Verordnung (EU) 2024/1349. Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1349 regelt, dass Drittstaatsangehörigen, deren Antrag im Rahmen des Asylverfahrens an der Grenze abgelehnt wurde, die Einreise in das Bundesgebiet während der Dauer des Rückkehrgrenzverfahrens nicht gestattet werden darf. Wird der Asylantrag abgelehnt, ist dem Ausländer zur Vollstreckung der Rückkehrentscheidung die Einreise zu verweigern. Abweichend vom Wortlaut des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1349 wird in der Regelung entsprechend der Begrifflichkeit der Verordnung (EU) 2016/399 der Begriff der Einreiseverweigerung verwendet. In Abgrenzung zum Begriff der Nicht-Gestattung der Einreise wird damit zum Ausdruck gebracht, dass eine (abschließende) Entscheidung über die Einreise getroffen wurde.

Zuständig für die Einreiseverweigerung und deren Vollstreckung unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1349 ist gemäß § 71 Absatz 3 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes die Grenzbehörde. Der Ausländer ist an den Standort zu verbringen, an dem er sich für die Zeit der Durchführung des Rückkehrgrenzverfahrens von bis zu 12 Wochen aufhalten muss, Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1349.

Die Anforderungen an die Standorte ergeben sich unmittelbar aus Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1349. Demnach ist die Person an einen Standort an der Außengrenze, in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen zu verbringen. Kann eine Unterbringung nicht an einem dieser Standorte erfolgen, kann die Person an einen Standort im Hoheitsgebiet verbracht werden. Die Anforderungen an den Standort gemäß Artikel 4 Absatz 2 Satz 5 der Verordnung (EU) 2024/1349 sind einzuhalten. Bei der Auswahl des Standortes sind die geographische Lage der Grenzübergangsstellen, räumliche Gegebenheiten und Beschränkungen auf den Flughafen- und Hafengeländen sowie die Anzahl der Grenzübertritte an den jeweiligen Grenzübergangsstellen zu berücksichtigen. Der

Ausländer kann daher nicht immer direkt an der Grenzübergangsstelle, an der er die Grenze übertreten wollte, untergebracht werden. Ein Transfer zu einem anderen Standort, der auch nicht notwendigerweise der nächstgelegene Standort ist, ist daher möglich. Das Verbringen an einen anderen Standort ist nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung (EU) 2024/1349 keine Einreise in das Bundesgebiet. Der Ausländer bleibt unter der Kontrolle der Grenzbehörde, kann jedoch jederzeit aus dem Bundesgebiet abreisen, wie in Absatz 6 geregelt wird.

Die in Rede stehenden Bereiche und Einrichtungen sind also, wie auch die schon bestehenden Einrichtungen für das Flughafenverfahren, mit infrastrukturellen Maßnahmen vom Bundesgebiet abzugrenzen, sodass der betroffene Ausländer physisch an einer Einreise in das Bundesgebiet gehindert wird. Zugleich darf der betroffene Ausländer aber an der Abreise nicht gehindert werden. Es ist – entsprechend der bisherigen Praxis im Flughafenverfahren – zu gewährleisten, dass auch in Fällen, in denen für den Ausländer die Grenzübergangsstelle, an der er die Grenze überschritten hat, von der in Rede stehenden Einrichtung aus nicht frei zugänglich ist, weil er dafür nicht abgegrenztes Bundesgebiet durchqueren muss, eine Abreise möglich ist. Daher ist der Ausländer jederzeit unverzüglich auf Verlangen zu der Grenzübergangsstelle, an der er die Grenze überschritten hat, und von der er mit einem Verkehrsmittel abreisen kann, zu verbringen. Sollte ihm an der Grenzübergangsstelle, an der er die Grenze überschritten hat, kein Verkehrsmittel zur Abreise zur Verfügung stehen, kann er verlangen, an eine andere Grenzübergangsstelle gebracht zu werden. Die Verbringung an eine andere Grenzübergangsstelle setzt wiederum voraus, dass an dieser ein Verkehrsmittel zur Abreise zur Verfügung steht. Eine Regelung zur Gewährleistung dieser Vorgaben wird in Absatz 6 getroffen.

Stimmt der Ausländer dem Aufenthalt an den genannten Standorten zu, liegt schon aus diesem Grund keine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Absatz 2 des Grundgesetzes vor. Doch auch ohne Zustimmung des Ausländers stellt der Aufenthalt an den genannten Standorten keine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Absatz 2 des Grundgesetzes dar. Gleiches gilt für eine Verbringung des betroffenen Ausländers zu einer zuständigen Behörde oder einem erstinstanzlichen Gericht oder zum Zwecke einer medizinischen Behandlung.

Der Betroffene wird zwar an einer Einreise durch infrastrukturelle Maßnahmen und Bewachungspersonal physisch gehindert. Die Wiederabreise wird ihm aber nicht verwehrt. Die Maßnahme ist daher gemäß der Rechtsprechung des BVerfG zum Flughafenverfahren nicht als Freiheitsentziehung einzuordnen (vgl. BVerfGE 94, 166, 198 f.).

Auch aus dem Unionsrecht ergibt sich insofern nichts anderes. Dieses geht ebenfalls davon aus, dass die Unterbringung in einem Grenz- oder Transitbereich nicht mit einer Inhaftierung gleichzusetzen ist. So trennt zum Beispiel Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 die beiden Maßnahmen deutlich voneinander und nennt sie jeweils gesondert.

Die Maßnahmen sind ebenso wenig als Freiheitsentziehung i. S. d. Artikels 5 der EMRK einzuordnen (vgl. EGMR, Urt. v. 25.06.1996, 19776/92 (Amuur/Frankreich), Rn. 43). Zu berücksichtigende Faktoren sind die Dauer der Festsetzung vor dem Hintergrund des Zwecks der Maßnahme, prozessuale Absicherungen und der Umfang tatsächlicher Freiheitsbeschränkungen (EGMR, Urt. v. 21.11.2019, 61411/15, 61420/15, 61427/15, 3028/16 (Z.A./Russland), Rn. 138). Bei den dargestellten Maßnahmen ist vor diesem Hintergrund in die Bewertung insbesondere einzubeziehen, dass für das

Rückkehrrenzverfahren und damit auch für die hier in Rede stehende Maßnahme eine maximale Dauer durch die Verordnung (EU) 2024/1349 gesetzlich vorgegeben ist (vgl. EGMR, Ur. v. 21.11.2019, 42787/15 (Ilias & Ahmed/Ungarn), Rn. 227, 233). Des Weiteren zielt die hier in Rede stehende Maßnahme nach ihrer gesetzlichen Ausgestaltung durch die Verordnung (EU) 2024/1349 nicht darauf ab, den Betroffenen ihre Freiheit zu entziehen. Sie soll den Betroffenen eine ggf. gewünschte Abreise aus dem Bundesgebiet nicht erschweren, sondern durch die Nichtgestattung der Einreise bis zum Abschluss des Verfahrens die Rückführung sicherstellen. Rechtsschutz gegen die Verweigerung der Einreise ist gegeben. Der Umfang der Freiheitsbeschränkung ist aufgrund der jederzeitigen Abreisemöglichkeit, die in Absatz 6 geregelt wird, begrenzt.

Die Unterbringung während des Rückkehrrenzverfahrens liegt gemäß verfassungsrechtlichen Grundsätzen wie im bisherigen Flughafenverfahren in der Zuständigkeit der Länder.

In einer Krisensituation oder einer Situation höherer Gewalt können sich Abweichungen bei der Durchführung des Asylverfahrens an der Grenze nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1349 ergeben.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ersetzung dient der Anpassung an Artikel 68 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1348. Um einen Gleichlauf mit anderen Fristen im Eilrechtsschutz herzustellen, wird auch hier eine Woche als Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs festgelegt. In dieser Frist ist der Rechtsbehelf zugleich zu begründen; es besteht dafür keine zusätzliche Frist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 74 Absatz 1 in Artikel 2 Nummer 78 Buchstabe a. Der Beginn der Rechtsbehelfsfrist ist nach Artikel 67 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 an die Mitteilung der Entscheidung geknüpft. Anders als nach § 58 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kommt es nicht darauf an, dass der Entscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung angefügt ist. Allerdings kann eine unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung zu einem Irrtum führen, wodurch die Rechtsbehelfsfrist versäumt werden kann. Daher dürfte implizit aus dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 und Artikel 47 EU-Grundrechtecharta folgen, dass dieses Recht nur dann effektiv ausgeübt werden kann, wenn der Betroffene nach Artikel 36 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 darüber informiert worden ist, wie er die ihn belastende Entscheidung anfechten kann, und diese Information korrekt ist.

Daher wird dem falsch informierten Antragsteller eine über die Zeiträume von Artikel 67 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 hinausgehende Frist für die Einlegung seines Rechtsbehelfs zugestanden. Die von § 58 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehene Jahresfrist tritt jedoch mit den Zielen der Asylverfahrensverordnung in Konflikt. Letztere zielt darauf ab, die Verfahrensvorschriften zu straffen, um das Verwaltungs- und Gerichtsverfahren beschleunigt abschließen zu können. Daher ist es erforderlich, die von Artikel 67 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorgesehenen Fristen nicht deutlich zu

überschreiten. Daher wird § 58 Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung im vorliegenden asylrechtlichen Zusammenhang eingeschränkt. Im Hinblick auf die Beschleunigungsziele der Verordnung (EU) 2024/1348 und insoweit vor dem Hintergrund des Effektivitätsgrundsatzes in der Abwägung mit den Rechten des Antragstellers ist eine Verkürzung der Frist auf drei Monate angemessen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Einfügung dient der Regelung, dass die Entscheidungsfrist abweichend von § 36 Absatz 2 im Verfahren an der Grenze zwei Wochen beträgt. Hierbei handelt es sich um eine Soll-Vorschrift. Es ist praktisch sicherzustellen, dass das Asylgrenzverfahren innerhalb der durch Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorgegebenen zwölf Wochen abgeschlossen wird. Die Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 sicherzustellen, dass alle Verfahrensschritte innerhalb der vorgegebenen zwölf Wochen ab Antragsregistrierung abgeschlossen werden.

Wird die zwölf- bzw. sechzehnwöchige Frist für das Asylgrenzverfahren überschritten, ist dem Antragsteller gemäß Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 die Einreise zu gestatten.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 44.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine ergänzende Regelung zu Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1. Die Verbringung und Unterbringung an einen Standort nach Artikel 54 der Verordnung (EU) 2024/1348 bzw. nach Absatz 3 Satz 1 ist aufgrund der jederzeit bestehenden Abreisemöglichkeit als Freiheitsbeschränkung einzuordnen. Absatz 6 stellt klar, dass der Ausländer nicht an einer Abreise aus dem Bundesgebiet gehindert werden darf. Die Standorte zur Durchführung des Grenzasyilverfahrens und des Rückkehrgrenzverfahrens bzw. zur Unterbringung der Betroffenen können nach Artikel 54 der Verordnung (EU) 2024/1348 bzw. Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1349 im Bundesgebiet auch von der Grenzübergangsstelle entfernt liegen. Die zuständigen Behörden sind – entsprechend der bisherigen Praxis im Flughafenverfahren - verpflichtet, den Betroffenen jederzeit unverzüglich auf Verlangen zu der Grenzübergangsstelle zu bringen.

Grundsätzlich ist der Ausländer an die Grenzübergangsstelle zu bringen, an der er die Grenze überschritten hat. Dabei ist zu berücksichtigen, ob und zu welcher Zeit ihm an diesem Grenzübergang ein Verkehrsmittel zur Abreise zur Verfügung steht. Hat der Betroffene ein Verkehrsmittel ausgewählt, mit dem ihm eine Abreise möglich ist, so ist er ohne schuldhaften Verzug der zuständigen Behörde rechtzeitig zur Abfahrt dieses Verkehrsmittels an die Grenzübergangsstelle zu verbringen. Steht dem Betroffenen an dem Grenzübergang, an dem er die Grenze überschritten hat, kein Verkehrsmittel oder ein solches erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt zur Verfügung, so ist er auf sein Verlangen an eine andere Grenzübergangsstelle zu bringen, sofern ihm an dieser ein Verkehrsmittel zur Abreise zur Verfügung steht.

Darüber hinaus stellt die Regelung klar, dass der Grenzbehörde zur Wahrung der Fiktion der Nichteinreise die Kontrolle des Ausländers jederzeit möglich bleiben muss.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1348. Es wird geregelt, dass eine Weiterleitung im Fall der Verpflichtung zur Durchführung einer Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 abweichend von Satz 1 durch die zuständige Überprüfungsbehörde erfolgt, wenn das Überprüfungsverfahren nach der Verordnung (EU) 2024/1356 abgeschlossen ist. Die Behörde nach Satz 1, bei der der Ausländer den Asylantrag stellt, führt die Überprüfung selbst durch, sofern sie Überprüfungsbehörde ist. Andernfalls erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Überprüfungsbehörde gemäß § 15a Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes. Die zuständige Überprüfungsbehörde verbringt den Ausländer an den Ort der Überprüfung gemäß § 15a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 33 in Artikel 2 Nummer 40.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Streichung dient der Anpassung an Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 23 Buchstabe b.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 33 in Artikel 2 Nummer 40.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 33 in Artikel 2 Nummer 40.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Nach dem neuen Solidaritätsmechanismus gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1351 (Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung) können beitragende Mitgliedstaaten Personen, die internationalen Schutz beantragt haben (Antragsteller), sowie Personen, die internationalen Schutz genießen (Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde), übernehmen.

In Umsetzung des Artikels 68 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1351 erkennt der Übernahmemitgliedstaat automatisch den internationalen Schutzstatus zu, der vom begünstigten Mitgliedstaat zuerkannt wurde.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 26

Die Streichung der Regelung in § 23 dient der Anpassung an Artikel 26, 28 und 41 der Verordnung (EU) 2024/1348; ergänzender Regelungen in § 23 bedarf es dazu nicht.

Die Streichung der Regelung in § 24 dient der Anpassung an Artikel 4 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1347 sowie der Artikel 8 Absatz 2, Artikel 11 bis 13, Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 35 der Verordnung (EU) 2024/1348; ergänzender Regelungen in § 24 bedarf es dazu nicht.

Die Regelung in Absatz 1 zur Information zur freiwilligen Rückkehr wurde in § 14 verschoben, da die Regelung dort sachnäher ist.

Absatz 3 wurde verschoben in § 31, da die Regelung dort sachnäher ist.

Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 sieht vor, dass die Asylbehörde Minderjährigen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gibt, sofern das Kindeswohl nicht entgegensteht. Dazu steht § 24 Absatz 1 Satz 5, wonach in bestimmten Fällen bei im Bundesgebiet geborenen Kindern unter sechs Jahren von der Anhörung abzusehen ist, im Widerspruch.

Zu Nummer 27

Die Neufassung dient der Anpassung an Artikel 7, 11, 12, 13 Absatz 10, 11 und 13, Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1348, Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1347 und Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1351.

Zu Nummer 28

Schon bisher erhielten Familienangehörige internationalen Schutz, wenn sie in ihrem Asylverfahren eigene Verfolgungsgründe geltend machen. An dieser Rechtslage ändert sich nichts. Auch ist weiterhin entsprechend des Erwägungsgrunds 58 der Verordnung (EU) 2024/1347 davon auszugehen, dass Familienangehörige nach Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2024/1347 von international Schutzberechtigten in der Regel selbst Gefahr laufen, in einer Art und Weise verfolgt zu werden oder ernsthaften Schaden zu erleiden, die einen Grund für die Gewährung von internationalem Schutz darstellen könnte.

Führt die umfassende individuelle Prüfung des Asylantrags jedoch nicht zu einer Schutz-zuerkennung für den Familienangehörigen, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Artikel 23 der Verordnung (EU) 2024/1347 zu prüfen.

Die Verordnung (EU) 2024/1347 sieht in Artikel 23 Absatz 1 vor, dass zur Wahrung der Einheit der Familie den Familienangehörigen nach den nationalen Verfahren auf Antrag ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, wenn die Familienangehörigen nicht selbst die Voraussetzungen für die Gewährung des internationalen Schutzes erfüllen. Bei den Familienangehörigen ist zunächst unter Berücksichtigung der Ausführungen in Erwägungsgrund 58 der Verordnung (EU) 2024/1347 gesondert zu prüfen, ob ihr Schutzbegehren begründet ist und sie einen eigenen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels unabhängig von ihren jeweiligen Familienangehörigen besitzen. Ist dies nicht der Fall, ist den Familienangehörigen nach der Maßgabe des Artikels 23 der Verordnung (EU) 2024/1347 ein Aufenthaltstitel zu erteilen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft dann, ob die Voraussetzungen des Artikels 23 Absatz 1 oder der Absätze 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2024/1347 erfüllt sind. Stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die Ausschlussgründe für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den Absätzen 3 bis 5 nicht greifen, besteht nach § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG ein

Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Eine Abschiebungsandrohung ist daher trotz Ablehnung des Asylantrags nicht zu erlassen.

Wer Familienangehöriger im Sinne der Regelung ist, ergibt sich aus Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2024/1347. In Umsetzung des Artikels 23 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1347 erhalten auch minderjährige ledige Geschwister des Schutzberechtigten einen entsprechenden Aufenthaltstitel, wenn die Familie vor Ankunft des Schutzberechtigten im Bundesgebiet bereits bestand oder die minderjährigen ledigen Geschwister erst im Bundesgebiet in die Flüchtlingsfamilie hineingeboren worden sind. Für minderjährige Ehegatten gilt § 26 wie nach bisheriger Rechtslage auch, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam oder aufgehoben worden ist.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung zur Abgrenzung zum neuen § 27.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 30

Die Einfügung dient der Anpassung an Artikel 64 der Verordnung (EU) 2024/1348. Vorgeesehen ist die Bestimmung von sicheren Drittstaaten durch eine Rechtsverordnung der Bunderegierung mit Zustimmung des Bundestages.

Die Bestimmung von sicheren Drittstaaten im Sinne des Artikels 64 der Verordnung (EU) 2024/1348 ist von der Bestimmung von sicheren Drittstaaten nach Artikel 16a Absatz 2 Grundgesetz für die Asylberechtigung zu unterscheiden. Daher ist hier eine eigenständige Regelung erforderlich. Eine Bestimmung von sicheren Drittstaaten im Sinne des Artikels 64 der Verordnung (EU) 2024/1348 durch Rechtsverordnung mit Blick auf die Zuerkennung des internationalen Schutzes berührt nicht die Asylberechtigung nach Artikel 16a Absatz 2 Grundgesetz. Maßgeblich für die Bestimmung von sicheren Drittstaaten im Sinne von Artikel 64 der Verordnung (EU) 2024/1348 ist Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1348. Diese Regelung betrifft Staaten hinsichtlich derer individuell zu prüfen ist, ob der konkrete sichere Drittstaat für den Asylantragsteller als sicher betrachtet werden kann. Der Asylantragsteller kann Gründe vortragen, warum dies bei ihm nicht der Fall ist, Artikel 59 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1348. Sichere Staaten nach der Verordnung (EU) 2024/1348 sind damit inhaltlich nicht mit sicheren Staaten nach Artikel 16a Absatz 2 Grundgesetz vergleichbar. Die Anforderung aus Artikel 16a Absatz 2

Grundgesetz (zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz) gilt damit für die Bestimmung von sicheren Drittstaaten nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1348 nicht.

Zu Nummer 31

Die Streichung dient der Anpassung an Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1347.

Zu Nummer 32

Die Neufassung des bisherigen Absatz 1 dient der Anpassung an Artikel 38 der Verordnung (EU) 2024/1348. Die Streichung der Absätze 2 bis 4 dient der Anpassung an Artikel 11, 14 und 55 der Verordnung (EU) 2024/1348. Die Asylberechtigung kann wie nach bisheriger Rechtslage als unzulässig abgelehnt werden, wenn der Ausländer über einen sicheren Drittstaat nach § 26a eingereist ist (Nummer 3). Die Asylberechtigung und der internationale Schutz können als unzulässig abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorliegen (Nummer 4). Das kann einerseits nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1348 der Fall sein, wenn ein Drittstaat entweder nach Artikel 60 der Verordnung 2024/1348 auf EU-Ebene oder nach Artikel 64 der Verordnung (EU) 2024/1348 in Verbindung mit § 27 auf nationaler Ebene als sicher bestimmt wurde. Andererseits kann der Drittstaat im konkreten Einzelfall als für den Ausländer sicher nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1348 betrachtet werden. Voraussetzung ist jeweils gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1348, dass der Antragsteller im Rahmen einer Einzelfallprüfung keine Umstände vorbringen kann, die begründen, warum das Konzept des sicheren Drittstaats auf ihn nicht anwendbar ist, und eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat besteht, aufgrund deren es sinnvoll wäre, dass er sich in diesen Staat begibt.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung zur Abgrenzung zum neuen § 29b.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 3 in Artikel 2 Nummer 4 und zur Aufhebung von § 4 in Artikel 2 Nummer 5. Eine Änderung des materiellen Schutzgehaltes von Artikel 16a Grundgesetz geht damit nicht einher. Ob Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden in diesem Sinne drohen, ist im Einklang mit Artikel 16a Absatz 3 Grundgesetz zu bestimmen.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung sowie um eine Folgeänderung zur Anpassung von § 1 in Artikel 2 Nummer 2. Asylanträge von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union können nur nach Maßgabe von § 1 Absatz 3 Berücksichtigung finden. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten nach dem dort genannten Protokoll (Nr. 24) gegenseitig als sichere Herkunftsländer und es wird von der Vermutung ausgegangen, dass ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist. Der Bezug auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union kann daher an dieser Stelle gestrichen werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 34

Die Einfügung dient der Anpassung an Artikel 64 der Verordnung (EU) 2024/1348. Vorgehen ist die Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten durch eine Rechtsverordnung der Bunderegierung mit Zustimmung des Bundestages. Die Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten für den internationalen Schutz kann von der Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten für die Asylberechtigung abweichen, weshalb eine eigenständige Regelung erforderlich ist.

Zu Nummer 35

Die Neufassung dient der Anpassung an Artikel 39 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348. Wie nach bisheriger Rechtslage soll das Bundesamt einen Asylantrag in bestimmten Fallkonstellationen als offensichtlich unbegründet ablehnen können. Hinsichtlich unbegleiteter Minderjähriger wird diese Möglichkeit wie nach bisheriger Rechtslage auf Folgeanträge und in Fallkonstellationen mit Sicherheitsbelangen beschränkt. Eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet ist bei unbegleiteten Minderjährigen zudem auch nach bisheriger Rechtslage bei sicheren Herkunftsländern gemäß § 29a Absatz 1 zulässig. Auch diese Rechtslage wird durch die Inbezugnahme auf Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1348 beibehalten. Bei einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet in den Fällen des Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2024/1348, ist Artikel 61 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 2024/1348 zu beachten.

Zu Nummer 36

Die Streichung dient der Anpassung an Artikel 42 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Nummer 37**Zu Buchstabe a**

Die Aufhebung dient der Anpassung an Artikel 36 und 39 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen Absatz 1 und eine Anpassung an die Terminologie von Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1347.

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten des neu gefassten § 3 (Artikel 2 Nummer 4).

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 13.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen Absatz 1.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen Absatz 1.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen Absatz 1.

Zu Buchstabe f

Die Einfügung ist eine Verschiebung aus dem aufgehobenen § 24 Absatz 3 in Artikel 2 Nummer 26, da die Regelung im sachlichen Zusammenhang mit der Entscheidung steht.

Zu Nummer 38

Die Neufassung dient der Anpassung an Artikel 40 und 41 der Verordnung (EU) 2024/1348. Die ausdrückliche und stillschweigende Rücknahme können gemeinsam geregelt werden. Abschiebungsverbote müssen wegen Artikel 37 der Verordnung (EU) 2024/1348 festgestellt werden.

Zu Nummer 39

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 32 in Artikel 2 Nummer 38 sowie zur Neufassung von § 33 in Artikel 2 Nummer 40.

Zu Nummer 40

Der bisherige § 33 („Nichtbetreiben des Verfahrens“) ist künftig aufgrund der Neuregelung des § 32 sowie der Geltung von Artikel 40 und 41 der Verordnung (EU) 2024/1348 obsolet (vgl. auch die Änderung von § 32 in Artikel 2 Nummer 38).

An seine Stelle tritt ein neuer § 33:

Mit § 33 Satz 1 wird von der Möglichkeit nach Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 Gebrauch gemacht und das Recht des Rechtsvertreters auf Zugang zu Informationen in der Akte des Antragstellers aus Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 im Verwaltungsverfahren beschränkt.

Wird Rechtsberatern der Zugang zu Informationen nach § 33 Satz 1 verweigert, ist diesen dann dennoch nach Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b und Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 Zugang zu bestimmten Informationen oder Quellen zu gewähren, sofern sie einer Sicherheitsprüfung unterzogen wurden. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Rechtsanwaltschaft wird auch das Fehlen der Versagungsgründe nach § 7 Bundesrechtsanwaltsordnung überprüft, was einer Sicherheitsprüfung gleichkommt. Insofern wäre keine weitere Prüfung erforderlich.

Nach Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 wird in diesen Fällen nur Zugang zu Informationen oder Quellen gewährt, soweit die Informationen für

die Prüfung des Antrags oder für die Entscheidung zum Entzug des internationalen Schutzes relevant sind.

Interne Bewertungen und Weisungen des Bundesamtes stellen keine Informationen und Quellen, die der Entscheidung zu Grunde liegen, in diesem Sinne dar. Bewertungen und Weisungen beziehen sich vielmehr auf allgemeine oder einzelfallbezogene Auskünfte und Angaben zur Situation im Herkunftsland oder zu einer Person oder Personengruppe. Diese sind als solche lediglich die Grundlage der Bewertungen und gegebenenfalls daraufhin ergangener behördeninterner Weisungen des Bundesamts, welche wegen ihres signifikanten Informationsgehalts (Entscheidungsaussichten) aus einem besonderen öffentlichen Interesse der Geheimhaltung unterliegen müssen.

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe a

Die Einfügung dient der Anpassung an Artikel 37 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 42

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 67 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1351. Die Abschiebungsanordnung nach § 34a stellt dabei die nationale Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 46 der Verordnung (EU) 2024/1351 zum Vollzug der Überstellungsentscheidung nach Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 67 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1351 dar.

Die Änderung hinsichtlich der Streichung in Bezug auf sichere Drittstaaten dient der Anpassung an Artikel 7 der Richtlinie 2008/115/EG. Bei einer Rückkehrentscheidung in Bezug auf einen sicheren Drittstaat ist eine Abschiebungsanordnung nicht zulässig, da eine Frist zur freiwilligen Ausreise einzuräumen ist (EuGH, Urteil vom 19. Juni 2018, Gnandi, C-181/16, EU:C:2018:465, Rn. 45 und 62). Die Fallkonstellation der sicheren Drittstaaten ist daher in § 34a zu streichen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Streichung von § 29 Absatz 1 Nummer 1, vgl. Artikel 2 Nummer 32. In Folge der Streichung von § 29 Absatz 1 Nummer 1 findet § 31 Absatz 2 im Rahmen von Entscheidungen über Überstellungen nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 keine Anwendung, so dass es insoweit der Aufnahme einer gesonderten Regelung zur Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote bedarf.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da § 11 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz die Anordnung und Befristung regelt.

Zu Nummer 43

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da die Regelung neben § 59 Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz keinen eigenständigen Regelungsgehalt hat.

Zu Nummer 44

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe c

Der Inhalt des bisherigen § 36 Absatz 2 wurde in Absatz 1 aufgenommen. Die Norm konnte daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von Absatz 1 sowie eine Folgeänderung zur Änderung in § 74 Absatz 1 in Artikel 2 Nummer 78 Buchstabe a. Der Beginn der Rechtsbehelfsfrist ist nach Artikel 67 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 an die Mitteilung der Entscheidung geknüpft. Anders als nach § 58 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kommt es nicht darauf an, dass der Entscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung angefügt ist. Allerdings kann eine unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung zu einem Irrtum führen, wodurch die Rechtsbehelfsfrist versäumt werden kann. Daher dürfte implizit aus dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 und Artikel 47 EU-Grundrechtecharta folgen, dass dieses Recht nur dann effektiv ausgeübt werden kann, wenn der Betroffene nach Artikel 36 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 darüber informiert worden ist, wie er die ihn belastende Entscheidung anfechten kann, und diese Information korrekt ist.

Daher wird dem falsch informierten Antragsteller eine über die Zeiträume von Artikel 67 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 hinausgehende Frist für die Einlegung seines Rechtsbehelfs zugestanden. Die von § 58 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehene Jahresfrist tritt jedoch mit den Zielen der Asylverfahrensverordnung in Konflikt. Letztere zielt darauf ab, die Verfahrensvorschriften zu straffen, um das Verwaltungs- und Gerichtsverfahren beschleunigt abschließen zu können. Daher ist es erforderlich, die von

Artikel 67 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorgesehenen Fristen nicht deutlich zu überschreiten. Daher wird § 58 Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung im vorliegenden asylrechtlichen Zusammenhang eingeschränkt. Im Hinblick auf die Beschleunigungsziele der Verordnung (EU) 2024/1348 und insoweit vor dem Hintergrund des Effektivitätsgrundsatzes in der Abwägung mit den Rechten des Antragstellers ist eine Verkürzung der Frist auf drei Monate angemessen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Streichung des bisherigen Satz 8 dient der Anpassung an Artikel 68 Absatz 5 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1348. Der neue Satz 8 dient der Sicherstellung, dass dem Bundesamt mitgeteilt wird, wann die Entscheidung bekanntgegeben wurde und damit kein Recht auf Verbleib mehr besteht.

Zu Doppelbuchstabe ee

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da § 11 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz die Anordnung und Befristung regelt.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von Absatz 1.

Zu Nummer 45

Die Aufhebung von Absatz 1 dient der Anpassung an Artikel 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348. Hinsichtlich der Absätze 2 und 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 38 in Artikel 2 Nummer 46.

Zu Nummer 46

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in § 38 Absatz 1 bis 4 dienen der Anpassung an Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in § 38 Absatz 1 bis 4 dienen der Anpassung an Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen in § 38 Absatz 1 bis 4 dienen der Anpassung an Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe d

Die Änderung in § 38 Absatz 5 dient der Anpassung an Artikel 42 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe e

Der neue Absatz 6 stellt klar, dass es sich beim Rückkehrrenzverfahren um ein gesondertes Verfahren handelt mit eigenem, unmittelbar anwendbarem Regelungsinhalt für die freiwillige Ausreise in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1349. Ergänzend werden Regelungen zur Zuständigkeit und zum Antragsverfahren getroffen. Nach Absatz 6 Satz 2 ist das Bundesamt für die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise zuständig. Nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Asylantrag ist der Ausländer mit der Stellung des Antrags auf Gewährung einer Frist zur freiwilligen Ausreise präkludiert, vgl. Absatz 6 Satz 4. Gemäß Absatz 6 Satz 5 ist der Ausländer über das Recht zur Stellung eines Antrags zur Gewährung einer freiwilligen Ausreise und über die Rechtsfolgen der unterlassenen oder verspäteten Ausreise spätestens bei der Registrierung seines Asylantrags in einer Sprache, die er versteht oder von der vernünftigerweise vorausgesetzt werden darf, dass er sie versteht, zu belehren. Bei einer unterbliebenen oder fehlerhaften Belehrung findet die Präklusion nach Satz 4 keine Anwendung.

Zu Nummer 47

Die Einfügung dient der Klarstellung der Zuständigkeiten nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens sowie dem erstmaligen Eintritt der Vollziehbarkeit in den Fällen des § 74 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3. Demnach sind die Ausländerbehörden dann für weitere Maßnahmen und Entscheidungen zur Beendigung des Aufenthalts zuständig. Dies gilt auch für die Prüfung, ob inlandsbezogene Abschiebungshindernisse vorliegen.

Zu Nummer 48

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 38 in Artikel 2 Nummer 46.

Zu Nummer 49

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 50

Redaktionelle Änderung. Im gesamten Asylgesetz bezieht sich der Begriff „Ausländer“ auf solche, die einen Asylantrag gestellt haben, siehe Definition in § 1 Absatz 1.

Zu Nummer 51

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Rechtslage.

Zu Buchstabe b

Nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2024/1351 erstellt die Europäische Kommission einen jährlichen Asyl- und Migrationsbericht, der auch etwaige Entwicklungen bewertet und Informationen über die Aufnahmekapazitäten der Mitgliedstaaten und die möglichen Auswirkungen der prognostizierten Situationen enthält. Der Bericht soll auch als Frühwarn- und Sensibilisierungsinstrument dienen.

Zu Buchstabe c

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2024/1346. Sie dient zudem der Umsetzung von Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2024/1346 insoweit, dass die Regelung die Pflicht zur Beurteilung der besonderen Bedürfnisse bei der Aufnahme normiert. Bei dieser Beurteilung sind die Vorgaben des Artikels 25 der Richtlinie (EU) 2024/1346, insbesondere mit Blick auf Fristen, die Berücksichtigung erst später auftretender Bedürfnisse sowie die Qualifikation des dafür eingesetzten Personals zu beachten. Bei der Unterbringung sollen in Bezug auf Frauen, Kinder und weitere schutzbedürftige Personen die von der Bundesregierung gemeinsam mit einem breiten Bündnis fachkundiger Zivilgesellschaft im Rahmen der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ erarbeiteten Mindeststandards einbezogen werden.

Zu Buchstabe d

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1346.

Zu Nummer 52**Zu Buchstabe a**

Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Rechtslage.

Zu Buchstabe b

Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Rechtslage.

Zu Nummer 53**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von § 30a in Artikel 2 Nummer 36. Die beschleunigten Verfahren sind unmittelbar in Artikel 42 der Verordnung (EU) 2024/1348 geregelt.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346. Besonderen Bedürfnissen der Ausländer bei der Aufnahme wird nach den Umständen des Einzelfalls Rechnung getragen. Dabei werden auch Informationen nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d und e der Verordnung (EU) 2024/1356 berücksichtigt. Bei der Benennung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung ist zu beachten, dass nach Artikel 20 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1346 abhängige erwachsene Ausländer mit besonderen Aufnahmebedürfnissen möglichst gemeinsam mit rechtlich für sie verantwortlichen nahen volljährigen Verwandten untergebracht werden, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten. Bei nicht gleichzeitig einreisenden Familienangehörigen wird, soweit es von den Familienangehörigen gewünscht wird, dafür Sorge getragen, dass eine gemeinsame Unterbringung stattfinden kann.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 28; die Regelung dient darüber hinaus der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2024/1346. Zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse abhängiger erwachsener Ausländer mit besonderen Aufnahmebedürfnissen werden diese Ausländer und ihre rechtlich für sie verantwortlichen nahen volljährigen Verwandten oder ihre rechtlich für sie verantwortlichen Begleiter der zentralen Verteilstelle als Gruppe gemeldet.

Zu Nummer 54

Zu Buchstabe a

Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Rechtslage.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung wegen Streichung von § 29 Absatz 1 Nummer 1, vgl. Artikel 2 Nummer 32.

Zu Buchstabe c

Die Regelung dient der Anpassung des § 47 Absatz 4 AsylG an Änderungen von Artikel 5 der Richtlinie 2024/1346 soweit eine Umsetzung dieser Vorschrift durch Bundesrecht besteht.

Zu Nummer 55

Bei Nummer 1 handelt es sich um eine Anpassung als Folgeänderung bzw. redaktionelle Änderung. Bei Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung wegen Streichung von § 29 Absatz 1 Nummer 1, vgl. Artikel 2 Nummer 32.

Zu Nummer 56

Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Rechtslage.

Zu Nummer 57

Zu Buchstabe a

Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Rechtslage.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Nummerierung der Absätze in § 44 (s. Artikel 2 Nummer 51)

Zu Nummer 58

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 59

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346.

Zu Nummer 60

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346.

Zu Nummer 61

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Rechtslage.

Zu Nummer 62

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346. Demnach hat ein Antragsteller spätestens sechs Monate nach Registrierung seines Asylantrags Zugang zum Arbeitsmarkt, sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch nicht über den Asylantrag entschieden hat und diese Verzögerung nicht dem Antragsteller zur Last gelegt werden kann. Sofern das beschleunigte Verfahren nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a bis f der Verordnung (EU) 2024/1348 zur Anwendung gelangt, regelt Satz 3, dass die Erlaubnis nicht zu erteilen ist bzw. eine bereits erteilte Erlaubnis zu entziehen oder zu widerrufen ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 wurde durch Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 ersetzt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 63

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe b

Die Aufhebung dient der Anpassung an Artikel 29 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2024/1346.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von Absatz 2.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 63a Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 in Artikel 2 Nummer 64 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 64

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach Artikel 29 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1348 ist die Angabe des Registrierungsdatums erforderlich. Dieses kann im Einzelfall vom Ausstellungsdatum abweichen.

Zu Buchstabe c

Die Aufhebung dient der Anpassung an Artikel 29 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 und ist eine Folgeänderung zur Änderung in § 16 Absatz 2 in Artikel 2 Nummer 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 64 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von Absatz 2 in Artikel 2 Nummer 64 Buchstabe c.

Zu Nummer 65

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 66

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 67

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 68

Zu § 67 Erlöschen der Aufenthaltsgestattung

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 10, Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 68 Absatz 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) 2024/1348. Die Streichung des bisherigen Absatz 1 Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 23 in Artikel 2 Nummer 26.

Zu § 68 Beschränkung der Bewegungsfreiheit

Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346 regelt die Erforderlichkeit der Umsetzung der Artikel 9 ff. der Richtlinie (EU) 2024/1346. Eine Umsetzung der Regelungen – hier der Beschränkung der Bewegungsfreiheit im Sinne der Neufassung des § 68 – hat zu erfolgen, da diese bisher nicht im nationalen Recht abgebildet sind.

Eine Anordnung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit ist nur dann zulässig, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder, wenn Fluchtgefahr besteht, zur wirksamen Verhinderung einer Flucht des Ausländers erforderlich ist. Die Anordnung der Maßnahme ist daher nur auf einen beschränkten Personenkreis anwendbar.

§ 68 schränkt die Bewegungsfreiheit der Person ein; eine Freiheitsentziehung im Sinne von Artikel 104 Absatz 2 des Grundgesetzes, wonach die Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin aufgehoben wird (BVerfGE 149, 293, 319), ist hiermit nicht verbunden. Der von § 68 erfasste Personenkreis wird nicht mit Zwangsmaßnahmen daran gehindert, den bestimmten Ort zu verlassen. Ein psychisch vermittelter Zwang, der einem unmittelbar wirkenden physischen Zwang gleichkommt (BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 781/21, 246 ff.) liegt ebenfalls nicht vor. Ein Ausländer, der sich der Anordnung widersetzt, kann sanktioniert werden (vgl. §§ 1a, 2, 3, 11 Asylbewerberleistungsgesetz). Außerdem kann er den Ort im Sinne des § 68 Absatz 1 Satz 1 in den in Absatz 3 geregelten Fällen verlassen.

Mit der Neufassung von Absatz 1 wird Artikel 9 Absatz 1 und 4 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt. § 68 Absatz 1 stellt klar, dass die Beschränkung der Bewegungsfreiheit in der Aufnahmeeinrichtung vollzogen wird, in der die Wohnpflicht nach § 47 besteht. Mit der Bezugnahme in § 47 Absatz 1 Satz 1 auf § 14 Absatz 1 werden grundsätzlich alle asylbegehrenden Ausländer erfasst; ausgenommen hiervon sind die im Katalog des § 14 Absatz 2 aufgeführten Ausländer. Die Wohnverpflichtung lebt nach § 47 Absatz 1 Satz 2 wieder auf, wenn die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 vor der Entscheidung des Bundesamtes entfallen. Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346 regelt die Möglichkeit der Beschränkung der Bewegungsfreiheit „aus Gründen der öffentlichen Ordnung“. Entsprechend der üblichen Rechtsterminologie im nationalen Recht regelt § 68 Absatz 1, dass die Anordnung „aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ erfolgen kann. Unter den Begriff der öffentlichen Ordnung können hierbei insbesondere die Einhaltung von Verteilentscheidungen oder die zügige Durchführung des Asylverfahrens fallen.

Mit der Neufassung von Absatz 2 wird aufgezählt, wann Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 1 Satz 2 insbesondere widerleglich vermutet wird.

Mit der Neufassung von Absatz 3 wird Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt. Eine schriftliche oder mündliche formlose Äußerung, aus der erkennbar ist, dass der Ausländer sich vorübergehend außerhalb der Aufnahmeeinrichtung aufhalten

möchte, reicht aus. Die anordnende Behörde hat dem Ausländer die Möglichkeit zu geben, vor Entscheidungsfindung seine konkreten Anliegen schriftlich oder mündlich vorzubringen.

Mit der Neufassung von Absatz 4 wird Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt.

Mit der Neufassung von Absatz 5 wird Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt. Die Befristung in Absatz 5 Satz 2 orientiert sich an § 427 Absatz 1 FamFG.

Einer gesonderten Anordnung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit für Personen, die sich im Asylgrenzverfahren befinden, bedarf es nicht. Gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 unterliegen Personen im Asylgrenzverfahren stets einer eingeschränkten Bewegungsfreiheit durch die Unterbringung in Einrichtungen an bestimmten Standorten für das Asylgrenzverfahren nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2024/1346, soweit sie nicht im Einzelfall in Haft genommen werden.

Zu § 69 Asylverfahrenshaft

Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346 regelt die Erforderlichkeit der Umsetzung der Artikel 9 ff. der Richtlinie (EU) 2024/1346. Eine Umsetzung der Regelungen – hier der Asylverfahrenshaft im Sinne der Neufassung des § 69 – hat zu erfolgen, da diese bisher nicht im nationalen Recht abgebildet sind.

Mit der Neufassung von Absatz 1 werden Artikel 10 Absatz 1 und Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt. Die Haft im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) 2024/1351 bleibt weiterhin in § 2 Absatz 14 AufenthG geregelt.

Absatz 1 Nummer 1 betrifft Fälle der Durchsetzung der Beschränkung der Bewegungsfreiheit eines Ausländers bei weiterhin bestehender Fluchtgefahr.

Absatz 1 Nummer 2 betrifft Fälle der Sicherung der Anwesenheit des Ausländers für die Dauer der Entscheidung über die Einreise in das Hoheitsgebiet im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze nach § 18a.

Absatz 1 Nummer 3 betrifft Fälle der Sicherung der Vollstreckung der bereits gegenüber einem Ausländer ergangenen Rückkehrentscheidung. § 69 Absatz 1 Nummer 3 regelt den Fall, dass Abschiebungshaft vorliegt und aufgrund konkreter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass die neue Asylantragstellung missbräuchlich ist, d.h. der Ausländer den Asylantrag nur stellt, um die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln. Ein konkreter Anhaltspunkt ist insbesondere die Tatsache, dass der Ausländer bereits Zugang zum Asylverfahren hatte. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Ausländer einen Asylantrag zurückgenommen hat, oder das Asylverfahren des Ausländers rechtskräftig abgeschlossen ist.

Absatz 1 Nummer 4 betrifft Fälle, in denen von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutender Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht. Die Hafthöchstdauer in Absatz 1 Satz 2 orientiert sich an Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Polizei.

Mit der Neufassung von Absatz 2 werden Artikel 10 Absatz 2, 5 und Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt.

Mit der Neufassung von Absatz 3 wird die Zuständigkeit für die Beantragung der Anordnung von Haft nach Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt. Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen der Fluchtgründe des Absatz 1 können während des Asylverfahrens auch zunächst beim Bundesamt offenbar werden. Das dürfte aufgrund der Zuständigkeit des Bundesamts vor allem bei der Antragstellung und während der Anhörung der Fall sein. Da das Bundesamt selbst nicht antragsbefugt für die Anordnung der Asylverfahrenshaft ist, ist zur Effektivierung der Anordnung der Asylverfahrenshaft und zur Beschleunigung der Anordnung erforderlich, dass das Bundesamt die im Rahmen seiner Aufgaben offenbarten Erkenntnisse nach Absatz 3 Satz 2 an die für den Haftantrag zuständige Landesbehörde übermitteln darf.

Im deutschen Recht entspricht Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346 der Antragsbefugnis im Sinne des § 417 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Nach der allgemeinen grundgesetzlichen Kompetenzverteilung (Artikel 83 des Grundgesetzes) sind die Länder für den Vollzug der Asylverfahrenshaft zuständig; eine Zuständigkeit des Bundes für den Vollzug besteht nicht.

Nach ebendiesem Grundsatz sind die Länder zuständig für weitere Vollzugsaufgaben, die bei der Asylverfahrenshaft anfallen können. Dazu zählt insbesondere die Fahndung, die Festnahme, die Bewachung und der Transport des Ausländers. Die entsprechend zuständigen Behörden sind durch Landesrecht zu bestimmen.

Nach § 69 Absatz 3 gilt für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit eines Amtsgerichts § 416 FamFG, nach der das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Person, der die Freiheit entzogen werden soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Freiheitsentziehung entsteht.

Absatz 4 ist eine Regelung zur vorläufigen Ingewahrsamnahme. Entsprechend der Ausführungen zu Absatz 3 gilt nach der allgemeinen grundgesetzlichen Kompetenzverteilung (Artikel 83 des Grundgesetzes), dass die Länder für die o.g. Vollzugsaufgaben zuständig sind. Die Zuständigkeit der gemäß Absatz 3 bestimmten Behörden erstreckt sich auch auf die entsprechenden Aufgaben bei der vorläufigen Festnahme.

Artikel 11 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1346 regelt, dass der Antragsteller unter den in Artikel 29 genannten Voraussetzungen unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch nehmen kann. Dies entspricht der im nationalen Recht geregelten Prozesskostenhilfe. Artikel 11 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 29 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346 erlaubt es, die Gewährung von Prozesskostenhilfe von finanzieller Bedürftigkeit sowie von hinreichenden Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung abhängig zu machen, was in § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO / § 76 FamFG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO abgebildet ist.

Zu § 70 Vollzug der Asylverfahrenshaft

Mit der Neufassung von Absatz 1 wird Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt.

Mit der Neufassung von Absatz 2 wird Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt.

Mit der Neufassung von Absatz 3 werden Artikel 12 Absatz 3 und Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt.

Mit der Neufassung von Absatz 4 wird Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt.

Für die Überstellungshaft nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2024/1351 regelt der Absatz 4, dass hinsichtlich der Haftbedingungen und der Garantien die Artikel 11 bis 13 der Richtlinie (EU) 2024/1346 gelten. Einer nationalen Umsetzung bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 69

Zu § 70a Inhaftnahme von Ausländern mit besonderen Bedürfnissen

Mit der Neufassung von Absatz 1 wird Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt. Die Prüfung des Vorliegens von besonderen Aufnahmebedürfnissen muss vor Vollzug der Haft erfolgen.

Mit der Neufassung von Absatz 2 wird Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt.

Mit der Neufassung von Absatz 3 wird Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt.

Mit der Neufassung von Absatz 4 wird Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt.

Mit der Neufassung von Absatz 5 wird Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt.

Mit der Neufassung von Absatz 6 wird Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt.

Mit der Neufassung von Absatz 7 wird Artikel 13 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1346 umgesetzt.

Für die Überstellungshaft nach Artikel 44 der Verordnung (EU) 2024/1351 regelt der Absatz 4, dass hinsichtlich der Haftbedingungen und der Garantien die Artikel 11 bis 13 der Richtlinie (EU) 2024/1346 gelten. Einer nationalen Umsetzung bedarf es daher nicht.

Zu § 70b Haft im Rückkehrrenzverfahren

Zu Absatz 1 Satz 1

Betreffend die Haft nach Artikel 5 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1349 ist entsprechend der Vorgabe des Artikels 104 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Richtervorbehalt ergänzend im nationalen Recht zu normieren.

Im Rückkehrrenzverfahren gilt demnach der Richtervorbehalt, wenn Haft nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1349 beantragt wird. Eine Inhaftnahme darf gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1349 nur als letztes Mittel angeordnet werden, wenn

sich dies aufgrund einer Einzelfallprüfung als notwendig erweist und andere weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können. Voraussetzung der Anordnung von Haft im Rückkehrverfahren ist damit immer eine einzelfallbezogene Prüfung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände der betroffenen Person und der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die Haft im Rückkehrverfahren an der Grenze hat Ultima-Ratio-Charakter. Die Haft wird gemäß Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2014/1349 für den kürzest möglichen Zeitraum und nur so lange aufrechterhalten, wie eine hinreichende Aussicht auf Abschiebung besteht und während hierfür Vorkehrungen im Gange sind, die mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden. Nach Artikel 5 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1349 darf die Haftdauer den in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1349 genannten Zeitraum von 12 Wochen nicht überschreiten. Abweichend hiervon kann in einer Krisensituation oder einer Situation höherer Gewalt die Inhaftnahme um höchstens sechs Wochen verlängert werden (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1349). Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1349 finden Artikel 16 und 17 der Richtlinie 2008/115/EG Anwendung.

Zu Absatz 1 Satz 2 und 3

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1349 können die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1349 genannten Personen, die nicht während des Asylverfahrens an der Grenze in Haft genommen wurden, die nicht mehr zum Verbleib berechtigt sind und denen der weitere Verbleib nicht gestattet wurde, u.a. in Haft genommen werden, wenn Fluchtgefahr im Sinne der Richtlinie 2008/115/EG vorliegt.

Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie 2008/115/EG definiert Fluchtgefahr als das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven, gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich Drittstaatsangehörige einem Rückkehrverfahren durch Flucht entziehen könnten.

Satz 2 und 3 regeln, wann eine widerlegliche Vermutung beziehungsweise konkrete Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr vorliegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Grenzbehörde für die Beantragung der Haft im Rückkehrverfahren an der Grenze zuständig ist.

Zu Absatz 3

Regelung der vorläufigen Ingewahrsamnahme.

Zu Nummer 70

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 71a in Artikel 2 Nummer 72.

Zu Nummer 71

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 55 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich überwiegend um redaktionelle Änderungen. Die Streichung des Satzes 4 dient der Klarstellung, dass § 19 Absatz 1 nunmehr Anwendung findet.

Zu Buchstabe c

Die Aufhebung dient der Anpassung an die neue Regelung in Absatz 1, dass die Regelungen für Erstanträge auch für Folgeanträge gelten.

Zu Buchstabe d

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 56 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Absätze 3 und 4.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Aufhebung der Legaldefinition in § 26a (Artikel 2 Nummer 29 Buchstabe b) und die Neufassung des § 27 in Artikel 2 Nummer 30 ist diese Änderung zur Klarstellung erforderlich, welche sicheren Drittstaaten von der Regelung in § 71 erfasst sind.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Absätze 3 und 4.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 14 in Artikel 2 Nummer 14.

Zu Nummer 72

Die Aufhebung dient der Anpassung an Artikel 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2024/1348. Die Definition des Folgeantrags umfasst auch den bisherigen Zweitantrag.

Zu Nummer 73

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 76.

Zu Nummer 74

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 66 Absatz 6 und Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Nummer 75

Die Aufhebung von § 73 dient der Anpassung an Artikel 65 der Verordnung (EU) 2024/1348. Die Aufhebung von § 73a ist eine Folgeänderung zur Anpassung von § 26 in Artikel 2 Nummer 28.

Zu Nummer 76

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie des Artikels 65 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 65 der Verordnung (EU) 2024/1348. Hinsichtlich des Vorliegens einer Gefahr für die Allgemeinheit aus Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1347 wird auf § 60 Absatz 8 Aufenthaltsgesetz verwiesen, um einen Gleichlauf bei der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs zu gewährleisten. Da für die Abschiebungsverbote nicht die Vorschriften für den Entzug des internationalen Schutzes gelten, bedarf es weiterhin eigener Widerrufs- und Rücknahmegründe. Die bisherige Regelung in § 73 Absatz 6 wurde daher in § 73b Absatz 1 verschoben.

Zu Buchstabe c

Absatz 1a entspricht der Regelung des bisherigen § 73 Absatz 7.

Zu Buchstabe d

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie des Artikels 65 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie des Artikels 65 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 26 in Artikel 2 Nummer 28.

Zu Buchstabe f

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie des Artikels 65 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Buchstabe g

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 65 der Verordnung (EU) 2024/1348. Dieser regelt keine Mitwirkungspflichten vor Einleitung des Verfahrens, weshalb diese gestrichen werden.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von Absatz 5.

Zu Buchstabe i**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie des Artikels 65 und an die Voraussetzung aus Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1348, wonach dem Ausländer Gelegenheit zu einer schriftlichen und mündlichen Äußerung gegeben werden muss.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 66 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1348. Dieser gibt vor, welche Folgen eine unterbliebene mündliche oder schriftliche Äußerung hat. Einer weitergehenden Regelung bedarf es nicht. Eingefügt wurde der bisherige Satz 2 aus Absatz 5, da es weiterhin einer Regelung für im Entzugsverfahren nachzuholende erkennungsdienstliche Behandlungen bedarf. Der neu eingefügte Satz 4 dient der Klarstellung, dass Artikel 66 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1348 auch in diesen Fällen und bei der Aufhebung von festgestellten Abschiebungsverboten Anwendung findet.

Zu Buchstabe j**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie des Artikels 65 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 75 in Artikel 2 Nummer 79.

Zu Nummer 77

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der §§ 73, 73a in Artikel 2 Nummer 75.

Zu Nummer 78**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 67 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 und an Artikel 43 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1351. Der neu eingefügte letzte Satz zur Klagefrist bei unterbliebener oder unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung dient der Umsetzung der Vorgabe der im Asylgerichtsverfahren gestrafften Fristen. Der Beginn der Rechtsbehelfsfrist ist nach Artikel 67 Absatz 8 Satz 1 Verordnung (EU) 2024/1348 an die Mitteilung der Entscheidung geknüpft. Anders als nach § 58 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kommt es nicht darauf an, dass der Entscheidung eine Rechtsbehelfsbelehrung angefügt ist. Allerdings kann eine unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung zu einem Irrtum führen, wodurch die Rechtsbehelfsfrist versäumt werden kann. Daher dürfte implizit aus dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Artikel 67 Absatz 1 Verordnung (EU) 2024/1348 und Artikel 47 EU-Grundrechtecharta folgen, dass dieses Recht nur dann effektiv ausgeübt werden kann, wenn der Betroffene nach Artikel

36 Absatz 3 Satz 1 Verordnung (EU) 2024/1348 darüber informiert worden ist, wie er die ihn belastende Entscheidung anfechten kann, und diese Information korrekt ist.

Daher wird dem falsch informierten Antragsteller eine über die Zeiträume von Artikel 67 Absatz 7 Verordnung (EU) 2024/1348 hinausgehende Frist für die Einlegung seines Rechtsbehelfs zugestanden. Die von § 58 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehene Jahresfrist tritt jedoch mit den Zielen der Asylverfahrensverordnung in Konflikt. Letztere zielt darauf ab, die Verfahrensvorschriften zu straffen, um das Verwaltungs- und Gerichtsverfahren beschleunigt abschließen zu können. Daher ist es erforderlich, die von Artikel 67 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorgesehenen Fristen nicht deutlich zu überschreiten. Daher wird § 58 Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung im vorliegenden asylrechtlichen Zusammenhang eingeschränkt. Im Hinblick auf die Beschleunigungsziele der Asylverfahrensverordnung und insoweit vor dem Hintergrund des Effektivitätsgrundsatzes in der Abwägung mit den Rechten des Antragstellers ist eine Verkürzung der Frist auf drei Monate angemessen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 67 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348. Artikel 67 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 trifft besondere Regelungen für die Präklusion von zu übersetzenden Schriftstücken und ist insoweit eine Spezialregelung zu § 74 Absatz 2 und dem darin in Bezug genommenen § 87b Absatz 3 VwGO. Die Regelungen in § 74 Absatz 2 zur Präklusion von den der Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismitteln, die der Antragsteller nach § 74 Absatz 2 Satz 1 anzugeben hat, gelten ergänzend.

Zu Nummer 79

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1348 und an Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/1351. In den in Artikel 68 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1348 genannten Fallgestaltungen muss Artikel 68 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 jedoch zur Gewährleistung der sich aus dem Primärrecht ergebenden Verfahrensgarantien dahingehend ausgelegt werden, dass die Gerichte zu einer positiven Aussetzungsentscheidung mit Wirkung ex tunc verpflichtet sind.

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels gegen eine Rückkehrentscheidung im deutschen Recht bewirkt, dass der Ausländer für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens nicht ausreisepflichtig ist. Sie steht daher dem Recht auf Verbleib aus der Verordnung (EU) 2024/1348 gleich, so dass kein gesondertes Verfahren für ein Recht auf Verbleib eingeführt wird.

Zu Nummer 80

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung von § 38 Absatz 1 in Artikel 2 Nummer 46.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung des Absatzes 5 dient der Anpassung an Artikel 69 der Verordnung (EU) 2024/1348. Die bundesweite durchschnittliche Dauer von erstinstanzlichen

Gerichtsverfahren betrug im Jahr 2023 20,7 Monate. Im ersten Quartal 2024 betrug die bundesweite durchschnittliche Dauer 17,6 Monate. In gemeinsamen Beschlüssen von Bund und Ländern wurde angestrebt, die derzeitigen durchschnittlichen Dauern der Gerichtsverfahren deutlich zu verkürzen. Dort wurden drei Monate für Herkunftsländer mit niedriger Schutzquote unter fünf Prozent und sechs Monate im Übrigen vorgesehen. Als angemessene Frist wird daher ein Zeitraum von sechs Monaten erachtet, mit Verlängerungsoption im Gleichlauf mit den Verlängerungsoptionen im Verwaltungsverfahren des Bundesamts.

Die Einfügung des Absatzes 6 dient der Anpassung an Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1348. Da die Frist kürzer sein muss als die reguläre Frist, sind drei Monate angemessen.

Die Einfügung des Absatzes 7 dient der Klarstellung, dass das Gericht unmittelbar in der Sache durchentscheiden kann.

Zu Nummer 81

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung dient der Anpassung an Artikel 68 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348. Aus verfahrensökonomischen Gründen und zur Vermeidung einer Mehrbelastung der Gerichte soll der Antrag auf Gestattung des Verbleibs parallel zum Berufungszulassungsverfahren laufen. Dies soll auch für Anträge auf Zulassung der Revision gelten. Klargestellt wird auch, dass eine Zulassung der Revision stets als Entscheidung über den Verbleib gilt.

Zu Nummer 82

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 83

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 84

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 85

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 71a in Artikel 2 Nummer 72.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 71a in Artikel 2 Nummer 72.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 71a in Artikel 2 Nummer 72.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 71a in Artikel 2 Nummer 72.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung von § 73b in Artikel 2 Nummer 76

Zu Nummer 86

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 71a in Artikel 2 Nummer 74.

Zu Nummer 87

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufnahme des bisherigen Regelungsgehalts von § 33 in § 32, vgl. Artikel 2 Nummer 38 und Artikel 2 Nummer 40.

Zu Nummer 88

Die Einfügung der Übergangsvorschrift dient der Klarstellung, dass die Übergangsregelung aus der Verordnung (EU) 2024/1348 auch für das Grundrecht auf Asyl und für die Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Aufenthaltsgesetz Anwendung findet. Hinsichtlich der Informationspflichten bedarf es zudem einer zusätzlichen Regelung. Dies gilt auch für die im Rahmen des Asylverfahrens anzuwendenden Regelungen der Verordnung (EU) 2024/1347. Aufgrund der Aufhebung des § 26 in Artikel 2 Nummer 28 und der daraus folgenden Aufhebung der §§ 73a und 73b Absatz 3 Satz 2 (Artikel 2 Nummer 75 und Artikel 2 Nummer 76 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb) ist durch eine Übergangsregelung sicherzustellen, dass die bisherigen Regelungen zu Widerruf und Rücknahme für Anwendungsfälle des bisherigen § 26 weiterhin Anwendung finden können.

Zu Nummer 89

Die Erstreckung des Anwendungsbereichs auf weitere Personengruppen folgt aus den mit der Verordnung (EU) 2024/1358 zusätzlich eingefügten Speicherkategorien in Eurodac.

Die Anfügung der Nummer 5 regelt die Eintragung und Löschung von Sicherheitskennzeichnungen in Eurodac. Die entsprechende Verordnung (EU) 2024/1358 sieht diese Eintragung in den folgenden Regelungen vor: Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe i, Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d, Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe f. Die Tatbestandsmerkmale „Eintragung“ und „Löschung“ umfassen nach allgemeinem Sprachgebrauch auch die Fortschreibung, Veränderung und Korrektur. Darüber hinaus erfasst die Regelung das in Artikel 17 Absatz 4 der genannten Verordnung (EU) 2024/1358 geregelte Konsultationsverfahren.

Zu Nummer 90

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von § 69 in Artikel 2 Nummer 68. Die Abgabemöglichkeit für das Amtsgericht wird parallel zum Verfahren in § 106 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz ausgestaltet.

Zu Artikel 3 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 7.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 8.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 29.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 32.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Artikel 2 Buchstabe n und Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 werden durch Artikel 2 Absatz 18 und Artikel 44 der Verordnung (EU) 2024/1351 ersetzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Die bisherige Verordnung (EU) Nr. 604/2013 wird durch die Verordnung (EU) 2024/1351 ersetzt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Die bisherige Verordnung (EU) Nr. 604/2013 wird durch die Verordnung (EU) 2024/1351 ersetzt.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 30 Asylgesetz in Artikel 2 Nummer 35.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 71a Asylgesetz in Artikel 2 Nummer 72.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. § 12a Absatz 1 Satz 1 verweist unter Verwendung der nunmehr maßgeblichen

Begrifflichkeit abschließend auf die Verordnung (EU) 2024/1347. Die Zuerkennung internationalen Schutzes ergibt sich nunmehr unmittelbar aus europäischem Recht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. § 12a Absatz 1 Satz 2 verweist unter Verwendung der nunmehr maßgeblichen Begrifflichkeit abschließend auf die Verordnung (EU) 2024/1347. Die Zuerkennung internationalen Schutzes ergibt sich nunmehr unmittelbar aus europäischem Recht.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufnahme der neuen §§ 14a, 15a in Artikel 3 Nummer 7 und Artikel 3 Nummer 8. Durch die Ergänzung des § 13 Absatz 2 Satz 2 soll gesetzlich klargestellt werden, dass auch die kontrollierte vorübergehende Verbringung des Ausländers an einen angemessenen und geeigneten Ort an oder in der Nähe der Außengrenze oder an einen anderen Ort innerhalb des Bundesgebiets während der Überprüfung an der Außen- oder Binnengrenze Verordnung (EU) 2024/1356 keine Einreise darstellt.

Zu Nummer 7

Zu § 14a Überprüfung an der Außengrenze:

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 6 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356. Sie gewährleistet, dass ein Ausländer, der an einer der Außengrenzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 des Schengener Grenzkodexes einem Prüfungsverfahren zu unterziehen ist, während der Durchführung dieses Verfahrens für die zuständige Behörde verfügbar bleibt. Absatz 1 setzt zudem Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 um und benennt die Orte, an denen die Überprüfung und eine etwaige notwendige Unterbringung erfolgen kann.

Nach Absatz 1 soll dies grundsätzlich in der Weise erfolgen, dass der betroffene Ausländer in den Transitbereich eines Flughafens bzw. Hafens mit Grenzübergangsstelle, eine Einrichtung auf dem Gelände oder im Umfeld eines solchen Flughafens oder Hafens oder in eine andere geeignete Unterbringung im Bundesgebiet verbracht wird, in der er unter der Kontrolle der Grenzbehörde bleibt, aber an einer Wiederabreise in einen Drittstaat nicht gehindert wird. Die in Rede stehenden Bereiche und Einrichtungen sind also, wie auch die schon bestehenden Einrichtungen für das Flughafenverfahren, mit infrastrukturellen Maßnahmen vom Bundesgebiet abzugrenzen, sodass der betroffene Ausländer physisch an einer Einreise in das Bundesgebiet gehindert wird. Zugleich darf der betroffene Ausländer aber an der Abreise nicht gehindert werden. Soweit der Abflug- oder Abfahrtsort des von dem betroffenen Ausländer gewählten Verkehrsmittels von der in Rede stehenden Einrichtung aus für ihn nicht frei zugänglich ist, weil er dafür nicht abgegrenztes Bundesgebiet durchqueren muss, muss das Personal der Einrichtung ihn -

entsprechend der bisherigen Praxis im Flughafenverfahren – auf seinen Wunsch hin jederzeit unverzüglich zu einem solchen Verkehrsmittel verbringen.

Ausländer, die nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1356 zu überprüfen sind, können an jeder Grenzübergangsstelle festgestellt werden. In einer Vielzahl der Fälle wird die Überprüfung an der Dienststelle der zuständigen Überprüfungsbehörde am Flughafen bzw. Hafen durchgeführt werden können, ohne dass eine Unterbringung notwendig wird. Für einzelne Prüfschritte, wie etwa die vorläufige Gesundheitskontrolle, oder im Fall des Erfordernisses einer Unterbringung kann ein Transfer der Person notwendig werden. Zudem ist die geographische Lage der Grenzübergangsstellen, räumliche Gegebenheiten und Beschränkungen auf den Flughafen- und Hafengeländen sowie die Anzahl der Grenzübertritte an den jeweiligen Grenzübergangsstellen zu berücksichtigen. Der Ausländer kann daher nicht immer direkt an der Grenzübergangsstelle, an der er die Grenze übertreten wollte, überprüft bzw. untergebracht werden. Ein Transfer zu einer anderen Einrichtung, die auch nicht notwendigerweise die nächstgelegene Einrichtung ist, ist daher möglich. Die Einreise darf ihm dabei nach Artikel 6 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 vor Abschluss des Überprüfungsverfahrens nicht gestattet werden.

Dieses Verbringen in den Transitbereich bzw. an einen anderen vergleichbaren Ort wird keinem Richtervorbehalt unterstellt. Stimmt der Ausländer dem Aufenthalt an den genannten Standorten zu, liegt schon aus diesem Grund keine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Absatz 2 des Grundgesetzes vor. Doch auch ohne Zustimmung des Ausländers stellt der Aufenthalt an den genannten Standorten keine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikel 104 Absatz 2 des Grundgesetzes dar. Der Betroffene wird zwar an einer Einreise durch infrastrukturelle Maßnahmen und Bewachungspersonal physisch gehindert. Die Wiederabreise wird ihm aber nicht verwehrt (s.o.). Die Maßnahme ist daher gemäß der Rechtsprechung des BVerfG zum Flughafenverfahren nicht als Freiheitsentziehung einzuordnen (vgl. BVerfGE 94, 166, 198 f.). Dass die Bewegungsfreiheit der überprüften Person im Transitbereich *de facto* ausgeschlossen sein kann, weil ihnen eine Abreise praktisch nicht möglich ist, wenn ihnen im Herkunftsland Verfolgung droht und sie nicht die Einreisevoraussetzungen für einen Drittstaat erfüllen, ist dem deutschen Staat nicht zurechenbar (BVerfG, a.a.O., 199).

Auch aus dem Unionsrecht ergibt sich insofern nichts anderes. Dieses geht ebenfalls davon aus, dass die Unterbringung in einem Grenz- oder Transitbereich nicht mit einer Inhaftierung gleichzusetzen ist. So trennt zum Beispiel Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 die beiden Maßnahmen deutlich voneinander und nennt sie jeweils gesondert. Schließlich steht die Regelung auch im Einklang mit der EMRK. Die Maßnahme ist nicht als Freiheitsentziehung i. S. d. Artikel 5 der EMRK einzuordnen (vgl. EGMR, Urte. v. 25.06.1996, 19776/92 (Amuur/Frankreich), Rn. 43). Insofern ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Dauer des Aufenthalts durch Rechtsvorschriften zeitlich begrenzt ist (vgl. EGMR, Urte. v. 21.11.2019, 42787/15 (Ilias & Ahmed/Ungarn), Rn. 227). Der Verbleib im Transitbereich bzw. an einem anderen vergleichbaren Ort auf der Grundlage des Absatzes 1 wird im Regelfall nur wenige Stunden andauern, da das Überprüfungsverfahren im Regelfall in diesen Zeitraum abgeschlossen werden wird. Auch in Ausnahmefällen darf es die Frist von 7 Tagen nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 nicht überschreiten.

Absatz 2 sieht vor, dass der betroffenen Ausländer auch in Haft genommen werden kann, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass er aus dem Transitbereich bzw. von dem

anderen, vergleichbaren Ort flieht. Für eine solche Ermächtigung zur Inhaftierung im Überprüfungsverfahren an der Außengrenze besteht Bedarf, weil der Transitbereich und die vergleichbaren Orte zwar durch infrastrukturelle Maßnahmen physisch gesichert werden, ihr Sicherheitsniveau aber nicht mit dem einer Gewahrsamseinrichtung oder Haftanstalt vergleichbar ist. Insbesondere können betroffene Ausländer nach § 14a Absatz 1 nicht in einem eng umgrenzten, einzelnen Raum festgehalten werden. Für Personen, bei denen es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie eine Flucht aus dem Transitbereich bzw. von dem vergleichbaren Ort anstreben, bedarf es daher einer Möglichkeit zur Anordnung von Haft. Die Fluchtgefahr wird widerleglich vermutet, wenn der Ausländer ausdrücklich erklärt hat, dass er sich dem Überprüfungsverfahren entziehen will oder er eine Flucht schon vorbereitet oder zu ihr unmittelbar angesetzt hat.

Des Weiteren ist es auch erforderlich, für das Überprüfungsverfahren nach der Verordnung (EU) 2024/1356 an der Außengrenze eine eigenständige Haftregelung zu schaffen. Ein Rückgriff auf andere schon bestehende oder jetzt neu geschaffene Haftregelungen genügt.

So ist die Bundespolizei zwar nach § 39 Bundespolizeigesetz zur Ingewahrsamnahme von Personen befugt. Eine solche Ingewahrsamnahme ist aber allein zum Schutz der betroffenen Person vor Gefahren für Leib und Leben, zur Durchsetzung von Platzverweisungen und zur Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit, nicht aber zur Sicherung der Durchführung eines Überprüfungsverfahrens nach der Verordnung (EU) 2024/1356 zulässig.

Auch ein Rückgriff auf Haftregelungen im Asyl- und Aufenthaltsgesetz genügt nicht zur Sicherung des Überprüfungsverfahrens nach der Verordnung (EU) 2024/1356. Zwar können die betroffenen Ausländer, soweit sie um Schutz nachsuchen, unter den Voraussetzungen des § 69 Asylgesetz in Asylverfahrenshaft, und, soweit sie nicht um Schutz nachsuchen, unter den Voraussetzungen des § 62 Absatz 3 in Sicherungshaft genommen werden. Allerdings ist eine Inhaftierung nach § 69 Asylgesetz nur zu den dort genannten, speziellen Zwecken, nicht aber zur Sicherung des Überprüfungsverfahrens, insbesondere zur Ermöglichung der Identitätsfeststellung nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 und der Sicherheitskontrolle nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1356 möglich. Des Weiteren ist ein Rückgriff auf die vorgenannten Vorschriften während des Überprüfungsverfahrens nach Verordnung (EU) 2024/1356 auch praktisch regelmäßig noch nicht möglich, weil in dem Überprüfungsverfahren gerade noch zu klären ist, was das für den betroffenen Ausländer richtige Folgeverfahren ist, nach welcher der oben genannten beiden Normen dementsprechend über seine Inhaftierung zu entscheiden ist und welche Behörde und welche Dienststelle dieser Behörde dementsprechend für die Beantragung von Asyl- oder Sicherungshaft zuständig ist. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, hier einen eigenständigen Haftgrund zu schaffen, der der als Überprüfungsbehörde zuständigen Grenzbehörde eine Befugnis zur Beantragung von Haft gibt, die einheitlich für alle vom Überprüfungsverfahren betroffenen Ausländer greift.

Diese Überprüfungschaft ist nach Absatz 3 grundsätzlich von einem Richter anzuordnen; bei Gefahr im Verzug kann auch die zuständige Behörde den betroffenen Ausländer vorläufig festnehmen. Auf die Überprüfungschaft sind die Regelungen des Asylgesetzes über die Asylverfahrenshaft entsprechend anzuwenden. Dies dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 i.V.m. Artikel 15 ff. der Richtlinie 2008/115/EG sowie von Artikel 10 ff. der Richtlinie (EU) 2024/1346.

Absatz 4 stellt sicher, dass die Anforderungen aus Artikel 12 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 eingehalten und die obligatorische vorläufige Vulnerabilitätsprüfung durch entsprechend geschultes Personal der Überprüfungsbehörde durchgeführt wird.

Des Weiteren gilt, dass bei der Behandlung des betroffenen Ausländers im Transitbereich bzw. an einem anderen vergleichbaren Ort eine eventuelle besondere Vulnerabilität stets angemessen zu berücksichtigen ist. Insofern bestimmt Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1356 zunächst, dass eine Prüfung der Vulnerabilität durch spezialisiertes, für diesen Zweck geschultes Personal der Überprüfungsbehörde durchzuführen ist. Das Ergebnis dieser Prüfung ist nicht nur für das folgende, an das Überprüfungsverfahren anschließende Verwaltungsverfahren relevant, sondern auch im Überprüfungsverfahren selbst während des Aufenthalts in einer Einrichtung nach § 14a Absatz 1 zu berücksichtigen. Gemäß Artikel 8 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1356 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass allen Personen, die der Überprüfung unterzogen werden, ein Lebensstandard gewährt wird, der ihren Lebensunterhalt und den Schutz ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit gewährleistet und ihre Rechte gemäß der EU-Grundrechtecharta achtet. Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1356 bestimmt, dass eine zeitnahe und angemessene Unterstützung in angemessenen Einrichtungen zu gewährleisten ist, wenn es Anhaltspunkte für eine Vulnerabilität oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse der betroffenen Ausländer gibt. Bei Minderjährigen hat die Unterstützung in kinderfreundlicher und altersgerechter Weise durch Personal, das für den Umgang mit Minderjährigen geschult und qualifiziert ist, und in Zusammenarbeit mit nationalen Kinderschutzbehörden zu erfolgen. Diese unionsrechtlichen Vorschriften über den Schutz besonders vulnerabler Personen im Überprüfungsverfahren sind im deutschen Recht unmittelbar anwendbar. Sie gewährleisten, dass auch während des Überprüfungsverfahrens die Vorgaben eingehalten werden, die die Artikel 24 ff. der Richtlinie (EU) 2024/1346 für die Behandlung von Personen mit besonderen Aufnahmebedürfnissen macht. Einer weiteren Umsetzung in nationales Recht bedarf es nicht.

Auch bei inhaftierten Personen sind besondere Vulnerabilitäten stets angemessen zu berücksichtigen. Dies gewährleistet Absatz 3 durch den Verweis auf § 70a Asylgesetz.

Besondere Schutzvorschriften gelten für unbegleitete Minderjährige. Soweit diese zu überprüfen sind, hat die zuständige Überprüfungsbehörde sie gemäß Artikel 12 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 in Zusammenarbeit mit den nationalen Kinderschutzbehörden, also den Jugendämtern, zu betreuen. Die zuständige Überprüfungsbehörde hat dementsprechend die Jugendämter unverzüglich über die Feststellung eines unbegleiteten Minderjährigen zu unterrichten. Diese nehmen den betroffenen Jugendlichen nach § 42a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII vorläufig in Obhut.

Unbeschadet der Inobhutnahme durch das Jugendamt bleibt es aber dabei, dass die zuständige Überprüfungsbehörde das Überprüfungsverfahren durchzuführen hat und dem unbegleiteten Minderjährigen bis zu dessen Abschluss gemäß Artikel 6 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 die Einreise nicht gestatten darf. Bis zum Abschluss des Überprüfungsverfahrens hat das Jugendamt den von ihm in Obhut genommenen unbegleiteten Minderjährigen daher im Transitbereich oder an einem vergleichbaren Ort nach Absatz 1 zu belassen. Von seiner Befugnis nach § 42a Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII, die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen auch anderweitig zu regeln, insbesondere diesen einer im Inland gelegenen Einrichtung der Jugendfürsorge zuzuweisen, kann es wegen des Vorrangs von Artikel 6 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356

noch keinen Gebrauch machen. Dies gilt für die Dauer des Überprüfungsverfahrens, also höchstens 7 Tage. Im Einklang mit Artikel 6 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 bestimmt des Weiteren auch Artikel 27 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2024/1346, dass die dort aufgestellten besonderen Anforderungen an die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen erst ab dem „Zeitpunkt der Zulassung in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates“ greifen.

Der Anwendung des Artikels 6 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 auf unbegleitete Minderjährige steht auch nicht das Primat der Kinder und Jugendhilfe entgegen. Nach diesem ist zwar grundsätzlich davon auszugehen, dass den Vorschriften des SGB VIII ein Vorrang gegenüber anderen Vorschriften über die Unterbringung und Versorgung bedürftiger Ausländer zukommt. Es lässt aber die Vorschriften über die grenzpolizeiliche Kontrolle, die Zulässigkeit der Einreise und das Aufenthaltsrecht unberührt. Hierzu gehört auch die Regelung, dass das Überprüfungsverfahren nach der Verordnung (EU) 2024/1356 vor der Gestattung der Einreise durchzuführen ist.

Absatz 5 setzt Artikel 8 Absatz 6 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 um. Der Zugang von Personen und Organisationen, die Rechtsauskunft und Beratungsleistungen erbringen, zu den Einrichtungen nach Absatz 1 kann von der für die Einrichtung zuständigen Behörde aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung beschränkt werden. Beispielsweise kann der Zugang auf die üblichen Öffnungszeiten der Einrichtung begrenzt oder von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden, um einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten. Die Möglichkeit der Zugangsbeschränkung gilt nicht für den Zugang von Rechtsvertretern.

Für die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte der Betroffenen wird auf den nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1356 vorgesehenen unabhängigen Überwachungsmechanismus verwiesen. Dieser überwacht die Einhaltung des Unionsrechts und des Völkerrechts, einschließlich der EU-Grundrechtecharta, insbesondere in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren, den Grundsatz der Nichtzurückweisung, das Wohl des Kindes und die entsprechenden Vorschriften über die Inhaftnahme, einschließlich der entsprechenden Bestimmungen über die Inhaftnahme im nationalen Recht und stellt sicher, dass fundierte Anschuldigungen von Grundrechtsverstößen im Zusammenhang mit der Überprüfung wirksam und unverzüglich untersucht werden, erforderlichenfalls Ermittlungen zu solchen Anschuldigungen ausgelöst werden und der Fortgang solcher Ermittlungen überwacht wird. Er erfasst alle Tätigkeiten der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1356.

Die Einrichtung eines solchen unabhängigen Überwachungsmechanismus ist der Bundesregierung ein sehr wichtiges Anliegen. Der Mechanismus soll unionsweit Gewähr dafür bieten, dass die genannten Rechte auch in der Praxis zu voller Geltung gelangen. Die Anforderungen an den Mechanismus, einschließlich des Erfordernisses der Unabhängigkeit, ergeben sich unmittelbar aus Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1356, ebenso wie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dem Überwachungsmechanismus Zugang zu allen einschlägigen Orten und zu jeder Zeit zu gewähren. Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 sieht außerdem vor, dass die nationalen Bürgerbeauftragten und die nationalen Menschenrechtsinstitutionen, einschließlich der im Rahmen des OPCAT eingerichteten nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter, sich an der Anwendung des unabhängigen Überwachungsmechanismus beteiligen und dazu

bestellt werden können, die Aufgaben des unabhängigen Überwachungsmechanismus ganz oder teilweise auszuüben. In Umsetzung dieser Vorgaben und unter Berücksichtigung der allgemeinen Leitlinien der EU-Grundrechteagentur hierzu wird die Bundesregierung rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2024/1356 unter enger Einbindung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter und des Deutschen Instituts für Menschenrechte ein Verfahren zur Überwachung der Durchführung der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 etablieren, das den Anforderungen aus Artikel 10 dieser Verordnung entspricht. Sie wird keine staatliche Stelle damit beauftragen, Aufgaben des unabhängigen Überwachungsmechanismus wahrzunehmen.

Alle erforderlichen Garantien zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Mechanismus in Deutschland werden durch entsprechende Erlasse, Weisungen sowie Vereinbarungen durch Bund und Länder sichergestellt. Dabei wird garantiert, dass der unabhängige Überwachungsmechanismus alle sich aus Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1356 ergebenden Kompetenzen und Befugnisse zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte während des gesamten Überprüfungsverfahrens in voller Unabhängigkeit und umfassend ausüben kann.

Die Berücksichtigung der besonderen Bedarfe vulnerabler Personen im Überprüfungsverfahren werden entsprechend der Empfehlungen aus den allgemeinen Leitlinien der EU-Grundrechteagentur ebenfalls Überwachungsgegenstand sein.

Zu Nummer 8

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 für die Fälle, in denen der betroffene Ausländer im Inneren des Bundesgebietes aufgegriffen wird. Sie gewährleistet, dass dieser während der Durchführung des Überprüfungsverfahrens der zuständigen Behörde zur Verfügung steht.

Nach Absatz 1 Satz 1 soll dies in der Weise erfolgen, dass der betroffene Ausländer von der zuständigen Behörde festgehalten und an einen zur Durchführung des Verfahrens geeigneten Ort verbracht wird, es sei denn, die Überprüfung kann ausnahmsweise auch auf andere Weise durchgeführt werden.

Die Schaffung einer solchen Festhaltebefugnis ist erforderlich, weil der im Inland angegriffene Ausländer bereits illegal eingereist ist und sich im Bundesgebiet befindet. Anders als bei einem an der Außengrenze festgestellten Ausländer kann seine Verfügbarkeit für die Überprüfungsbehörde daher nicht mehr dadurch gewährleistet werden, dass er an der Grenzübergangsstelle bloß aufgehalten, an der Einreise in das Bundesgebiet gehindert und auf den Transitbereich bzw. einen vergleichbaren Ort verwiesen wird. Eine physische Sicherung der Verfügbarkeit des betroffenen Ausländers für die Überprüfungsbehörde ist bei einem Antreffen im Inland nur noch durch ein Festhalten möglich.

Eine solche physische Sicherung ist auch grundsätzlich geboten. Bei den im Inland zu überprüfenden Ausländern handelt es sich um solche, die unerlaubt eingereist und im Zeitpunkt ihrer Feststellung noch keiner Sicherheitskontrolle unterzogen worden sind. Des Weiteren ist regelmäßig ihre Identität noch nicht geklärt. In einer solchen Konstellation kann die bloße Anordnung der Überprüfungsbehörde, dass der betroffene Ausländer, sich zu einer bestimmten Zeit in einer bestimmte Einrichtung einfindet und dort zu Verfügung hält, nicht immer mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass dieser einer solchen Anordnung auch tatsächlich nachkommt. Zur Sicherung seiner Verfügbarkeit muss der

betroffene Ausländer grundsätzlich von der zuständigen Behörde festgehalten und selbst zum Überprüfungsort verbracht werden.

Von einem Festhalten und Verbringen ist allerdings abzusehen, wenn die Überprüfung ausnahmsweise auch auf anderer Weise erfolgen kann. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der betroffene Ausländer die Beamtinnen oder Beamten der Überprüfungsbehörde unmittelbar nach seiner Feststellung freiwillig zum Überprüfungsort begleitet bzw. sich freiwillig von diesen dorthin befördern lässt.

Die Verordnung stellt an den Ort, an dem die Überprüfung durchgeführt wird, keine besonderen Anforderungen. Hierbei kann es sich etwa um die Dienststelle einer Polizeibehörde handeln. Die Bestimmung der Örtlichkeit ist abhängig von der Regelung der Zuständigkeit durch Landesrecht. Die Länder können auch vorsehen, die Überprüfung in einer zentralen Einrichtung durchzuführen.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt weiter, dass eine richterliche Entscheidung im Fall einer Freiheitsentziehung einzuholen ist, also wenn ein bloß freiheitsbeschränkendes Festhalten zu einer Freiheitsentziehung umschwenkt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass das Festhalten nach Absatz 1 Satz 1 sich im Regelfall aufgrund einer nur kurzen zeitlichen Dauer von wenigen Stunden und einer nur unterstützenden Funktion für das Überprüfungsverfahren in einer Freiheitsbeschränkung i.S.d. Artikels 104 Absatz 1 des Grundgesetzes erschöpfen wird. In einem solchen Fall bedarf es keiner richterlichen Anordnung. In Einzelfällen, etwa wenn eine Sicherheitskontrolle mehr Zeit in Anspruch nimmt, kann aber auch ein längeres Festhalten bis zur Höchstfrist von 3 Tagen nach Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1356 erforderlich werden. Dies ist dann als eine Freiheitsentziehung i.S.d. Artikels 104 Absatz 2 des Grundgesetzes einzuordnen, die einer richterlichen Anordnung bedarf.

Die Abgrenzung zwischen einem bloß freiheitsbeschränkenden Festhalten und einer Freiheitsentziehung nach Absatz 1 Satz 2 ist dabei nach der Intensität der Maßnahme, insbesondere ihrer zeitlichen Dauer und der Enge der räumlichen Beschränkung, zu bestimmen. Zu berücksichtigen ist weiter, ob die Beschränkung der Bewegungsfreiheit lediglich notwendige Begleiterscheinung der Maßnahmen im Überprüfungsverfahren ist oder ob sie ein eigenständiges Gewicht erlangt. Die zuständigen Behörden haben dementsprechend auf einen möglichst zügigen Abschluss des Verfahrens hinzuwirken und die Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf das zur Durchführung der Überprüfungsmaßnahmen unerlässliche Maß zu beschränken. Im Regelfall wird ein entsprechend zügiger Abschluss des Überprüfungsverfahrens innerhalb weniger Stunden ohne weiteres möglich sein, so dass es nicht zu einer Inhaftierung nach Absatz 1 Satz 2 kommen wird.

Absatz 2 stellt klar, dass ein Umschwenken der bloßen Freiheitsbeschränkung in eine Freiheitsentziehung bzw. Inhaftierung auch materiell gerechtfertigt sein muss. Eine Freiheitsentziehung soll nur zulässig sein, wenn sie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Überprüfungsverfahrens unerlässlich ist. Dies setzt insbesondere voraus, dass es der Überprüfungsbehörde nicht möglich war, das Überprüfungsverfahren abzuschließen, bevor die Freiheitsbeschränkung in eine Freiheitsentziehung umschwenkte. Des Weiteren muss zum Zeitpunkt der Freiheitsentziehung auch Fluchtgefahr bestehen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob zu diesem Zeitpunkt Identitätsfeststellung und Sicherheitskontrolle noch nicht abgeschlossen sind.

Absatz 3 Satz 1 und 2 setzen Artikel 104 Absatz 2 des Grundgesetzes um. Absatz 3 Satz 3 ordnet außerdem an, dass die Regelungen des Asylgesetzes über die Asylverfahrenshaft entsprechend anzuwenden. Dies dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 i.V.m. Artikel 15 ff. der Richtlinie 2008/115/EG sowie von Artikel 10 ff. der Richtlinie (EU) 2024/1346.

Nach Absatz 4 kann von einem weiteren Festhalten nach Absatz 1 Satz 1 oder einer weiteren Inhaftierung nach Absatz 2 abgesehen werden, wenn zwar noch nicht das Überprüfungsverfahren im Ganzen beendet worden ist, aber zumindest die Identität des betroffenen Ausländers positiv festgestellt und die Sicherheitskontrolle mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist und auch keine Gründe für die Anordnung von Abschiebehaft vorliegen.

Absatz 5 ermächtigt die zuständige Behörde, dem betroffenen Ausländer eine räumliche Beschränkung aufzuerlegen, wenn sie nach Absatz 3 von einem weiteren Festhalten absieht. Bei der Entscheidung über das „Ob“ einer solchen räumlichen Beschränkung und ihre Ausgestaltung muss die zuständige Behörde auch eine eventuelle besondere Vulnerabilität und sonstige besondere Bedürfnisse des betroffenen Ausländers, einschließlich einer eventuellen Gefährdung durch Dritte, berücksichtigen. Dies ergibt sich aus den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen der ordnungsgemäßen Ermessensausübung sowie aus Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1356. Diese bestimmt, dass eine zeitnahe und angemessene Unterstützung in angemessenen Einrichtungen zu gewährleisten ist, wenn es Anhaltspunkte für eine Vulnerabilität oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse der betroffenen Ausländer gibt. Bei Minderjährigen hat die Unterstützung in kinderfreundlicher und altersgerechter Weise durch Personal, das für den Umgang mit Minderjährigen geschult und qualifiziert ist, und in Zusammenarbeit mit nationalen Kinderschutzbehörden zu erfolgen.

Absatz 6 stellt sicher, dass die Anforderungen aus Artikel 12 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 eingehalten und die obligatorische vorläufige Vulnerabilitätsprüfung durch entsprechend geschultes Personal der Überprüfungsbehörde durchgeführt wird.

Des Weiteren ist während des Festhaltens des betroffenen Ausländers nach Absatz 1 eine eventuelle besondere Vulnerabilität angemessen zu berücksichtigen. Insofern bestimmt die Verordnung (EU) 2024/1356 in ihrem Artikel 12 Absatz 4 insbesondere, dass im gesamten Überprüfungsverfahren eine zeitnahe und angemessene Unterstützung in angemessenen Einrichtungen zu gewährleisten ist, wenn es Anhaltspunkte für eine Vulnerabilität oder besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse der betroffenen Ausländer gibt. Bei Minderjährigen hat die Unterstützung in kinderfreundlicher und altersgerechter Weise durch Personal, das für den Umgang mit Minderjährigen geschult und qualifiziert ist, und in Zusammenarbeit mit nationalen Kinderschutzbehörden zu erfolgen. Diese unionsrechtlichen Vorschriften über den Schutz besonders vulnerabler Personen im Überprüfungsverfahren sind im deutschen Recht unmittelbar anwendbar. Sie gewährleisten, dass die Vorgaben eingehalten werden, die Artikel 24 ff. der Richtlinie (EU) 2024/1346 für die Behandlung von Personen mit besonderen Aufnahmebedürfnissen auch für das Überprüfungsverfahren regeln. Einer weiteren Umsetzung in nationales Recht bedarf es nicht. Während einer Freiheitsentziehung nach Absatz 2 sind außerdem die Regelungen des § 70a Asylgesetz über die Inhaftnahme von Ausländern mit besonderen Bedürfnissen anzuwenden.

Besondere Schutzvorschriften gelten für unbegleitete Minderjährige. Soweit diese zu überprüfen sind, hat die zuständige Überprüfungsbehörde sie gemäß Artikel 12 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 in Zusammenarbeit mit den nationalen Kinderschutzbehörden, also den Jugendämtern, zu betreuen. Die zuständige Überprüfungsbehörde hat dementsprechend die Jugendämter unverzüglich über die Feststellung eines unbegleiteten Minderjährigen zu unterrichten. Diese nehmen den betroffenen Jugendlichen nach § 42a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII vorläufig in Obhut.

Unbeschadet der Inobhutnahme durch das Jugendamt bleibt es aber dabei, dass die zuständige Überprüfungsbehörde das Überprüfungsverfahren durchzuführen hat. Hierzu darf sie den unbegleiteten Minderjährigen nach Absatz 1 solange in der Dienststelle oder einer anderen für die Durchführung des Überprüfungsverfahrens geeigneten Einrichtung festhalten, wie dieses die Schwelle einer Freiheitsentziehung nach Absatz 2 nicht überschreitet. Die Unterbringung des unbegleiteten Minderjährigen in einer Haft- oder Gewahrsamseinrichtung scheidet nach § 15a Absatz 2 Satz 3 i.V.m. § 70a Absatz 3 Asylgesetz hingegen grundsätzlich aus. Stattdessen hat das zuständige Jugendamt diesen gemäß § 42a Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII vorläufig unterzubringen.

Absatz 7 setzt Artikel 8 Absatz 6 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 um. Der Zugang von Personen und Organisationen, die Rechtsauskunft und Beratungsleistungen erbringen, zu den Einrichtungen nach Absatz 1 kann von der für die Einrichtung zuständigen Behörde aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung beschränkt werden. Beispielsweise kann der Zugang auf die üblichen Öffnungszeiten der Einrichtung begrenzt oder von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden, um einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten. Die Möglichkeit der Zugangsbeschränkung gilt nicht für den Zugang von Rechtsvertretern.

Absatz 8 begründet eine Meldepflicht für Bundes- und Landesbehörden, die selbst nicht für das Überprüfungsverfahren zuständig sind, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung aber einen zu überprüfenden Ausländer feststellen.

Bezüglich der Einrichtung eines unabhängigen Überwachungsmechanismus wird auf die Begründung zu § 14a Aufenthaltsgesetz verwiesen.

Zu Nummer 9

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 8.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 wird durch Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 ersetzt.

Zu Nummer 11

Die Anpassung ist eine Folgeänderung zur Anpassung von § 26 Asylgesetz. Auf Grundlage des vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens des Familienangehörigen nach § 26 Absatz 2 Asylgesetz erlassenen Bescheides erteilt die Ausländerbehörde auf Antrag des Familienangehörigen die jeweilige Aufenthaltserlaubnis. Über den Verweis in § 26 Absatz 3 Asylgesetz auf § 26 Absatz 2 Asylgesetz gilt

dies auch für minderjährige ledige Geschwister des Asylberechtigten oder der Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde, wenn die Familie vor dessen Einreise im Bundesgebiet bereits bestand oder die minderjährigen ledigen Geschwister im Bundesgebiet geboren worden sind. Aus Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1347 ergibt sich, dass der an Familienangehörige erteilte Aufenthaltstitel akzessorisch zum Aufenthaltstitel des Angehörigen mit Schutzstatus ist.

Die Personengruppe hat auch Zugang zum Integrationskurs nach § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 c AufenthG, der auf § 25 Absatz 1 und 2 verweist. Damit ist auch die Vorgabe aus Artikel 23 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1347 i.V.m. Artikel 35 der Verordnung (EU) 2024/1347 mit Blick auf die Teilnahme an einem Integrationskurs erfüllt. Artikel 35 der Verordnung (EU) 2024/1347 sieht vor, dass zur Förderung und Erleichterung der Integration von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, in die Gesellschaft des Mitgliedstaats, der ihnen internationalen Schutz gewährt hat, diese Personen Zugang zu den von den Mitgliedstaaten angebotenen oder geförderten Integrationsmaßnahmen haben, bei denen ihre spezifischen Bedürfnisse berücksichtigt werden und die von den zuständigen Behörden für angemessen gehalten werden, insbesondere zu Sprachkursen, Staatsbürgerkunde- und Integrationsprogrammen sowie berufsbildenden Maßnahmen.

Asylberechtigte und Flüchtlinge (§ 25 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz) erhalten einen Reiseausweis für Flüchtlinge. Eine Passbeschaffung bei Behörden des Herkunftsstaates ist ihnen nicht zumutbar. Familienmitglieder, die selbst keinen Schutzstatus erhalten, aber denen der akzessorische Aufenthaltstitel erteilt wird, ist in gleicher Weise ein Kontakt zu Behörden des Herkunftsstaates nicht zumutbar. Es wird davon ausgegangen, dass in solchen Fällen typischerweise auch Angaben und Umstände des Familienangehörigen mit Schutzstatus und die Verfolgungssituation offengelegt werden müssen. Daher ist nach der Wertung des § 5 der Aufenthaltsverordnung ein Reiseausweis für Ausländer zu erteilen.

Bei Personen, denen subsidiärer Schutz erteilt wird (§ 25 Absatz 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz), obliegt es der Prüfung im Einzelfall, ob die Beschaffung von Pässen oder Passersatzpapieren bei den Behörden des Herkunftsstaates im Sinne von § 5 Aufenthaltsverordnung zumutbar ist oder ein Reiseausweis für Ausländer erteilt wird. Bei Familienmitgliedern, die selbst keinen Schutzstatus erhalten, aber denen der akzessorische Aufenthaltstitel erteilt wird, wirkt diese Zumutbarkeit gleichermaßen. Das heißt, wenn dem subsidiär Schutzberechtigten die Passbeschaffung nicht zumutbar ist, und er einen Reiseausweis für Ausländer erhalten würde, ist dem Familienangehörigen die Passbeschaffung ebenfalls nicht zumutbar und es ist ihm ein Reiseausweis für Ausländer zu erteilen. Ist hingegen dem subsidiär Schutzberechtigten die Passbeschaffung zumutbar, gilt dies in gleicher Weise für den Familienangehörigen, es sei denn, der Familienangehörige trägt eigene Gründe der Unzumutbarkeit vor.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 3 Nummer 11.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 3 Nummer 11.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 3 Nummer 11.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 3 Nummer 11.

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 16

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 3 Nummer 11.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 3 Nummer 11.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 15a (Artikel 3 Nummer 8) und der Verschiebung des bisherigen § 15a (Artikel 3 Nummer 9).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Ab dem 12. Juni 2029 werden biometrische und weitere Daten von Personen, die mindestens sechs Jahre alt sind und vorübergehenden Schutz genießen, in Eurodac gespeichert (Artikel 26, 63 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1358). Eine Ausnahme gilt für vom Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates erfasste Personen (Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1358).

Vor dem Hintergrund, dass künftig die Daten von Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, in Eurodac eingespeichert werden, wird auch das Alter für Personen, deren Identität vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern ist, in § 49 Absatz 4a Satz 1 auf sechs Jahre herabgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 19 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa; die bisherige Regelung für Kinder zwischen sechs und vierzehn Jahren in § 49 Absatz 4a Satz 2 wird entbehrlich.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 67 der Verordnung (EU) 2024/1351.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift setzt die Vorgabe des Artikels 14 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 um, nach der die Identität des Ausländers in jedem Fall, unabhängig von bestehenden Zweifeln an seinen Angaben, unter Verwendung seiner biometrischen Daten festzustellen ist.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 21

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. § 53 Absatz 3a verweist unter Verwendung der nunmehr maßgeblichen Begrifflichkeit abschließend auf die Verordnung (EU) 2024/1347. Die Zuerkennung internationalen Schutzes ergibt sich nunmehr unmittelbar aus europäischem Recht.

Zu Nummer 22**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. § 60 Absatz 2 verweist unter Verwendung der nunmehr maßgeblichen Begrifflichkeit abschließend auf die Verordnung (EU) 2024/1347. Das Vorliegen eines ernsthaften Schadens im Rahmen der Gewährung subsidiären Schutzes ergibt sich nunmehr unmittelbar aus europäischem Recht.

Zu Buchstabe b

§ 60 Absatz 8 wurde redaktionell an die neue unionsrechtliche Rechtslage angepasst.

Zu Nummer 23**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 wird durch Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 ersetzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung an die Einfügung des neuen § 29b Asylgesetz in Artikel 2 Nummer 34 und des neuen § 12c Asylgesetz in Artikel 2 Nummer 12.

Zu Nummer 24

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 wird durch Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 ersetzt.

Zu Nummer 25

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 26

Die Neufassung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 32.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 2 Nummer 32 und Artikel 2 Nummer 44.

Zu Nummer 28

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. § 64 Absatz 2 Satz 1 verweist unter Verwendung der nunmehr maßgeblichen Begrifflichkeit abschließend auf die Verordnung (EU) 2024/1347. Die Verfolgungsgründe sowie das Vorliegen eines ernsthaften Schadens als Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes ergeben sich nunmehr unmittelbar aus europäischem Recht.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Die Anpassung der Überschrift dient der Angleichung an den geänderten Normtext.

Zu Buchstabe b

§ 65 regelt bereits die Pflicht der Unternehmer eines Verkehrsflughafens, auf dem Flughafengelände geeignete Unterkünfte zur Unterbringung von Ausländern, die nicht im Besitz eines erforderlichen Passes oder eines erforderlichen Visums sind. Maßgeblich für die Dauer der erforderlichen Unterbringung ist der Vollzug der Entscheidung über die Einreise.

Die Änderung dient der Anpassung an die Vorgaben von Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2024/1356 sowie der Verordnung (EU) 2024/1348 und der Verordnung (EU) 2024/1349. Die Verpflichtung wird erweitert auf die Betreiber eines Hafens. Nach den europarechtlichen Vorgaben sind das Asylgrenzverfahren und das Rückkehrgrenzverfahren an allen Außengrenzen und somit auch an Häfen, die als Grenzübergangsstellen zugelassen sind, durchzuführen. Ebenso ist die Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 an allen Grenzübergangsstellen durchzuführen. Im Rahmen der Verfahren kann eine Unterbringung der Ausländer vor Entscheidung über die Einreise an Häfen notwendig werden. Ob, an welchen Standorten sowie in welchem Umfang die Bereitstellung von Unterkünften auf dem Hafengelände notwendig ist, hängt von der Anzahl der Grenzübertritte an den jeweiligen Häfen sowie den infrastrukturellen Gegebenheiten auf dem Hafengelände ab. Die Unterkünfte sind nach Feststellung des Bedarfs durch die zuständige Behörde auf Verlangen bereitzustellen.

Zu Nummer 30

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. § 68 Absatz 1 Satz 4 verweist unter Verwendung der nunmehr maßgeblichen

Begrifflichkeit abschließend auf die Verordnung (EU) 2024/1347. Die Zuerkennung internationalen Schutzes ergibt sich nunmehr unmittelbar aus europäischem Recht.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Die bisherige Verordnung (EU) Nr. 604/2013 wird durch die Verordnung (EU) 2024/1351 ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Vorschrift setzt den Regelungsauftrag aus Artikel 8 Absatz 9 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 um und benennt die zuständigen Überprüfungsbehörden.

Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sind für die Durchführung der in der genannten Verordnung beschriebenen Prozesse mit Ausnahme der nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1356 erforderlichen vorläufigen Gesundheitskontrolle zuständig, sofern sie den Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer grenzpolizeilichen Aufgaben feststellen. Die Zuständigkeit beinhaltet die Überprüfung an der Außengrenze nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2024/1356 sowie die Zuständigkeit für die Überprüfung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1356, sofern sie den Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer grenzpolizeilichen Aufgaben feststellen. Damit besteht räumlich eine Zuständigkeit der Grenzbehörden an der Binnengrenze und im Grenzgebiet im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Bundespolizeigesetzes. Die Zuständigkeit der Landesbehörden nach § 71 Absatz 4a bleibt davon unberührt. Als mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde werden neben der Bundespolizei noch der Zoll sowie einzelne nach § 2 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes beauftragte Landespolizeien tätig. Eine Unterstützung entsprechend des Artikels 8 Absatz 9 Satz 6 der Verordnung (EU) 2024/1356 ist möglich. Die nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1356 erforderliche vorläufige Vulnerabilitätskontrolle ist durch spezialisiertes, für diesen Zweck geschultes Fachpersonal vorzunehmen (vgl. Artikel 8 Absatz 9 und Artikel 12 Absatz 3). Eine Unterstützung entsprechend Artikel 12 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 ist möglich.

Durch Landesrecht bestimmte Landesgesundheitsbehörden sind für die erforderlichen vorläufigen Gesundheitskontrollen zuständig. Die verfassungsrechtlich den Ländern zugewiesene Verwaltungskompetenz für die Aufgaben der Unterbringung, Verpflegung und Versorgung während der Durchführung des Prozesses bleibt auch bei der Durchführung des Prozesses durch Bundesbehörden unberührt.

Im Übrigen sind gemäß § 71 Absatz 4a die Polizeivollzugsbehörden der Länder sowie andere nach Landesrecht zu bestimmende Behörden für die Überprüfung innerhalb des Hoheitsgebiets im Sinne des Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 zuständig.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 15a (Artikel 3 Nummer 8) und der Verschiebung des bisherigen § 15a (Artikel 3 Nummer 9).

Zu Buchstabe d

Die Vorschriften setzen den Regelungsauftrag aus Artikel 8 Absatz 9 Satz 1 der Verordnung (EU) 2024/1356 um. In Absatz 4a werden die zuständigen Überprüfungsbehörden für die Überprüfung innerhalb des Hoheitsgebiets im Sinne des Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 benannt.

Für die Überprüfung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1356 mit Ausnahme der nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1356 erforderlichen vorläufige Gesundheitskontrolle sind die Polizeivollzugsbehörden der Länder sowie andere nach Landesrecht zu bestimmende Behörden zuständig. Dabei haben alle Polizeivollzugsbehörden sowie andere nach Landesrecht zu bestimmende Behörden die Aufgabe, einen im Inland angekommenen Ausländer zunächst nach § 15 Absatz 1 festzuhalten. Für die weiteren Verfahrensschritte im Überprüfungsverfahren können die Länder vorsehen, dass sie nur von bestimmten Behörden zu ergreifen sind. Dabei ist sicherzustellen, dass die Person den Behörden während der gesamten Dauer der Überprüfung zur Verfügung steht, das Überprüfungsformular nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1356 ausgefüllt wird und gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/1356 nach Abschluss der Überprüfung die Verweisung an die zuständige Behörde erfolgt.

Die Zuständigkeit der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden für die Überprüfung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2024/1356, sofern sie den Ausländer bei der Wahrnehmung ihrer grenzpolizeilichen Aufgaben feststellen (d.h. an der Binnengrenze und im Grenzgebiet) ergibt sich bereits aus § 71 Absatz 3 Nummer 9. Als mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde werden neben der Bundespolizei noch der Zoll sowie einzelne nach § 2 Absatz 1 Bundespolizeigesetz beauftragte Landespolizeien tätig.

Absatz 4b regelt die Zuständigkeit für die vorläufige Gesundheitskontrolle (vgl. hierzu auch § 82 Absatz 3a in Artikel 3 Nummer 35). Zur Steigerung der Effektivität kann die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmen, dass nur eine oder mehrere bestimmte Gesundheitsbehörden zuständig sind. Weitergehende Untersuchungsbefugnisse nach § 62 Asylgesetz und landesrechtlichen Vorschriften zur Unterbringung bleiben unberührt. Die Aufnahme einer Unterrichtungspflicht der für die Unterbringung zuständigen Stelle ist zum Schutz der weiteren in der Einrichtung untergebrachten Personen sowie der dortigen Beschäftigten erforderlich, sofern eine Pflicht zur namentlichen Meldung nach den §§ 6 und 7 Infektionsschutzgesetz besteht und der Verdacht einer Erkrankung oder die Erkrankung an einer meldepflichtigen Krankheit nach § 6 Infektionsschutzgesetz oder einer Infektion mit einem Krankheitserreger nach § 7 Infektionsschutzgesetz festgestellt wurde.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 32**Zu Buchstabe a**

Die Überschrift des § 73 wird aufgrund der neu geschaffenen Absätze 5 bis 7 angepasst.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 sowie Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 1 und 2 und Artikel 67 Absatz 7 und 8 Verordnung (EU) 2024/1351.

Durch die Hinzufügung des Verweises auf die Verordnung (EU) 2024/1356 wird klargestellt, dass bei den Sicherheitskontrollen im Überprüfungsverfahren neben den EU-Datenbanken auch nationale Datenbanken abzufragen sind und hierfür das Asyl-Konsultationsverfahren genutzt werden kann. Die so vorgesehene Abfrage richtet sich über das Bundesverwaltungsamt an alle im Kontext Migration relevanten Sicherheitsbehörden des Bundes. Erkenntnisse der Landeskriminalämter und der Landesbehörden für Verfassungsschutz werden ebenfalls berücksichtigt. Das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Verfassungsschutz haben über den polizeilichen Informationsverbund bzw. die gemeinsame Datei des Verfassungsschutzverbundes Zugriff auf alle wesentlichen Erkenntnisse der Landesämter und können diese im Bedarfsfall unterbeteiligen.

Durch die Hinzufügung des Verweises auf die Verordnung (EU) 2024/1351 wird klargestellt, dass das Asyl-Konsultationsverfahren auch für die nach Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 und nach Artikel 67 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1351 vorgesehene Prüfung, ob vernünftige Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antragsteller eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellt, genutzt werden kann.

Der neue § 73 Absatz 1a Satz 1 verweist zudem unter Verwendung der nunmehr maßgeblichen Begrifflichkeiten abschließend auf die Verordnung (EU) 2024/1347. Der Ausschluss der Anerkennung als Flüchtling sowie der Ausschluss der Gewährung subsidiären Schutzes ergeben sich nunmehr unmittelbar aus europäischem Recht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der §§ 73, 73a und der Anpassung von § 73b in Artikel 2 Nummer 75 und 76.

Zu Doppelbuchstabe cc**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 wird durch Artikel 39 der Verordnung (EU) 2024/1351 ersetzt. Zusätzlich werden Artikel 41 der Verordnung (EU) 2024/1351 und Artikel 49 der Verordnung (EU) 2024/1351 in den Verweis aufgenommen. Artikel 41 der Verordnung (EU) 2024/1351 regelt die Übermittlung einer Wiederaufnahmemitteilung an

Stelle des bisherigen Wiederaufnahmegesuchs; Artikel 49 der Verordnung (EU) 2024/1351 hat den bisher nicht geregelten Austausch sicherheitsrelevanter Informationen vor Durchführung einer Überstellung zum Gegenstand.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 67 Absatz 7 und 8 der Verordnung (EU) 2024/1351. Durch die Hinzufügung wird klargestellt, dass zur Prüfung, ob vernünftige Gründe für die Annahme bestehen, dass der Antragsteller eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellt, das bestehende Konsultationsverfahren genutzt werden kann.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356 sowie Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 1 und 2 und Artikel 67 Verordnung (EU) 2024/1351. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von Absatz 1a.

Es handelt sich zudem um eine begriffliche Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Der neue § 73 Absatz 3a Satz 1 verweist unter Verwendung der nunmehr maßgeblichen Begrifflichkeit abschließend auf die Verordnung (EU) 2024/1347. Der Ausschluss der Anerkennung als Flüchtling sowie der Ausschluss der Gewährung subsidiären Schutzes ergeben sich nunmehr unmittelbar aus europäischem Recht.

Zu Buchstabe d

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 1 und 2 und von Artikel 67 der Verordnung (EU) 2024/1351 sowie von Artikel 15 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2024/1356. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von Absatz 1a. Der Anwendungsbereich des Asyl-Konsultationsverfahrens ergibt sich in diesen Fällen unmittelbar aus dem Unionsrecht. In den übrigen von § 73 Absatz 4 erfassten Fällen erfolgt unverändert eine Bestimmung durch allgemeine Verwaltungsvorschrift.

Zu Buchstabe e

Zu Absatz 5

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 67 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 sowie Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und c, Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1350 und der Klarstellung vor dem Hintergrund bestehender und künftiger Aufnahmeprogramme.

Gerade wenn Bund oder Länder Personen aktiv aus dem Ausland nach Deutschland aufnehmen, ist die Sicherheit des Verfahrens von zentraler Bedeutung. Die Einreise und der Aufenthalt von Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, muss effektiv verhindert werden. Dazu dient die Abfrage einschlägiger Datenbanken. Die allein dadurch gewonnenen Erkenntnisse genügen allerdings nicht immer zur Prüfung etwaiger Sicherheitsbedenken. Ob mögliche Sicherheitsbedenken nach Artikel 67 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1351 sowie Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und c, Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1350 vorliegen, kann in manchen Fällen nur im Rahmen von persönlichen Anhörungen, bei denen weitere Informationen zur Person gewonnen werden können, festgestellt werden. Es hat sich bewährt, mit dieser Aufgabe das Bundesamt für Verfassungsschutz

(BfV) sowie unterstützend die Bundespolizei (BPOL) und das Bundeskriminalamt (BKA) zu betrauen. Anlässlich der Umsetzung der Verordnungen wird daher eine gesonderte Regelung der derzeit im Wege der Organleihe für das Bundesamt durchgeführten persönlichen Anhörung mit kleinen Anpassungen aufgenommen.

Das BfV führt die persönlichen Anhörungen für das Bundesamt als eine Mitwirkungsaufgabe im Ausland durch. Das Auswärtige Amt wird an der Gestaltung der Anhörungen beteiligt. Die BPOL und das BKA können das BfV bei dieser Aufgabe im Wege der Organleihe unterstützen. Dabei richtet sich die Unterstützung durch BPOL und BKA nach dem für das BfV bei den Anhörungen maßgeblichen Recht.

Das BfV teilt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Erkenntnisse aus der persönlichen Anhörung mit. Die Aufnahme- bzw. Übernahmeentscheidung trifft das Bundesamt.

Satz 5 sieht vor, dass das Bundesamt den beteiligten Sicherheitsbehörden BPOL, BKA und BfV sowie – soweit es für das Visumverfahren erforderlich ist – dem Auswärtigen Amt mitteilt, wenn sich im Rahmen der Prüfung der Aufnahme oder Übernahme Erkenntnisse ergeben, wie etwa in der persönlichen Anhörung, die für die Aufgabenwahrnehmung der BPOL, BKA und BfV relevant sind. BPOL, BKA und BfV können sodann im Rahmen ihrer bestehenden sicherheitsbehördlichen Aufgaben und Befugnisse etwaige zu ergreifende Maßnahmen prüfen. Im Übrigen soll das BfV dem AA zur Wahrnehmung von dessen Aufgaben regelmäßig allgemein über die Erkenntnisse aus den Anhörungen berichten.

Es obliegt der Bundesregierung, die durchzuführenden Aufnahme- bzw. Übernahmeverfahren auszugestalten. Eine Konkretisierung der Aufnahmeverfahren erfolgt, soweit erforderlich, in den jeweiligen Aufnahmeanordnungen. Dabei werden sowohl die gesetzlichen Erfordernisse der Einsatzländer als auch die Rechtsetzung der Bundesrepublik berücksichtigt. Es werden nur Personen persönlich angehört, die hierzu psychisch und physisch in der Lage sind.

Dies betrifft auch die besondere Vulnerabilität einzelner Personen sowie die Bedarfe von Frauen, bei deren Anhörung grundsätzlich eine Frau beteiligt sein sollte, und Minderjährigen, insbesondere unbegleiteter Minderjähriger. Es werden nur Personen ab einem Alter von mindestens 16 Jahren angehört. Ein rechtlicher Beistand von unbegleiteten Minderjährigen ist vorgesehen. Wenn Eltern Widerspruch gegen die Befragung ihrer minderjährigen Kinder ohne Beistand einlegen, wird der Beistand auch hier sichergestellt.

Zu Absatz 6

Bei Aufnahmen des Bundes nehmen BPOL oder BKA im Zusammenhang mit den Sicherheitsinterviews als Mitwirkungsaufgabe für das Bundesamt die erforderlichen Maßnahmen zur Prüfung der Identität und des Vorliegens von Ausschlussgründen vor. Absatz 6 sieht vor, dass die Bundespolizei oder das Bundeskriminalamt personenbezogene, biometrische Daten zum Zwecke der Prüfung der Identität der Person und zum Zweck der vertieften Prüfung der Aufnahmegründe verarbeiten können. Grundsätzlich soll in den Verfahren nach Absatz 1 und 2 vor der Durchführung der persönlichen Anhörung die erstmalige Feststellung und Sicherung der Identität gemäß § 49 und die Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister erfolgen. Durch die in Absatz 6 geregelte Identitätsfeststellung der Polizeibehörden kann sodann zum einen die Kontinuität der Identität der Person im Verfahrensschritt der persönlichen Anhörung mittels biometrischer Daten durch die teilnehmenden Polizeibehörden geprüft werden. Zum anderen kann insbesondere zum

Beginn der persönlichen Anhörung durch den Abgleich mit polizeilichen Datenbanken eine tagesaktuelle und vertiefte Prüfung von polizeilichen Datenbanken zur Feststellung relevanter Informationen, die einen Ausschlussgrund begründen können, erfolgen. Damit wird zum einen sichergestellt, dass in Aufnahme- bzw. Übernahmeverfahren eine Abfrage der polizeilichen Datenbanken mittels biometrischer Daten erfolgt. Zum anderen kann zwischen einer etwaig vorab durchgeführten Abfrage nach § 73 Absatz 1a ff. und der Durchführung der persönlichen Anhörung längere Zeit vergehen, in der neue relevante Daten in den polizeilichen Datenbanken und Fahndungssystemen vorliegen können. Die Sätze 2 bis 4 stellen sicher, dass relevante Daten an BfV und Bundesamt und BKA oder BPOL sowie – zum Zwecke der Identitätsklärung im Visumverfahren – das Auswärtige Amt übermittelt und von diesen Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse verarbeitet werden können.

Zu Absatz 7

Durch den neuen Absatz 7 wird klargestellt, dass Absatz 5 persönliche Anhörungen auch künftig bei Aufnahmen nach § 22 und § 7 Absatz 1 Satz 3 durchgeführt werden können. Die Anhaltspunkte für besondere Umstände, die die Prüfung von Sicherheitsbedenken erforderlich machen, ergeben sich aus der Situation im Herkunftsland. Darüber hinaus wird weder durch Absatz 7 noch durch die Absätze 5 und 6 ausgeschlossen, dass die Sicherheitsbehörden wie bisher im Wege der Amtshilfe oder Organleihe auch für andere Behörden tätig werden können. Auch den Ländern ist die Durchführung von Sicherheitsinterviews im Rahmen der von ihnen vorgenommenen Aufnahmen unbenommen.

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient Umsetzung von Artikel 67, 68 und 69 der Verordnung (EU) 2024/1351, indem die Zuständigkeit des Bundesamtes für die Übernahmeverfahren geregelt wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 43.

Zu Nummer 34

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 76.

Zu Nummer 35

Nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2024/1356 (Überprüfungs-Verordnung) ist die vorläufige Gesundheitskontrolle verpflichtend durchzuführen, um den Bedarf an einer sofortigen Gesundheitsversorgung oder Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit zu ermitteln. Insoweit ist die vorläufige Gesundheitskontrolle auch gegen den Willen des Betroffenen durchzuführen. Die Regelung sieht daher eine Anordnung durch die zuständige Landesgesundheitsbehörde sowie eine Duldungspflicht des Ausländers vor.

Zu Nummer 36**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 79.

Zu Nummer 37**Zu § 91j (Datenübermittlung zur Ausführung der Verordnung (EU) 2024/1358)**

Aufnahmen aus Dringlichkeitsgründen nach § 23 Absatz 4 Satz 1 unterliegen zukünftig dem Rechtsrahmen der Verordnung (EU) 2024/1350. An diesen Verfahren ist das Bundesamt nicht vor Ort beteiligt. Lichtbilder und Fingerabdrücke, d.h. biometrische Daten im Sinne des Artikel 18 der Verordnung (EU) 2024/1358, werden ausschließlich im Visumverfahren durch die Auslandsvertretungen erfasst. Diese müssen künftig an Eurodac übermittelt werden. Zudem müssen nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2024/1358 weitere Daten in Eurodac eingespeichert werden. Zu diesem Zweck müssen die von den Auslandsvertretungen erfassten Daten an die hierfür zuständigen Behörden übermittelt werden.

Die Zuständigkeit für die Datenübermittlung an Eurodac wird in einer auf Grundlage von § 88 Asylgesetz erlassenen Rechtsverordnung geregelt.

In den anderen Aufnahmeverfahren nach § 23 Absatz 4 Satz 1 ist das Bundesamt aber vor Ort beteiligt, weshalb es der dargestellten Datenübermittlung nicht bedarf.

Zu § 91k (Auskunftsbeschränkung nach Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/1358)

Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten nach Artikel 43 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1358 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 umfasst grundsätzlich die Datenspeicherung nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2024/1358 über die Tatsache, dass die Person eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen könnte, sowie die Auskunft darüber, welcher Mitgliedstaat die Daten an Eurodac übermittelt hat.

Bezüglich des Eintrags darüber, dass die Person eine Bedrohung für die innere Sicherheit gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe i Verordnung (EU) 2024/1358 darstellen könnte, können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 43 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1358 das Auskunftsrecht der betroffenen Person im Einklang mit Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 beschränken.

Die Datenspeicherung gemäß Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe i Verordnung (EU) 2024/1358 setzt voraus, dass die Person bewaffnet oder gewalttätig ist oder es Hinweise für eine Beteiligung an einer Straftat im Sinne der Richtlinie (EU) Nr. 2017/541 oder im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI gibt.

Die Beschränkung des Auskunftsanspruchs nach Artikel 43 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1358 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung

(EU) Nr. 2016/679 dahingehend, dass sich dieser nicht auf Einträge darüber erstreckt, dass die Person eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen könnte, und auf die Information, welcher Mitgliedstaat diese Einträge vorgenommen hat, ist eine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit sowie zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 lit. c und d Verordnung (EU) Nr. 2016/679):

Die Beschränkung des Auskunftsrechts ist notwendig.

Die öffentliche Sicherheit meint die innere und äußere Sicherheit eines Mitgliedstaats (EuGH, Urt. v. 26.10.1999 – C-273/97, Rn. 17; Urt. v. 11.3.2003 – C-186/01, Rn. 32). Die Beeinträchtigung des Funktionierens der Einrichtungen des Staates und seiner wichtigen öffentlichen Dienste sowie das Überleben der Bevölkerung können ebenso wie die Gefahr einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen oder des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen die öffentliche Sicherheit berühren (EuGH, Urt. v. 23.11.2010 – C-145/09, Rn. 43 f.; Urt. v. 15.2.2016 – C-601/15 PPU, Rn. 66).

Die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten gehören zu den Zwecken der Verordnung (EU) 2024/1358 (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e). Aus diesem Grund haben auch Strafverfolgungsbehörden Zugriff auf Eurodac (Artikel 5 f., Erwägungsgrund 28), ohne dass hierdurch die Verfahrensrechte von Personen, die internationalen Schutz beantragen, beeinträchtigt werden sollen (Erwägungsgrund 29). Bei der Datenverarbeitung zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch die hierfür zuständige Behörde ist der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 eröffnet (Sydow/Marsch DS-GVO/BDSG/Peucker, 3. Aufl. 2022, DSGVO Art. 23, Rn. 23). Die in Eurodac gespeicherten Daten werden indes durch andere Behörden verarbeitet, weshalb Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d Verordnung (EU) Nr. 2016/679 anwendbar ist.

Wenn eine Person, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen könnte, Kenntnis darüber erlangt, dass diese Tatsache den Behörden bekannt ist und von den Behörden welches Mitgliedstaats diese Erkenntnis stammt, können Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsmaßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigt oder sogar vereitelt werden, weil die betroffene Person ihr Verhalten anpassen kann. Es besteht die Gefahr, dass die Person untertaucht, Beweismittel vernichtet oder verschwinden lässt, auf Zeugen in unlauterer Weise einwirkt oder andere Personen warnt. Mitunter basiert die Sicherheitskennzeichnung in Eurodac auch auf nachrichtendienstlichen oder anderweitig geheimen Erkenntnissen oder dem Einsatz verdeckter Ermittler oder Vertrauenspersonen oder weiteren verdeckten Überwachungsmaßnahmen. In diesem Fall könnte die betroffene Person möglicherweise Rückschlüsse auf verdeckte Überwachungsmaßnahmen oder die Identität der Erkenntnisquelle ziehen, wodurch der Untersuchungszweck gefährdet und das Leben oder die körperliche Unversehrtheit von gegebenenfalls eingesetzten verdeckten Ermittlern oder Vertrauenspersonen gefährdet werden könnte.

Die vor diesem Hintergrund notwendige Beschränkung des Auskunftsrechts ist auch verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse an der Beschränkung des Auskunftsrechts

überwiegt das Interesse der betroffenen Person an einer unbeschränkten Ausübung ihres Auskunftsrechts.

Die Beschränkung dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit sowie der Gefahrenabwehr und Verfolgung terroristischer und sonstiger Straftaten, insbesondere von Gewaltdelikten und Verstößen gegen das Waffengesetz. Eine Beschränkung des Auskunftsrechts nur in Fällen, in denen die der Sicherheitskennzeichnung zugrunde liegenden Informationen aus verdeckten polizeilichen Maßnahmen oder aus laufenden Ermittlungsverfahren stammen, ist als milderes Mittel nicht gleichermaßen zum Erreichen der genannten Zwecke geeignet. U.a. kann die Behörde, gegenüber der das Auskunftsrecht geltend gemacht wird, nicht in jedem Fall bewerten, ob die Sicherheitskennzeichnung auf schützenswerten Informationen basiert, insbesondere dann nicht, wenn die Sicherheitskennzeichnung durch eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats erfolgte.

Bereits durch die Anforderungen, die die Verordnung (EU) 2024/1358 an die Setzung einer Sicherheitskennzeichnung stellt, ist gewährleistet, dass das Auskunftsrecht nur beschränkt wird, wenn die Person eine Bedrohung für die öffentliche Sicherheit darstellen könnte. Die Sicherheitskennzeichnung selbst hat keine unmittelbaren tatsächlichen oder rechtlichen Konsequenzen für die betroffene Person. Auch die Verfahrensrechte von Personen, die internationalen Schutz beantragen, bleiben von einer Sicherheitskennzeichnung unberührt (vgl. Erwägungsgrund 29 der Verordnung (EU) 2024/1358). Sofern im weiteren Verfahrensverlauf auf Grundlage von verifizierten sicherheitsrelevanten Erkenntnissen asyl- oder aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zuungunsten der betroffenen Person ergehen, steht der betroffenen Person hiergegen der Rechtsweg offen. Die der Sicherheitskennzeichnung zugrunde liegenden Erkenntnisse können in diesem Fall inzident gerichtlich überprüft werden. Zudem bleiben die Regelungen des Artikels 43 der Verordnung (EU) 2024/1358 im Übrigen unberührt; dies betrifft u.a. die Befugnisse der nationalen Aufsichtsbehörden. Zugleich bietet die Sicherheitskennzeichnung die Grundlage für einen unionsweiten Informationsaustausch zuständiger Behörden über vorliegende sicherheitsrelevante Erkenntnisse bei einem Mitgliedstaat. Zur Sicherung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in einem binnengrenzkontrollfreien Europa ist die grenzüberschreitende Behördenkommunikation essentiell. Aus Sicherheitsgründen eingeleitete Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungsmaßnahmen dürfen nicht durch die frühzeitige Warnung der im Visier der zuständigen Behörden stehenden Personen mittels Offenlegung von Informationen gefährdet werden.

Die betroffene Person ist nicht gem. Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 über die Beschränkung ihres Auskunftsrechts im konkreten Fall zu unterrichten, weil dies dem Zweck der Beschränkung, die Kenntnis der Person von einer sie betreffenden Sicherheitskennzeichnung zu verhindern, abträglich ist.

Zu Nummer 38

Folgeänderung.

Zu Nummer 39

Es erfolgt eine Anpassung an die Änderung in § 49 (vgl. Artikel 3 Nummer 19) entsprechend der Neufassung der Eurodac-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1358).

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Der neue § 104 Absatz 9 verweist unter Verwendung der nunmehr maßgeblichen Begrifflichkeit abschließend auf die Verordnung (EU) 2024/1347. Die Zuerkennung des Status subsidiären Schutzes ergibt sich nunmehr unmittelbar aus europäischem Recht.

Zu Buchstabe b

Da § 35 Asylgesetz in Artikel 2 Nummer 43 dieses Gesetzes aufgehoben wird, stellt diese Änderung klar, dass für die von § 104 Absatz 12 des Aufenthaltsgesetzes erfassten Fälle weiterhin die alte Rechtslage maßgeblich ist.

Zu Buchstabe c

Durch die begriffliche Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage ist die Klarstellung notwendig, dass für die von § 104 Absatz 18 des Aufenthaltsgesetzes erfassten Fälle weiterhin die alte Begrifflichkeit maßgeblich ist.

Zu Nummer 41

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von § 14a in Artikel 3 Nummer 7. Die Abgabemöglichkeit für das Amtsgericht wird parallel zum Verfahren in § 89 Absatz Asylgesetz ausgestaltet. Aus Klarstellungsgründen wird auch die in § 2 Absatz 14 geregelte Haft zum Zweck der Überstellung aufgenommen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346 (Aufnahmerichtlinie) ermöglicht den Mitgliedstaaten, den Anspruch eines Antragstellers auf im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen unter bestimmten Umständen einzuschränken oder zu entziehen. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe e Richtlinie (EU) 2024/1346 wird die Möglichkeit einer Leistungseinschränkung eröffnet, wenn der Antragsteller grob oder wiederholt gegen die Vorschriften des Unterbringungsentrums verstößt oder sich im Unterbringungszentrum gewalttätig verhalten oder Personen bedroht hat und die Leistungseinschränkung hinreichend begründet und verhältnismäßig ist. Unter dem in der Richtlinie genannten „Unterbringungszentrum“ werden die im Gesetzesentwurf bestimmten Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte nach dem Asylgesetz verstanden. Ein Referenzpunkt für die in der Richtlinie genannten „Vorschriften“ kann die jeweilige Hausordnung der betreffenden Einrichtung sein und solche Verstöße gegen jene Regelungen, die der gemeinsamen Sicherheit dienen und für die Ordnung in der Einrichtung entscheidende Bedeutung haben, führen zusammen mit der schriftlichen Mitteilung durch die Leitung der Unterkunft an die für die Leistungsgewährung zuständigen Behörde zur Leistungseinschränkung. Die neu in § 1a Absatz 7 geregelte Einschränkung wird auf die Dauer von höchstens einen Monat beschränkt, ist aber bei Fortbestehen des missbilligten Verhaltens fortzusetzen.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten des Asylgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

In den Fällen der Beantragung des vorübergehenden Schutzes auf Grund des Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG, werden zur Überbrückung des Zeitraums bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes, den Schutzsuchenden bei Hilfebedürftigkeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Es wird kein neuer Leistungsanspruch geschaffen. Die von der Regelung betroffene Personengruppe war zuvor leistungsberechtigt nach § 1 Absatz 1 Nummer 1a. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 1 Absatz 1 Nummer 1a.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung stellt im Hinblick auf Artikel 4 bis 6 und Artikel 8 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1356 sowie des Artikels 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 klar, dass auch an einem Hafen festgestellte Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist, Leistungsberechtigte sind.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 71a Asylgesetz.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung von § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Die Anpassung des § 29 Absatz 1 Nr. 1 Asylgesetz dient der Umsetzung des Artikels 38 der Verordnung (EU) 2024/1348. Für § 31 Absatz 6 Asylgesetz ist der Artikel 39 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 unmittelbar anwendbar. Die Anpassung des § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative Asylgesetz dient der Umsetzung des Art. 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351.

Die neu eingefügte Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 67 Absatz 10 in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351. Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5, die im Rahmen des Solidaritätsmechanismus von einem beitragenden Mitgliedstaat übernommen werden und für die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Überstellungsentscheidung nach Artikel 67 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2024/1351 erlassen hat, haben zukünftig nach der Neuregelung ausdrücklich keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Sie erhalten zur Sicherung ihres existentiellen Bedarfs bis zur Ausreise nur noch sogenannte Überbrückungs-

und ggf. Härtefallleistungen sowie auf Antrag eine darlehensweise Übernahme angemessener Rückreisekosten nach den Sätzen 3 bis 9.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Die bisherige Verordnung (EU) Nr. 604/2013 wird durch die Verordnung (EU) 2024/1351 ersetzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 13 Asylgesetz.

Zu Buchstabe c

§ 1a Absatz 8 macht von der Möglichkeit des Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) Nr. 2024/1346 Gebrauch, die Leistungen bei der Aufnahme davon abhängig zu machen, dass die Leistungsberechtigten sich tatsächlich in der gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 Asylgesetz durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zugewiesenen besonderen Aufnahmeeinrichtung aufhalten und der angeordneten Meldepflicht nach § 68 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 Asylgesetz nachkommen. Sobald eine Pflichtverletzung durch den Leistungsberechtigten beendet wird und die Umstände, die die Entscheidung begründet und gerechtfertigt haben nicht mehr vorliegen, werden die Leistungen wieder vollständig gewährt.

Zu Nummer 3

Die Regelung gewährleistet, dass den besonderen Bedingungen vor Ort bei Unterbringung nach § 68 Asylgesetz auch bei Analogleistungsberechtigten Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Mit der örtlichen Beschränkung der Leistungsgewährung bei Unterbringung nach § 68 Asylgesetz wird von der Möglichkeit des Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346 Gebrauch gemacht, die Gewährung von Leistungen bei der Aufnahme davon abhängig zu machen, dass die Leistungsberechtigten sich tatsächlich an dem betreffenden Ort aufhalten.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 71 Asylgesetz und zur Aufhebung des § 71a Asylgesetz.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von §§ 69, 70b Asylgesetz (Artikel 2 Nummer 68 und Artikel 2 Nummer 69) und §§ 14a, 15a Aufenthaltsgesetz

(Artikel 3 Nummer 7 und Artikel 3 Nummer 8). Aus Klarstellungsgründen wird auch die in § 2 Absatz 14 Aufenthaltsgesetz geregelte Haft zum Zweck der Überstellung aufgenommen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Personenstandsverordnung)

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an die geänderte europäische Rechtslage. Der neue § 54 Satz 1 Nummer 1 verweist unter Verwendung der nunmehr maßgeblichen Begrifflichkeit abschließend auf die Verordnung (EU) 2024/1347. Die Zuerkennung internationalen Schutzes ergibt sich nunmehr unmittelbar aus europäischem Recht.

Zu Artikel 8 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 2 Nummer 5.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 2 Nummer 5.

Zu Artikel 9 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Anpassung der Begrifflichkeiten an die Terminologie des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2024/1348.

Zu Nummer 2

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 5, Absatz 2 Satz 2, Absatz 6 Unterabsatz 2 und Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1346.

Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 5 und Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1346, wonach eine Person, die als Vertreter bestellt wird oder als eine Person benannt wird, die geeignet ist, vorläufig als Vertreter zu fungieren, mit einer verhältnismäßigen und begrenzten Zahl unbegleiteter Minderjähriger gleichzeitig betraut wird, welche unter normalen Umständen höchstens 30 unbegleitete Minderjährige gleichzeitig trägt, in außergewöhnlichen Umständen höchstens 50. Außergewöhnliche Umstände liegen insbesondere dann vor, wenn eine unverhältnismäßig hohe Zahl von unbegleiteten Minderjährigen in Obhut zu nehmen ist.

Zudem enthält die Regelung die Klarstellung der Unabhängigkeit der Person, die als Vertreter bestellt wurde oder geeignet ist, vorübergehend als Vertreter zu fungieren und dient damit der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 Satz 2 und Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1346.

Zu Artikel 10 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Mit der Änderung des § 41 Absatz 1 Nummer 7 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) wird den für Überprüfungen nach den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen zuständigen Behörden des Bundes und der Länder der notwendige Zugang zu Auskünften aus dem

Bundeszentralregister gewährt, soweit dies nicht ohnehin schon nach dem geltenden Recht zulässig wäre. Den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden wird bereits nach § 41 Absatz 1 Nummer 7 Zugang zu Auskünften aus dem Bundeszentralregister gewährt. Dies umfasst auch den Zugang zur Durchführung der Überprüfung nach § 14a des Aufenthaltsgesetzes. Mit dieser Änderung wird geregelt, dass auch die mit den Überprüfungen nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes beauftragten Behörden des Bundes und der Länder unbeschränkt aus dem Bundeszentralregister auskunftsberechtigt sind. Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 kommt es auch nicht darauf an, ob die Kontrolle oder Überprüfung an den Außen- oder Binnengrenzen oder im Inland erfolgt. Hinsichtlich des aufgrund der Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 eingerichteten zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) gespeichert sind, besteht eine unmittelbare Abfragebefugnis nach der Verordnung (EU) 2024/1356. Insoweit bedarf es keiner zusätzlichen nationalen Umsetzung. Soweit aufgrund eines Treffers in ECRIS-TCN eine Eintragung in dem Strafregister eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ermittelt wird, wird diese in die angeforderte unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister aufgenommen.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Diese Regelungen können bereits vor Inkrafttreten der EU-Rechtsakte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Im Übrigen ist es unabdingbar, dass die nationalen Rechtsakte zeitgleich mit der Anwendbarkeit der EU-Rechtsakte in Kraft treten, da die Regelungen dieses Gesetzes der Anpassung des nationalen Rechts an die Vorgaben der EU-Rechtsakte dienen und die Regelungen der europäischen Rechtsakte und die nationalen Regelungen ineinander greifen.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKR-G

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems - GEAS-Anpassungsgesetz (NKR-Nr. 7365, BMI)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	geringfügige Auswirkungen
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	geringfügige Auswirkungen
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	dargestellt rund 2,3 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 57 Mio. Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	nicht dargestellt
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	nicht dargestellt
Weitere Kosten	Die Anpassung der prozessualen Regelungen an die Vorgaben der Rechtsakte der GEAS-Reform erfordern voraussichtlich die Erhöhung des Personaleinsatzes in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die Auswirkungen seien nach Aussage des Ressorts jedoch nicht quantifizierbar. Zugleich weist das Ressort auf Basis der Länderbeteiligung auf mögliche erhebliche Mehrbelastungen hin.
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.

Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.
Evaluierung	Eine Evaluierung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Die Evaluierung erfolgt durch die EU-Kommission, die dem Europäischen Parlament und dem Rat berichtet, wobei auch die Mitgliedstaaten eingebunden werden.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: <ul style="list-style-type: none"> • EU-weite Steuerung der Gewährung internationalen Schutzes • Schutz bzw. Verbesserung humanitärer Standards für Geflüchtete und ihre Familienangehörigen sowie vulnerable Asylsuchende • Begrenzung irregulärer (Sekundär-) Migration.
<p><u>Regelungsfolgen</u></p> <p>Die Darstellung der Regelungsfolgen ist in weiten Teilen nachvollziehbar und methodengerecht. Der jährliche Erfüllungsaufwand für den Bund wurde allerdings nicht vollständig geschätzt. Ebenso wurden der einmalige und der jährliche Erfüllungsaufwand für die Länder und die weiteren Kosten für die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht beziffert. Der NKR erkennt an, dass das Ressort keine seriöse Schätzung der Fallzahlen, u.a. aufgrund der volatilen Migrationslage, vornehmen konnte. Er teilt aber die Auffassung des Ressorts und der Länder, dass das Regelungsvorhaben, insbesondere aufgrund der Screening-Maßnahmen, für Einrichtung und Betrieb spezieller Einrichtungen für Unterbringungen und Inhaftierungen sowie die erforderlichen Anpassungen von IT-Systemen und Schnittstellen weitere Erfüllungsaufwände in erheblicher Höhe sowie nicht schätzbare weitere Kosten für zusätzlichen Personaleinsatz bei den Verwaltungsgerichten und ordentlichen Gerichten verursacht.</p> <p><u>Digitaltauglichkeit</u></p> <p>Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Der NKR begrüßt, dass das Ressort die Prozesse visuell dargestellt und dadurch bei der Erarbeitung des Regelungsvorhabens Optimierungspotenzial festgestellt und umgesetzt hat.</p>	

II Regelungsvorhaben

Die EU hat sich im Mai 2024 auf eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) geeinigt. Das Reformpaket besteht aus zehn EU-Verordnungen und einer EU-Richtlinie mit einer Umsetzungsfrist von zwei Jahren.

Wesentlicher Kern der Reform ist, alle an den EU-Außengrenzen ankommenden Schutzsuchenden in einem Screening-Verfahren zu registrieren und ihren potenziellen Anspruch auf

einen Schutzstatus zu prüfen. Vorgesehen ist, dass innerhalb von zwölf Wochen über einen Asylantrag entschieden wird. Um Staaten mit einer hohen Zahl an Schutzsuchenden zu entlasten, wird ein verpflichtender Solidaritätsmechanismus eingeführt. Auf diese Weise sollen Geflüchtete EU-weit gerechter verteilt werden.

Das Ressort hat das Reformpaket abhängig vom Zustimmungsbedürfnis des Bundesrates auf zwei Regelungsvorhaben aufgeteilt: Das zustimmungsfreie GEAS-Anpassungsgesetz und das zustimmungsbedürftige GEAS-Anpassungsfolgesgesetz.

Das hier betrachtete Regelungsvorhaben (GEAS-Anpassungsgesetz) nimmt insbesondere Änderungen am Asyl- und Aufenthaltsgesetz vor, um die Verfahren den neuen Vorgaben anzupassen.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben führt nicht zu zusätzlichen Kostenbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft

Künftig sind auch Betreiber von Häfen verpflichtet, geeignete Unterkünfte zur Unterbringung von Ausländerinnen und Ausländern, die nicht im Besitz eines erforderlichen Passes oder eines erforderlichen Visums sind, bis zum Vollzug der grenzpolizeilichen Entscheidung über die Einreise bereitzustellen. Das Ressort schätzt den damit verbundenen Erfüllungsaufwand nachvollziehbar als marginal ein.

Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes erhöht sich der **jährliche Erfüllungsaufwand** um mindestens **2,3 Mio. Euro**. Dem Bund entsteht zudem **einmaliger Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **57 Mio. Euro**. Der einmalige und jährliche Erfüllungsaufwand der Länder und Kommunen sei laut Ressort **nicht bezifferbar**.

Nach Angaben des Ressorts werden die Asylprozesse zukünftig – deutlich stärker als zuvor – durch Unionsrecht determiniert und das nationale Recht dient im Wesentlichen deren Umsetzbarkeit. Ziel des Regelungsvorhabens sei daher vorrangig, dem sog. Wiederholungsverbot gerecht zu werden, sowie notwendige Ermächtigungen und Zuständigkeiten zu regeln.

Die Angabe des Ressorts, dass durch das Regelungsvorhaben nur geringe Effekte auf den Erfüllungsaufwand pro Fall entstehen, da im Wesentlichen bereits national bestehende Vorgaben zukünftig durch EU-Recht in vergleichbarem Umfang geregelt sein werden, ist aus Sicht des NKR nachvollziehbar.

Gleichzeitig erwartet das Ressort Auswirkungen der gemeinsamen europäischen Asylpolitik auf die nationalen Fallzahlen. Inwieweit sich die Gesamtanzahl der Asylanträge in der Europäischen Union durch die GEAS-Reform verändern wird, hängt von einer Vielzahl externer Faktoren und der Umsetzung durch die anderen EU-Mitgliedstaaten ab.

Das Ressort hat gegenüber dem NKR nachvollziehbare Gründe erläutert, warum u.a. aufgrund der volatilen Migrationslage für die meisten Prozessschritte keine Prognose der Fallzahlen erfolgen kann. Die Anzahl der irregulären Übertritte an den Außengrenzen der Europäischen Union wird durch äußere Faktoren wie Naturkatastrophen und Konflikte in Drittstaaten, Wetterkonditionen entlang bekannter Migrationsrouten, Grenzkontrollmaßnahmen der Anrainerstaaten an den Außengrenzen der Europäischen Union sowie die Umsetzung von Vorhaben außerhalb der GEAS-Reform (z. B. bilaterale/europäische Migrationsabkommen) determiniert, auf die weder die europäischen Institutionen noch die Mitgliedstaaten Einfluss nehmen können. Dennoch hat das Ressort für die Vorgaben, bei denen sich die Fallzahl aufgrund externer Faktoren nicht geschätzt werden konnte, Aufwände pro Fall ermittelt und transparent gemacht.

Schließlich hänge die Auswirkung des neuen Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens (bisher: Dublin-Verfahren) auf die Migrationszahlen in Deutschland u.a. von der Umsetzung der GEAS-Reform durch die anderen EU-Mitgliedstaaten sowie der weiteren europäischen Zusammenarbeit in dieser Hinsicht ab.

Bund

Einmalig

Nach Angaben des Ressorts sind einmalige Aufwendungen bei der Bundespolizei (BPOL), beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), beim Bundesverwaltungsamt (BVA) und beim Bundeskriminalamt (BKA) notwendig.

- Erfassung biometrischer Daten (Fingerabdrücke und Lichtbilder) und Identifizierung/Verifizierung der Identität der Ausländerin bzw. des Ausländers

Nach Angaben des Ressorts bedarf es beispielsweise bei der BPOL einer umfassenden Erüchtigung der bereits vorhandenen Erkennungsdienste (ED)-Räume bzw. der Einrichtung neuer ED-Räume. Zusätzlich müssen die ED-Räume den neuen Anforderungen genügen

und sollen deshalb zusätzlich mit Ausweisletern sowie Scannern/Multifunktionsgeräten ausgestattet werden.

- Fahraufwände

Im Rahmen der Umsetzung erwartet das Ressort erhebliche Fahraufwände (z. B. Fahrten zur Durchführung der vorläufigen Gesundheitskontrolle oder Fahrten zu Gerichten), sodass bei den betroffenen 63 BPOL-Inspektionen flächendeckend mindestens ein zusätzliches Kfz in polizei-typischer Ausstattung benötigt wird.

- Technische und prozessuale Anpassungen

Die Umsetzung erfordert technische und prozessuale Anpassungen zwischen den Behörden BAMF, BVA und BKA einerseits sowie zum Eurodac-Zentralsystem andererseits (Europäisches System für den Abgleich der Fingerabdruckdaten von Asylbewerbern) sowie zu den weiteren bedarfstragenden Dienststellen.

Zweck	Einmalige Sachkosten in Mio. Euro
Polizeiliche Ausstattung (Erfassung biometrischer Daten, Fahraufwände)	23,9
Technische/prozessuale EURODAC-Anpassungen	33,0
Insgesamt	56,9

Jährlich

Nach Angaben des Ressorts enthält das Regelungsvorhaben 61 Rechtsänderungen, welche bestehende oder neue Verwaltungsverfahren tangieren. Davon entfalten lediglich sieben Rechtsänderungen Auswirkungen auf den laufenden Erfüllungsaufwand des Bundes und der Länder.

- Anhörung im Übernahmeverfahren zur Überprüfung von Ausschlussgründen (Solidaritätsmechanismus)

Nach dem neuen Solidaritätsmechanismus steht den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Verteilsystem von Asylbewerbern und Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, zur Verfügung, nach dem jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit erhält, sich durch finanzielle Beiträge, sonstige Maßnahmen oder durch die Übernahme von Personen zu beteiligen. Im Falle einer Beteiligung Deutschlands durch Übernahme von Personen aus

anderen EU-Staaten können die in Frage kommenden Personen vom Bundesamt für Verfassungsschutz im Ausland persönlich angehört werden, um Sicherheitsgefahren auszuschließen.

Das Ressort geht entsprechend dem Verteilschlüssel „fair share“ zur Bestimmung der Übernahmequote von rund 6 500 Übernahmen durch Deutschland aus.

Nach Auswertung gängiger Konzepte zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen im Ausland ist von einer Zunahme des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes um rund **2,3 Mio. Euro** zu rechnen.

- Rechtsauskunft

Das Regelungsvorhaben sieht vor, dass das BAMF auf Ersuchen eines Antragstellers unentgeltliche Rechtsauskunft nach den neuen europäischen Vorschriften gewährt. Grundsätzlich wird derzeit bereits durch das BAMF Rechtsauskunft im vergleichbaren Umfang gewährt. Aufgrund der Vorgaben der Asylverfahrens-VO erhöht sich nach Einschätzung des Ressorts der inhaltliche Umfang der Gruppengespräche, sodass von einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes im derzeit nicht ermittelbaren Umfang ausgegangen werden kann.

- Mitteilung von Anhaltspunkten für Asylverfahrenshaft

Wenn dem BAMF Anhaltspunkte vorliegen, dass die Voraussetzungen für Asylverfahrenshaft erfüllt sind, muss es dies zukünftig der für den Haftantrag zuständigen Behörde mitteilen. Die jährliche Fallzahl lässt sich nach Angaben des Ressorts nicht verlässlich schätzen. Für die Meldung geht das Ressort im Einzelfall von 10 Minuten aus.

- Meldepflicht bei Feststellung überprüfungspflichtiger Ausländerinnen und Ausländer im Bundesgebiet

Nach dem Regelungsvorhaben sind die Behörden des Bundes verpflichtet, die Feststellung von überprüfungspflichtigen Ausländerinnen und Ausländern der zuständigen Behörde mitzuteilen. Bei den Anwendungsfällen der neuen Meldepflicht handelt es sich um sog. „Zufallstreffer“, die im Rahmen der alltäglichen behördlichen Tätigkeiten auftreten können, so dass nachvollziehbar seitens des Ressorts nicht verlässlich geschätzt werden kann, in wie vielen Fällen künftig eine Meldung erfolgen wird. Für die Aufbereitung und Übermittlung der einschlägigen Informationen im Einzelfall geht das Ressort von 6 Minuten aus.

- Datenübermittlung zur Ausführung der Verordnung

Zur Durchführung der Verordnung müssen das Auswärtige Amt, die deutschen Auslandsvertretungen oder das Bundesamt für auswärtige Angelegenheiten in Dringlichkeitsfällen

die von ihnen erfassten Daten an die nach dem Asylgesetz zu bestimmende Behörde übermitteln.

Das Ressort kann die Fallzahl aufgrund fehlender Datenlage und Erfahrungswerte nicht verlässlich schätzen und geht im Einzelfall methodengerecht und nachvollziehbar von einer Nettobearbeitungszeit von 6 Minuten aus.

Länder

Unter Berücksichtigung des mit der Umsetzung verbundenen weitergehenden Unterbringungsbedarfes, z. B. aufgrund des Asylgrenzverfahrens, der notwendigen Personalstärke für die rasche Durchführung der Registrierung und der weitergehenden Gesundheitsversorgung von minderjährigen Asylsuchenden geht das Ressort von einem erheblichen Erfüllungsaufwand für die Länder aus. Ein aus weiteren Regelungen des Gesetzesentwurfs entstehender, zusätzlicher Erfüllungsaufwand sei aus Sicht der Länder zumindest nicht ausgeschlossen, eine konkrete Bezifferung ist dem Ressort indes nicht möglich. Gleichwohl stellt es insbesondere die Hinweise der Länder Bayern und Hessen auf mögliche Mehrkosten transparent dar.

Einmalig

Die Umstellungsaufwände für die Länder und Kommunen können nach Angaben des Ressorts derzeit nicht beziffert werden. Insbesondere fällt einmaliger Aufwand für die Anpassung der IT-Verfahren und IT-Schnittstellen an.

Jährlich

- Zusendung einer Bestätigung an die Ausländerinnen und Ausländer beim Vorliegen der Voraussetzungen für das Erlöschen des zuerkannten internationalen Schutzes

Zukünftig hat die zuständige Behörde den Ausländerinnen und Ausländern eine Bestätigung zu geben, wenn die Voraussetzungen für das Erlöschen des zuerkannten internationalen Schutzes eintreten. Diese Mitteilung stellt eine Neuerung im Verfahren dar und verursacht eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands bei der Verwaltung.

Das Ressort geht methodengerecht und nachvollziehbar von einer durchschnittlichen Nettobearbeitungszeit pro Fall für die Erstellung und Übermittlung der oben beschriebenen Bestätigung von 6 Minuten aus.

- Meldepflicht bei Feststellung überprüfungspflichtiger Ausländerinnen und Ausländer im Bundesgebiet

Analog zu dem Aufwand der Bundesverwaltung geht das Ressort auch für die betroffenen Behörden der Länder methodengerecht von einer Nettobearbeitungszeit pro Fall von 6 Minuten aus.

- Übermittlung des Ergebnisses einer Gesundheitsuntersuchung

Nach den Neuregelungen hat die zuständige Landesgesundheitsbehörde das Ergebnis der Gesundheitsuntersuchung an die zuständige Behörde sowie an die für die Unterbringung zuständige Stelle zu übermitteln.

In wie vielen Fällen künftig die Übermittlung der Ergebnisse der Untersuchung erfolgen wird, kann nach Angaben des Ressorts nicht verlässlich geschätzt werden, es geht aber auch hier von einer durchschnittlichen Nettobearbeitungszeit pro Fall von 6 Minuten aus.

III.2 Weitere Kosten

Das Regelungsvorhaben umfasst Änderungen, die der Anpassung der prozessualen Regelungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit an die Vorgaben der Rechtsakte der GEAS-Reform dienen. Nach Angaben des Ressorts ist derzeit nicht abschätzbar, wie sich diese Rechtsänderungen in den prozessualen Abläufen niederschlagen. Insbesondere die Auswirkungen auf den Personaleinsatz in der Verwaltungsgerichtsbarkeit können daher durch das Ressort nicht abschließend geschätzt werden. Das Ressort hat den Hinweis des Landes Baden-Württemberg aufgenommen, wonach das Regelungsvorhaben vermutlich erhebliche Mehrbelastungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die ordentliche Gerichtsbarkeit auslösen wird.

III.3 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Gleichzeitig teilt der NKR die Auffassung der Länder, dass durch das Regelungsvorhaben umfangreiche IT-Anpassungen notwendig werden. Das Ressort gibt an, sich umfangreich mit möglichen Betroffenen ausgetauscht zu haben. Der NKR begrüßt, dass das Ressort die Prozesse visuell dargestellt und dadurch bei der Erarbeitung Optimierungspotenzial festgestellt hat. Die Prozessvisualisierung trug so zu einer Verschlinkung von Verfahrensregelungen bei. Ein weiteres Ergebnis des Austauschs mit den vom Vollzug betroffenen Akteuren sei laut Ressort die Einführung des Single Point of Contact (SPOC)-Verfahrens. Dies erleichtere eine schnelle und einheitliche Abstimmung mit und zwischen den Ländern, was sich z.B. in den Regelungen zum Screening und zum Asylverfahren widerspiegeln. Dadurch würden die Kommunikation und die Reaktionsfähigkeit auf allen Ebenen verbessert.

III.4 Umsetzung von EU-Recht

Das Regelungsvorhaben passt das nationale Recht an die insgesamt elf Rechtsakte der GEAS-Reform an. Aufgrund des unionsrechtlichen Verbots, Vorschriften aus Verordnungen im nationalen Recht zu wiederholen (Wiederholungsverbot), müssen entsprechende Regelungen in bestehenden Gesetzen gestrichen werden. Ebenso müssen Zuständigkeiten gesetzlich festgelegt werden. Zur Anpassung des nationalen Rechts in der Zuständigkeit des Bundes an die Vorgaben der GEAS-Reform sind insbesondere das Asylgesetz und das Aufenthaltsgesetz anzupassen; andere Gesetze sind punktuell von Änderungen betroffen. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.

III.5 Evaluierung

Eine Evaluierung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Die Evaluierung erfolgt bereits durch die EU-Kommission, die dem Europäischen Parlament und dem Rat je nach Rechtsakt nach unterschiedlichen Zeiträumen berichtet. Auch die Mitgliedstaaten werden hier eingebunden. Dabei wird regelmäßig überprüft, ob die festgelegten Zahlen bezüglich der adäquaten Kapazität und die Ausnahmen vom Asylgrenzverfahren angesichts der allgemeinen Migrationslage weiterhin angemessen sind. Ebenso ist vorgesehen, das Funktionieren der Solidaritätsmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und über die Umsetzung Bericht zu erstatten. Die EU-Kommission überprüft zudem regelmäßig die Relevanz der genannten Zahlen (Mindestzahl erforderlicher jährlicher Übernahmen und jährliche Höhe der gesamten Finanzbeiträge).

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist in weiten Teilen nachvollziehbar und methodengerecht. Der jährliche Erfüllungsaufwand für den Bund wurde allerdings nicht vollständig geschätzt. Ebenso wurden der einmalige und der jährliche Erfüllungsaufwand für die Länder und die weiteren Kosten für die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht beziffert. Der NKR erkennt an, dass das Ressort keine seriöse Schätzung der Fallzahlen, u.a. aufgrund der volatilen Migrationslage, vornehmen konnte. Er teilt aber die Auffassung des Ressorts und der Länder, dass das Regelungsvorhaben, insbesondere aufgrund der Screening-Maßnahmen, für Einrichtung und Betrieb spezieller Einrichtungen für Unterbringungen und Inhaftierungen sowie die erforderlichen Anpassungen von IT-Systemen und Schnittstellen weitere Erfüllungsaufwände in erheblicher Höhe sowie nicht schätzbare weitere Kosten für zusätzlichen Personaleinsatz bei den Verwaltungsgerichten und ordentlichen Gerichten verursacht.

Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt. Der NKR begrüßt, dass das Ressort die Prozesse visuell dargestellt und dadurch bei der Erarbeitung des Regelungsvorhabens Optimierungspotenzial festgestellt und umgesetzt hat.

04.11.2024

Lutz Goebel
Vorsitzender

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann
Berichterstatterin